

Manfred Baldus

Kurhessen und die katholische Kirche 1803 - 1866

Individuelle Religionsfreiheit und korporative Kirchenfreiheit in einem Verfassungsstaat der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. Einführung

Im Jahre 1831 erschien in Würzburg unter dem Titel "Drei Worte zur Kurhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831" die anonyme Schrift eines "Staatsbürgers zu Fulda". Der Autor rühmt die kurhessische Verfassung als eine der besten und freisinnigsten ihrer Zeit¹, meint jedoch, dass sie u.a. in Bezug auf die Stellung der katholischen Kirche im Staate "noch Großes zu wünschen übrig" lasse. Seine Kritik richtet sich vor allem dagegen, dass nach § 30 der Verfassung jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung zustand, die katholische Kirche aber in § 135 einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen wurde. Diese Diskrepanz zwischen individueller Religionsfreiheit und korporativer Kirchenfreiheit ist, wie die Erforschung der Kirchenrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland zeigt², geradezu charakteristisch für Verfassungsleben jener Epoche.

Der folgende Beitrag legt dies für das Kurfürstentum Hessen und sein Verhältnis zur katholischen Kirche dar. In seiner kurzen, gerade 60jährigen Geschichte war dieses Staatswesen zwar einem nahezu permanenten Verfassungskonflikt³ ausgesetzt, aber § 135 blieb hiervon inhaltlich unberührt. Gleichwohl fand vornehmlich auf der Ebene der Rechtsanwendung ein Wandel statt, der hier mit der These „modus vivendi praeter legem“ charakterisiert werden soll. Jüngere Übersichtswerke zur hessischen Geschichte behandeln kirchen- bzw. staatskirchenrechtliche Fragen allenfalls am Rande⁴. Die Abhandlungen von

¹ Zur Verfassungsentwicklung in Kurhessen, insbesondere zur Verfassung von 1831 vgl. aus jüngerer Zeit *Grothe, Ewald*, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt – Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837, Berlin 1996; *ders.*, Konstitutionalismus in Hessen vor 1848. Drei Wege zum Verfassungsstaat im Vormärz, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 107 (2002), S. 245-262 (auch Online-Ressource); *Starck, Christian*, Die Kurhessische Verfassung von 1831 im Rahmen des deutschen Konstitutionalismus, Kassel 2007 (auch Online-Ressource); *Frotscher, Werner*, Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 2008, S. 45-64.

² *Listl, Joseph*, Die Religionsfreiheit als religions- und Verbandsgrundrecht in der neueren deutschen Rechtsentwicklung und im Grundgesetz, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 3 (1968), S. 34-95 (bes. S. 51-61 m.w.N.).

³ *Grothe, Ewald*, Im Zeichen des "permanenten Verfassungskonflikts": Parlamentarismus in Kurhessen zwischen Verfassungsgebung und Annexion, In: *Fleming, Jens* (Hrsg.), "Dieses Haus ist gebaute Demokratie": das Ständehaus in Kassel und seine parlamentarische Tradition, Kassel 2007, S. 49-58.

⁴ *Demandt, Karl Ernst*, Geschichte des Landes Hessen, 2. Aufl., Basel, 1972, S. 554 f.; *Seier, Hellmut*, Modernisierung und Integration von Kurhessen 1803-1866, in: *Heinemeyer, Walter* (Hrsg.), Das Werden Hessens, Marburg, 1986 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen Bd. 50), S. 432-478

Carl Mirbt, Karl Schäfer, Uwe Zuber, Dagobert Vonderau und Berthold Jäger sind im Schwerpunkt einzelne Abschnitten der Verfassungsentwicklung oder speziellen Themen gewidmet⁵. Apel⁶ beschreibt die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums vornehmlich in der Zeit vor dem Anschluss des ehemaligen Hochstifts Fulda an das Kurfürstentum. Über das Verhältnis von Kirche und Staat während der oranischen Zwischenherrschaft (1802-1806) liegt eine materialreiche Untersuchung von Johannes A. Bornewasser⁷ vor. Es erscheint daher angebracht, wenigstens mit einem Überblick zum verstreuten Schrifttum den Zugang zur staatskirchenrechtlichen Seite der kurhessischen Geschichte ein wenig zu erleichtern.

2. Entstehung und territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Hessen (1803-1866)

Die Entstehung des Kurfürstentums Hessen geht auf den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803⁸ zurück. Dem Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen-Kassel, dem nachmaligen Kurfürsten Wilhelm I. (1813-1821)⁹, war es nicht gelungen, auf den Verhandlungen zu Rastatt und Regensburg wesentliche Territorialgewinne zu erzielen¹⁰. Hessen-Kassel wurden lediglich die kurmainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg (bei Kassel), Neustadt (bei Marburg) und Amöneburg (bei Kirchhain), die Reichsstadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen (bei Marburg) zugewiesen (§ 7 Abs. 1 RDHS)¹¹. Die Verleihung der Kurwürde gem. § 31 RDHS mag als eine Art von ideellem Ausgleich zu werten sein, der

(440 f., 458).; *ders.*, Der unbewältigte Konflikt – Kurhessen und sein Ende 1803-1866, in: Schulz, Uwe (Hrsg.), Die Geschichte Hessens, 2. Aufl., Stuttgart, 1989, S. 160-170; *Bauer, Gerd / Boehncke, Heiner / Sarkowicz, Hans*, Die Geschichte Hessens, Frankfurt am Main 2002st.

⁵ *Mirbt, Carl*, Die katholisch-theologische Fakultät zu Marburg, Marburg 1905, insbes. S. 75-130; *Schäfer, Karl*, Die kurhessische Politik in den neu erworbenen fuldischen Landesteilen in den Jahren 1816 bis 1848, in: Fuldaer Geschichtsblätter 59 (1983), S. 41-110, insbes. S. 85-96 (als Vorlage diente vom *selben Verf.*, Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816-1848, Diss. phil. [Mschr.], Marburg 1949); *Zuber, Uwe*, Staat und Kirche im Wandel : Fulda von 1752 bis 1830, Darmstadt 1993; *Burkard, Dominik*, Staatskirche-Papstkirche-Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation, Rom 2000; *Vonderau, Dagobert*, Die Geschichte der Seelsorge im Bistum Fulda zwischen Säkularisation (1803) und Preussenkonkordat (1929), Frankfurt a. M. 2001, S. 38-43; *Jäger, Berthold*, Fulda (1816-1831/33) – neue Obrigkeiten, neue Kirchenorganisation, in: *Rödel, Walter G./ Schwerdtfeger, Regina E. (Hrsg.)*, Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97-1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier, Würzburg 2002 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 7), S. 435-465.

⁶ *Apel, Theodor*, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift f. Rechtsgeschichte / kan. Abt. 10 [1920], S. 51-83.

⁷ *Bornewasser, Johannes Anton*, Kirche und Staat in Fulda unter Friedrich-Wilhelm von Oranien 1802-1806, Fulda 1956.

⁸ Text bei *Huber, Ernst Rudolf*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 1-26

⁹ *Losch, Philipp*, Kurfürst Wilhelm I., Landgraf von Hessen, Marburg 1923.

¹⁰ *Brück, Heinrich*, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, 2. Aufl., Bd. 1, Münster 1902, S. 103.

¹¹ *Lancizolle, Carl Wilhelm von*, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor den französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandteile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830 (Nachdruck [mit Hans Hattenhauer] Hildesheim 2003), S. 83 (auch Online-Ressource); *Demandt*, Geschichte (wie Anm. 4), S. 548.

freilich bald durch den Zusammenbruch des Heilige Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806 jede rechtliche Bedeutung verlor¹². - Die Selbständigkeit des Kurfürstentums war nicht von langer Dauer. Im Verlauf des Napoleonischen Feldzugs gegen Preußen 1806 wurde es von französischen Truppen besetzt, nachdem der Kurfürst in einer unglücklichen Neutralitätspolitik noch versucht hatte, sich sowohl dem Rheinbund unter dem Protektorat Napoleons als auch der von König Friedrich Wilhelm III. von Preußen erstrebten norddeutschen Allianz zu entziehen. Das Land war - nach einem kaiserlich-französischen Dekret vom 18. August 1807 - mit Ausnahme von Hanau und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen im Taunus - fortan Bestandteil des Königreichs Westphalen unter Napoleons jüngstem Bruder Jerôme, der Kassel zu seiner Residenz erklärte; der Kurfürst musste außer Landes gehen¹³.

Nach den Befreiungskriegen wurde das Kurfürstentum Hessen auf dem Wiener Kongress (1814/15) wiederhergestellt und erlangte einen beachtlichen Gebietszuwachs. Die territorialen Veränderungen sind in der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815¹⁴, im Frankfurter Territorialrezess vom 20. Juli 1819¹⁵ und einer Reihe von Verträgen zwischen Kurhessen, dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt, Preußen und Bayern aus den Jahren 1816/17 niedergelegt. Der Kurfürst verzichtete zwar auf die Niedergrafschaft Katzenelnbogen und eine Anzahl kleinerer kurhessischer Exklaven und grenznaher Gebiete¹⁶, gewann aber das Fürstentum Hanau zurück und konnte den größten Teil des ehemaligen Fürstbistums Fulda in sein Staatsgebiet einbeziehen.

¹² *Röth, Christian*, Geschichte von Hessen, 2. Aufl. (bearbeitet von C. von Stamford), Kassel 1883, S. 432; *Münscher, Friedrich*, Geschichte von Hessen, Marburg 1894, S. 453 f.; *Losch, Philipp*, Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803-1866, Marburg 1922, S. 8.

¹³ *Wippermann, Carl Wilhelm*, Kurhessen seit dem Freiheitskriege, Kassel 1850, S. 4 (online-Ressource); *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 444-460; *Münscher*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 455-475; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 30-45. Schmalkalden gelangte aufgrund der Westphälischen Konstitution vom 15.11.1807, publiziert durch kaiserlich-französisches Dekret vom 7.12.1807, ebenfalls an das Königreich Westphalen; *Lancizolle*, Übersicht (wie Anm. 11), S. 101.

¹⁴ *Huber, Ernst Rudolf*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1990, S. 576-578.

¹⁵ *Huber*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 580-582.

¹⁶ Von den ehemals kurhessischen Gebieten gelangten die Niedergrafschaft Katzenelnbogen an Preußen und danach an Nassau, die Ämter Uchte, Freudenberg, Auburg und Neuengleichen und die Herrschaft Plesse an Preußen und danach an Hannover, die Abtei Göllingen am Kyffhäuser ebenfalls an Preußen und danach an Schwarzenburg-Rudolstadt und schließlich das Amt Frauensee, das Gericht Völkershausen, Stadt und Amt Wache mit einem Teil der Vogtei Kreuzburg und das Amt Friedewald (rechts der Werra) an Sachsen-Weimar-Eisenach. Kurhessen erwarb die ehemals ritterschaftlichen Gebiete Maasbach, Buchenau und Wehrda sowie – von Preußen – die ehemals kurkölnische Stadt Volkmarshausen. Durch Vertrag mit Hessen-Darmstadt wurden die kurhessisch-hanauischen Ämter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim gegen die ehemals kurmainzischen Orte Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodembach und einige ysenburgische Gerichte mit Wächtersbach und Meerholz getauscht. Bayern übertrug an Kurhessen die Gerichte Salmünster und Urtzell nebst Sannert und dem sog. Huttenschen Grund und erhielt dafür den Bezirk Weyhers. *Lancizolle*, Übersicht (wie Anm. 11), S. 109, 120-123; *Roth*, Geschichte, S. 469; *Münscher*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 481 f.; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 96-98. Zur Klärung wechselseitiger Ansprüche wurden sog. Ausgleichskommissionen gebildet.

Dieses geistliche Fürstentum hatte im Verlauf von knapp 15 Jahren eine recht wechselvolle Geschichte erlebt. Im Zuge der Säkularisation 1802/03¹⁷ war es an Friedrich Wilhelm von Nassau-Oranien gefallen¹⁸, 1806 französischer Verwaltung unterstellt¹⁹ und von 1810 -1813 dem Dalberg'schen Großherzogtum Frankfurt²⁰ eingegliedert gewesen. Nach zweijähriger Verwaltung unter österreichischem Generalgouvernement erfolgte eine Aufteilung des Landes zwischen Preußen, Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wobei Kurhessen das ehemalige fuldische Kerngebiet zufiel. Jeder dieser zahlreichen Herrschaftswechsel war mit mannigfaltigen Gebietskorrekturen gegenüber den Nachbarländern verbunden gewesen²¹.

Das Kurfürstentum Hessen ging aus dieser territorialen Neuordnung als ein in seiner äußeren Gestalt bizarres²², aber im wesentlichen räumlich geschlossenes Staatsgebilde hervor, das durch ein Organisationsedikt vom 29.Juni 1821 in vier Provinzen, nämlich Oberhessen (mit Ziegenhain), Niederhessen(mit Schaumburg), Fulda (mit Schmalkalden) und Hanau eingeteilt wurde²³. Dieser Gebietsstand blieb bis zum Untergang des Kurfürstentums im Jahre 1866 erhalten. Nach dem Deutschen Krieg, in den das Kurfürstentum unter der Regentschaft des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I (1847-1866)²⁴ wiederum durch eine erfolglose Neutralitätspolitik hineingeraten war, wurde das Land auf der Grundlage des

¹⁷ Raab, Heribert, Das Fürstbistum Fulda 1752-1802/03, in: Fuldaer Geschichtsblätter 65 (1989), S. 1-15; Zuber, Uwe, Der fuldische Landesherr 1752-1802/03. Fürst, Bischof und Abt, in: Fuldaer Geschichtsblätter 70 (1994), S. 118-132).

¹⁸ Richter, Gregor, Die Zeit der oranischen Herrschaft in Fulda 1802-1806, in: Fuldaer Geschichtsblätter 4 (1905), S. 152-157; Zuber, Staat (wie Anm. 5), S. 177.191.

¹⁹ Richter, Gregor, Fulda unter französischer Herrschaft 1806-1810, in: Fuldaer Geschichtsblätter 9 (1910), S. 1-30, 33-48. Schlitzer, Paul, Das Hochstift Fulda während der Französischen Revolution, in: Fuldaer Geschichtsblätter 50 (1974), S. 102-110; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 436 f; Zuber, Staat (wie Anm. 5), S. 192-197.

²⁰ Darmstädter, Paul, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a. M. 1901, S. 51-67 (territoriale Entwicklung), 79-83 (Dalberg); Hein, Nils, Der Staat Karl Theodor von Dalbergs: Theoretischer Führungsanspruch und politische Ohnmacht im Alten Reich und im Rheinbund (1802–1813), Diss. Frankfurt a.M. 1996; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 437; Zuber, Staat (wie Anm. 5), S. 198-217.

²¹ hierzu im einzelnen *Lancizolle*, Übersicht, S. 92, 103, 104, 109, 120-124, 126; Gößmann, Josef, Beiträge zur Geschichte des geistlichen Fürstenthums Fulda von der Zeit seiner Secularisation bis in die neueste Zeit, Fulda 1849, S. 9-13; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 438 f.

²² Karte in: Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen (LAGIS), Geschichtlicher Atlas von Hessen, Hessen-Kassel 1567-1866. Das Staatsgebiet reichte vom Weichbild der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Süden bis Karlshafen an der Weser. Die südliche Hälfte umklammerte den nördlichen Teil des Großherzogtums Hessen zum Herzogtum Nassau hin. Mit Ausnahme des ehemaligen Fürstentums Waldeck ist das Territorium noch heute ungefähr in der Umschreibung des hessischen Regierungsbezirks Kassel und des östlich von Frankfurt gelegenen Teils des Regierungsbezirks Darmstadt wiederzufinden. Exklaven waren die Grafschaft Schaumburg an der Weser und die Herrschaft Schmalkalden in Thüringen.

²³ Röth, Geschichte (wie Anm. 12), S. 484; Münscher, Geschichte (wie Anm. 12), S. 489; Losch, Geschichte (wie Anm. 12), S. 125; Zuber, Kirche (wie Anm. 5), S. 237-245.

²⁴ Grebe, E. R., Friedrich Wilhelm I – Kurfürst von Hessen, Kassel 1902.

Friedens von Prag vom 23. August 1866 durch ein preußisches Gesetz vom 20. September 1866²⁵ mit dem Königreich Preußen vereinigt.

3. Versuche einer Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse bis zum Frieden von Tilsit (1806)

3.1 Staatskirchenrechtliche Lage der Katholiken vor 1803

Bevor die kurmainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, d.h. das spätere Fürstentum Fritzlar, im Verlauf der Säkularisation 1803 mit Kurhessen vereinigt wurden, bestand in diesem Land kein Bedürfnis, die Rechtsstellung der Katholiken und der katholischen Kirche zu regeln. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel war eines der Stammländer der Reformation und die Zahl der Katholiken daher gering. Erst in den Jahren 1786/88 hatte Landgraf Wilhelm IX. den Katholiken in Kassel, Marburg und Hanau *per privilegio* die Abhaltung von Gottesdiensten gestattet, jedoch das "ius dioecesanum in omni complexu" dem Landesherrn vorbehalten²⁶. Zur Aufsicht auch über das katholische Kirchenwesen wurden die reformierten Konsistorien²⁷ in Marburg und Kassel bestellt²⁸. Die landesherrliche Genehmigung zur Ausübung des Gottesdienstes umfasste keineswegs ohne weiteres die vollständige Befreiung vom reformierten Parochialnexus. Dies zeigt beispielsweise das Privileg für die Katholiken in Kassel vom 22. März 1786. Dort wurde zwar der katholische Gottesdienst gestattet, die Taufen und die anderen *actus ministeriales* waren aber den reformierten Predigern überlassen²⁹. Hierin lag allerdings keine einseitige Benachteiligung der Katholiken; für lutherische Gemeinden bestand nach dem sogenannten Katholizitätsprinzip eine ähnliche Einschränkung³⁰. Die Jurisdiktion des Erzbischofs von Mainz, dessen Sprengel auch die Landgrafschaft Hessen-Kassel umfasste, war durch das landesherrliche Kirchenregiment *de facto* fast vollständig ausgeschaltet.

3.2 Der Regensburger Metropolitanverband

²⁵ Gesetz, betr. die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie vom 20.9.1866, PrGS 1866 S. 555; *Röth*, Geschichte, S. 571.

²⁶ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 75; *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 55 f.

²⁷ Zur Entwicklung der Rechtsstellung des evangelischen Kirchenwesens in Kurhessen vgl. *Büff*, *Georg Ludwig*, Kurhessisches Kirchenrecht, Kassel 1861 (auch Online-Ressource), S. 9-71; *Hepp*, *Heinrich*, Die Verfassung der evangelischen Kirche im ehemaligen Kurhessen in ihrer historischen Entwicklung, Marburg 1869; *ders.*, Kirchengeschichte beider Hessen, 2 Bde, Marburg 1876; *Maurer*, *Wilhelm*, Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen, Gütersloh 1955.

²⁸ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 75.

²⁹ *Büff*, Kirchenrecht (wie Anm. 27), S. 266 Anm. 2.

³⁰ *Büff*, Kirchenrecht (wie Anm. 27), ebd.

Durch die Eingliederung der ehemals kurmainzischen Ämter gelangten etwa 15 000 Katholiken unter kurhessische Landeshoheit³¹. Damit entstand erstmals die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Abgrenzung der Rechtsbereiche zwischen Staat und katholischer Kirche.

Als kirchlicher Verhandlungspartner des Kurfürsten kam in erster Linie der Erzbischof von Mainz-Regensburg Carl Theodor von Dalberg in Betracht³². Durch die Ausdehnung des französischen Staatsgebiets bis zur Rheingrenze, abschließend festgelegt im Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801, und die Säkularisation 1803 waren nicht nur die geistlichen Territorien mit geringen Ausnahmen beseitigt, sondern auch die bisherige katholische Kirchenorganisation weitgehend aufgelöst worden. Köln, Mainz und Trier gingen als Metropolitansitze unter. Im linksrheinischen Rheinland wurden nach dem französischen Konkordat vom 15. Juli 1801³³ die Bistümer Aachen, Trier und Mainz durch die Zirkumskriptionsbulle "*Qui Christi Domini vices*" vom 29. November 1801³⁴ gebildet und der Kirchenprovinz Mecheln eingegliedert³⁵. Die erwähnte Bulle enthält jedoch den Vorbehalt, dass die Dismembration der vorgenannten Diözesen auf die rechtsrheinische Kirchenorganisation ohne Einfluss bleiben solle und dass insoweit eine Neuordnung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten bleibe. § 25 RDHS übertrug den Mainzer Erzstuhl auf die Domkirche zu Regensburg und stattete den jeweiligen Inhaber mit der Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitenerzbischof und Primas von Deutschland³⁶ aus³⁷. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass sich die Metropolitangerichtsbarkeit des Erzbischofs von Regensburg in Zukunft u.a. über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Teile der ehemaligen Kirchenprovinzen Mainz, Trier und Köln erstrecken solle, allerdings mit

³¹ Losch, Geschichte (wie Anm. 12), S. 15.

³² Über Dalberg vgl. *Beaulieu-Marconnay, Carl Frh. v.*, Karl von Dalberg und seine Zeit, 2 Bde, Weimar 1879; *Bastgen, Beda*, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland, Paderborn 1917; *Schwaiger, Georg*, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: Münchener Theol. Zeitschrift 9 (1958), S. 186-204; *Färber, Konrad M.*, Kaiser und Erzkanzler, Carl von Dalberg und Napoleon, Regensburg 1994; *Spies, Hans-Bernd*, Karl von Dalberg 1744 – 1817, Beiträge zu seiner Biographie, Aschaffenburg 1994; *Hömig, Herbert*, Carl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn 2011.

³³ Text u. dt. Übersetzung des Konkordats bei: *Lothar Schöppe (Hrsg.)*, Konkordate seit 1800, Frankfurt a.M. 1964, S. 93-96. Die sog. Transformation in nationales Recht erfolgte durch ein Gesetz vom 8.4.1802. Dort folgen auf eine Präambel der Text des Konkordats und die sog. Organischen Artikel vom 8.4.1802, abgedruckt bei: *Daniels, Alexander von*, Handbuch der für die Kgl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 4, Köln 1836, S. 295-303.

³⁴ Bullarii romani continuatio, Tomo XI, Romae 1845, pp. 245-249.

³⁵ *Bastgen*, Kirchenpolitik (wie Anm. 32), S. 2 Anm. 5.

³⁶ Über die Institution eines Primas Germaniae vgl. *Becher, Hubert*, Der deutsche Primas, Kolmar o.J. (1944), betr. Dalberg S. 33-49; *Huber, Augustin Kurt*, Kirche und deutsche Einheit im 19. Jahrhundert, Königstein / Ts. 1966, S. 10-19.

³⁷ *Bastgen*, Kirchenpolitik (wie Anm. 32), S. 1-26.

Ausnahme der preußischen Staaten. Als weltlicher Besitz waren dem Metropolit durch den Reichsdeputationshauptschluss ,

die Fürstentümer Regensburg und Aschaffenburg und die Grafschaft Wetzlar zugewiesen worden. Die dem § 25 RDHS korrespondierende päpstliche Errichtungsbulle für das Erzbistum Regensburg datiert vom 4. Februar 1805³⁸. In dieser wurde die geistliche Administration des Regensburger Metropolit über den rechtsrheinischen Teil des ehemaligen Erzbistums Mainz auch insoweit bestätigt, als sich der Sprengel über die Territorien anderer Landesherren, u.a. des Kurfürsten von Hessen, erstreckte.

3.3 Das Projekt eines Reichskonkordats und kurhessische Sonderverhandlungen 1803/06

Diese Disparität von Staatsgrenzen und Kirchengrenzen entsprach indessen nicht den herrschenden staatskirchenrechtlichen Grundvorstellungen jener Zeit, die noch weitgehend vom febronianisch-josephinistischen Gedankengut bestimmt waren³⁹. § 62 RDHS hatte die notwendige Neuordnung der Diözesanorganisation einem Reichsrezess vorbehalten. Dalberg bemühte sich schon in den Jahren 1803/05 in Verhandlungen, die zunächst der von ihm beauftragte Geheimer Rat und spätere Weihbischof Kolborn⁴⁰ in Wien mit dem Reichsreferendar Frank⁴¹ als Vertreter des Kaisers Franz II. und mit dem päpstlichen Nuntius Severoli führte, ein Reichskonkordat zustande zu bringen⁴². Von manchen zeitgenössischen Autoren wurde das Aschaffener (Wiener) Konkordat von 1448 nach dem Zusammenbruch der bisherigen Bistumsverfassung als erloschen angesehen⁴³. Dalbergs Pläne suchten einerseits den Intentionen der meisten deutschen Fürsten, die auf ein territorialistisch verstandenes Landeskirchentum zielten⁴⁴, gerecht zu werden und andererseits eine überstaatliche nationale Organisation der deutschen katholischen Kirche aufzubauen; dieser sollten - in Anlehnung an die Prinzipien des Gallikanismus - unter dem

³⁸ Abgedruckt bei *Münch, Ernst*, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, nebst Geschichte ihrer Entstehung und ihrer Schicksale, 2 Bde, Leipzig 1830/31, hier Bd. 2, S. 212-216; vgl. auch *Bastgen*, Kirchenpolitik (wie Anm. 32), S. 68-95.

³⁹ *Brück, Heinrich*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, S. 2-5; *Vigener, Franz*, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum, München 1913, S. 29-32, 36-42.

⁴⁰ Joseph Hieronymus Paul Frh. von Kolborn. Zur Person vgl. *Raab, Heribert*, s.v. Kolborn, in: LThK, 2. Aufl., Bd. 6, Sp. 370f.

⁴¹ Peter Anton Frh. von Frank. Zur Person vgl. *Press, Volker*, Altes Reich und Deutscher Bund, München 1995, S. 6 Anm. 4.

⁴² *König, Leo*, Pius VII, die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904. Zeitweise führte Dalberg diese Verhandlungen auch mit dem Sondergesandten Annibale della Genga, dem späteren Papst Leo XII.

⁴³ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 4.

⁴⁴ *Mejer, Otto*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Teile in 5 Bänden Rostock 1871, 2. Aufl., unveränd. Ausg. 1885, hier: Teil 1, S. 206; *Brück*, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 134-145; *König*, Pius VII (wie Anm. 42), S. 70, 139.

Primas von Deutschland, dem Regensburger Erzbischof, größere Freiheiten gegenüber dem römischen Stuhl eingeräumt werden⁴⁵. Hinsichtlich der territorialen Kirchenverfassung ließ er sich vornehmlich von den Organisationsedikten des Markgrafen und späteren Großherzogs Carl Friedrich von Baden aus den Jahren 1803/08 leiten⁴⁶. Deren Prinzipien wurden auch von Wessenberg, dem Konstanzer Domherrn und nachmaligen Generalvikar Dalbergs in Konstanz⁴⁷, maßgeblich gefördert. Diese vom josephinistischen Staatskirchentum geprägten Edikte postulierten u.a. eine mit den Landesgrenzen übereinstimmende Diözesanzirkumskription, ein staatliches Placet für kirchliche Verlautbarungen und die Besetzung kirchlicher Ämter sowie ein staatliches *ius cavendi* in kirchlichen Angelegenheiten⁴⁸. Dalberg konnte seine Konkordatspläne bis zum Zusammenbruchs des Reiches 1806 nicht verwirklichen. Die Landesherren neigten eher zu Separatvereinbarungen mit dem Apostolischen Stuhl, der nationalkirchlichen Bestrebungen in Deutschland seit der Emser Punktation von 1786 ohnehin mit Skepsis begegnete⁴⁹. Widerstände gegen eine Organisation der katholischen Kirche auf nationaler Basis unter einem Erzbischof von Regensburg als Primas Germaniae kamen aber auch von den Landesfürsten selbst, insbesondere von Preußen und Bayern. Offenbar hatte Dalberg schon früh die Schwierigkeiten, wenn nicht gar die Aussichtslosigkeit des Konkordatsprojekts erkannt. Nach der achten Konferenz mit Frank und Severoli verließ Kolborn wahrscheinlich auf Weisung Dalbergs im April 1804 Wien⁵⁰.

Becher⁵¹ meint, Dalberg habe sich nun entschlossen, nicht nur unmittelbar mit dem Papst verhandeln, sondern auch bei einigen deutschen Fürsten für seine Pläne zu werben. Tatsächlich begannen etwa im August 1804 auf Initiative der kurhessischen Regierung Gespräche mit Dalbergs Beauftragten Kolborn "wegen der Grenzen zwischen dem *jure circa sacra* und dem Diözesanrechte in den katholischen Entschädigungslanden"⁵². Die Verhandlungen, die sich bis zum vorläufigen Ende des Kurstaates im Jahre 1806 hinstreckten, wurden auf kurhessischer Seite von dem Geheimen Rat Ledderhose⁵³, dem kurfürstlichen

⁴⁵ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 3 f.

⁴⁶ *Göller, Emil*, Die Vorgeschichte der Bulle „*Provida solersque*“, in: Freiburger Diözesanarchiv 1927 S. 143-216, 1928 S. 436-613 (hier 1927 S. 150-153).

⁴⁷ Zur Person *Beck, Joseph*, Frh. Ignaz Heinrich von Wessenberg, 2. Aufl., Freiburg i.B. 1874; *Weitlauff, Manfred*, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), Augsburg/Lindenberg 2010.

⁴⁸ *Göller*, Vorgeschichte (wie Anm. 46), 1927 S. 152 f.

⁴⁹ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 3 f.; *Göller*, Vorgeschichte (wie Anm. 46), 1927 S. 154 f.; *Stigloher, Marcellus*, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congress, Regensburg 1867.

⁵⁰ *König*, Pius VII (wie Anm. 42), S. 243.

⁵¹ *Becher*, Primas (wie Anm. 36), S. 67 f.

⁵² *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 54. Schon im April 1804 hielt sich Kolborn in Kassel auf; *König*, Pius VII (wie Anm. 42), S. 243 Anm. 1.

⁵³ Die zwischen 1787 und 1795 erschienenen Kleinen Schriften von Ledderhose betreffen hauptsächlich staats- und verwaltungsrechtliche Fragen. Hinsichtlich seiner kirchen- und staatskirchenrechtlichen Anschauungen sei

Berater auf dem Gebiete des Staats- und Kirchenrechts, geführt. Man kann jedoch nicht über den Austausch von Gutachten und Entwürfen hinaus, wobei die kurhessische Regierung offenbar von vornherein bestrebt war, eine etwaige Regelung nur auf die vormals kurmainzischen Entschädigungslande, das spätere Fürstentum Fritzlär, zu beschränken. Selbst die Möglichkeit der Errichtung eines eigenen kurhessischen Bistums in Fritzlär, die Kolborn erstmals in Besprechungen am 14. April 1805 durchblicken ließ, stieß auf den Widerstand der Regierung, die stattdessen die auf die kurmainzische Ämterverfassung zurückgehenden geistlichen Kommissariate in Amöneburg⁵⁴ und Fritzlär aufrecht erhalten wissen wollte⁵⁵. Bei einer Ausdehnung des Bistums und der damit verbundenen Diözesanrechte auf ganz Kurhessen befürchtete die Regierung, wie Ledderhose ausführte, dass dadurch "die Religionsverfassung in den anderen Kurlanden (d.h. außerhalb des Fürstentums Fritzlär) ganz verrückt" werde⁵⁶. Man beharrte auf den überkommenen Rechtszustand, der - wie erwähnt - den katholischen Kultus kraft Privilegs nur an bestimmten Orten und unter landesherrlicher Aufsicht zuließ. Auch bei den erwähnten Wiener Konkordatsverhandlungen 1803/05 hatte Severoli Klage darüber geführt, dass die partielle Unterwerfung der kurhessischen Katholiken unter den reformierten Pfarrzwang noch immer praktiziert werde, um den nichtkatholischen Religionsdienern die Stolgebühren zu erhalten⁵⁷. Schließlich gab Ledderhose in der oben erwähnten Entgegnung zu erkennen, dass die kurfürstliche Regierung in der Bistumsfrage nichts ohne Absprache mit den anderen Staaten unternehmen und die Klärung dem "Allgemeinen Concordat", d.h. dem geplanten Reichskonkordat, überlassen wollte⁵⁸.

Wegen des Widerstandes der kurhessischen Regierung ist der Plan für ein Landesbistum Fritzlär wahrscheinlich auch nicht in die Konkordatsverhandlungen der Jahre 1803/05 eingegangen. Severoli wollte entsprechend einer Weisung des Kardinalstaatssekretärs Consalvi⁵⁹ die Bistümer Corvey und Fulda in ihrer damaligen Zirkumskription erhalten⁶⁰. In einem Konkordatsentwurf von Frank⁶¹, der am 6. Februar 1804 vorgelegt wurde, erscheint

verwiesen auf sein Werk *Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht*, Cassel 1785. Hierauf folgte *Ledderhose, Konrad Wilhelm / Pfeiffer, Christian Hartmann, Kurhessisches Kirchenrecht*, Marburg 1821. Eine Überarbeitung erfolgte durch *Ludwig Büff*, *Kurhessisches Kirchenrecht* (s. Anm. 27).

⁵⁴ *Ewoldt, Walther*, *Der Official des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg*, Diss. iur. (Mschr.), Marburg 1925.

⁵⁵ *Apel*, *Versuche* (wie Anm. 6), S. 55.

⁵⁶ *Ledderhose* zitiert nach *Apel*, *Versuche* (wie Anm. 6), ebd.

⁵⁷ *König*, *Pius VII* (wie Anm. 42), S. 115 f.

⁵⁸ *Göller*, *Vorgeschichte* (wie Anm. 46), 1927 S. 158.

⁵⁹ *König*, *Pius VII* (wie Anm. 42), S. 40.

⁶⁰ *König*, *Pius VII* (wie Anm. 42), S. 115.

⁶¹ *König*, *Pius VII* (wie Anm. 42), S. 148-153, 192-194; Abdruck des Textes S. 154-186 (insbesondere S. 155) 192-194.

ebenfalls das Bistum Fulda in seinen alten Grenzen, d.h. im Gebiet des Fürstentums Nassau-Oranien, das damals noch nicht zu Kurhessen gehörte. Für das nach Regensburg transferierte Bistum Mainz waren zwei Vikariate in Regensburg und Aschaffenburg vorgesehen. Das Vikariat Aschaffenburg sollte unter anderem auch für die kurhessische Grafschaft Hanau zuständig sein. Wegen der erheblichen räumlichen Distanzen innerhalb des Aschaffener Vikariats enthielt der Entwurf den Vorschlag, in Wetzlar, das unter der Landesherrschaft des Kurierkanzlers stand, ein geistliches Kommissariat einzurichten, dem die ehemals kurmainzischen Entschädigungslande Fritzlar, Amöneburg und Neustadt "samt den katholischen Strichen von Kassel, Marburg, Gießen und Friedberg"⁶² zugewiesen wurden. Eine andere Zirkumskription begegnet in den Vertragsentwürfen, die Kolborn im Jahre 1803 und Graf Troni, der Uditore des päpstlichen Nuntius in München, im Jahre 1804 ausgearbeitet hatten⁶³. In letzterem ist von einem Bistum Aschaffenburg als Suffragan von Regensburg die Rede. Der Sprengel von Aschaffenburg sollte das Fürstentum gleichen Namens, die „hessischen Lande“ und verschiedene kleinere Herrschaften umfassen⁶⁴. Indessen zeigte sich die kurhessische Regierung keineswegs desinteressiert am Fortgang der Konkordatsverhandlungen. Noch im Jahre 1805, als nach Darstellung von Apel⁶⁵ die Verhandlungen über die katholischen Kirchenverhältnisse im Kurfürstentum „einer Einigung sehr nahe gewesen zu sein scheinen“, erkundete sie bei der badischen Regierung die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens bei den Wiener Konkordatsverhandlungen⁶⁶. Da weder diese Konferenz noch die kurhessischen Sonderberatungen zum Abschluss kamen, blieben die katholischen Kirchenverhältnisse in Kurhessen fast vollständig in der Schwebe, bis französische Truppen den Kurstaat im November 1806 besetzten.

4. Versuche einer Neuorganisation in der westphälischen Zeit (1807/13)

Auch in der westphälischen Zeit gelang eine kirchliche Neuorganisation im Bereich des aufgelösten Kurfürstentums Hessen nicht.

Art.10 der Verfassung des Königsreichs Westphalen vom 15.November 1807, publiziert durch königliches Dekret vom 7.Dezember 1807⁶⁷, bestimmte, dass das Land nach "Constitutionen regiert werden(solle), welche ... die freie Ausübung des Gottesdienstes der

⁶² König, Pius VII (wie Anm. 42) , S. 194.

⁶³ König, Pius VII (wie Anm. 42), S. 343 f.

⁶⁴ Sicherer, Hermann von, Staat und Kirche in Bayern 1799-1821, München 1874, S. 87 f. Danach sollten die vorgenannten Gebiete zum Bistum Regensburg gehören.

⁶⁵ Apel, Versuche (wie Anm. 6), S. 56; vgl., auch König, Pius VII (wie Anm. 42) , S. 337.

⁶⁶ Göller, Vorgeschichte (wie Anm. 46), 1927 S. 158. Die kurhessische Regierung hoffte wohl noch 1806, einen Territorialgewinn auf Kosten der Dalbergschen Fürstentümer zu erlangen; Bastgen, Kirchenpolitik (wie Anm. 32), S. 178 Anm. 1.

⁶⁷ Gesetz-Bulletin des Kgr. Westphalen 1807 Nr. 1, Druck Kassel 1808, S. 3.

verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen". Damit waren die erwähnten Einschränkungen kurhessischen Rechts hinsichtlich des Kultus entfallen. Im übrigen findet man hier erstmals eine verfassungsrechtliche Proklamation religiöser Kultusfreiheit in kurhessischem Raum⁶⁸. - Wie andere Regenten seiner Zeit war König Jérôme bestrebt, der katholischen Kirchenorganisation eine Gestalt zu geben, die die Jurisdiktion auswärtiger Ordinarien, insbesondere eines Metropoliten, ausschloss. Mit dieser Exemption inländischer Diözesen sollten weitgehende Einflussrechte des Staates bei der Besetzung kirchlicher Ämter verbunden sein. Vorbild hierfür waren das französische Konkordat vom 15. Juli / 10. September 1801 und die Organischen Artikel über den katholischen Kultus vom 8. April 1802⁶⁹. Die kirchlichen Verhältnisse, die die westphälische Regierung vorfand, waren ungewöhnlich zersplittert. Allerdings bestanden in dem hier interessierenden südlichen Landesteil nur zwei kirchliche Gebietsorganisationen: Das Regensburger Kommissariat Fritzlar (- Amöneburg) und das Bistum Corvey, das nach der Säkularisation zunächst an Nassau-Oranien, durch französisches Dekret vom 15. November 1807 aber an das Königreich Westphalen gelangt war⁷⁰.

Im Jahre 1811 unterbreitete der westphälische Innenminister Wolfradt dem König Vorschläge für ein Konkordat mit dem Papst. Die Beratungen im Staatsrat und die Vorarbeiten im Ministerium gediehen wahrscheinlich im Frühjahr 1813 zu einem von Wolfradt vorgelegten Konkordatsentwurf ("Projet de Basis pour un Concordat relativement aux Evêchés du Royaume de Westphalie")⁷¹. Zu den Planungen hatten sich vermutlich der Fürstbischof Ferdinand von Corvey und der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg (für die Diözesen Hildesheim und Paderborn) sowie der Palastbischof des Königs, der Hildesheimer Weihbischof und Delegat von Regensburg Frh. von Wendt, gutachtlich äußern können. Einer Anhörung des Fuldaer Fürstbischofs Adalbert von Harstall bedurfte es nicht, weil sein Sprengel außerhalb des westphälischen Territoriums lag. Nach dem Entwurf war die Gründung einer Kirchenprovinz Kassel mit einem Erzbistum gleichen Namens und den Suffraganen Paderborn und Osnabrück vorgesehen. Dem König war ein Nominationsrecht bei der Besetzung der Bischofsstühle reserviert und eine Mitwirkung bei der Ernennung der Pfarrer vorbehalten. Die Intention des Entwurfs kommt am deutlichsten in den Schlußbestimmungen zum Ausdruck, wonach "aucun autre Métropolitain, Evêque ou Diocésain ne pourra exercer aucun jurisdiction ou droit, quelqu'ils soient, sur aucun territoire

⁶⁸ Goecke, *Rudolf*, Das Königreich Westphalen, hg. v. Theodor Ilgen, Düsseldorf 1888, S. 91; *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 4.

⁶⁹ S. oben Anm. 33.

⁷⁰ *Lancizolle*, Übersicht (wie Anm. 11), S. 86, 101.

⁷¹ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 61-70 (68-70).

du Royaume de Westphalie". Der kirchliche Verhandlungspartnerpartner, der Apostolische Stuhl, wurde bei den Beratungen nicht hinzugezogen. Ob nach Vorlage des Entwurfs Verhandlungen mit Papst Pius VII, der seit Juli 1809 ein Gefangener Napoleons war, eingeleitet worden sind, erscheint im Hinblick auf die Entwicklung der politische Verhältnisse fraglich. - Immerhin scheint König Jérôme – vielleicht unter dem Eindruck des Konkordats von Fontainebleau (25. Januar 1813) – die Aussichten des Projekts nicht ungünstig beurteilt zu haben. In Kassel ging schon in den Jahren 1811/12 verschiedentlich das Gerücht um, der König beabsichtige, die dortige St. Martins- oder Große Kirche in eine katholische Kathedrale umzuwandeln, was auf den heftigen Widerstand der evangelischen Freiheits-Gemeinde stieß, die seit Jahrhunderten im Besitz jenes Gotteshauses war⁷². Der Regensburger Metropolit hatte freilich von vornherein keinen Zweifel daran gelassen, dass er eine wie auch verfasste kirchliche Hierarchie im Königreich Westphalen seiner Jurisdiktion unterstellt wissen wollte. Schon im Jahre 1809 ernannte der Regensburger Weihbischof und Generalvikar in Aschaffenburg Kolborn den Palastbischof Wendt zum Erzbischöflichen Delegaten mit Jurisdiktionsgewalt "pro parte regni Westphaliae". Das Vikariat des Delegaten in Kassel, das u.a. auch für die erzbischöflichen Kommissariate in Fritzlar und Amöneburg zuständig war, wurde dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Aschaffenburg unterstellt⁷³. Aufgrund dieser kirchenrechtlichen Legitimation seiner Stellung vermochte sich Wendt auch über das Ende des Königreiches Westphalen hinaus als Bischof in Kassel zu halten.

5. Staatskirchenrechtliche Entwicklung von der Wiederherstellung des Kurfürstentums Hessen bis zur ersten Besetzung des Fuldaer Bischofsstuhls (1813/29)

5.1 Projekt eines Landesbistums Fritzlar

Noch bevor durch Angliederung des fuldischen Kerngebiets an Kurhessen (1815) die Lösung der Bistumsfrage unumgänglich wurde, unterbreitete Wendt im Jahre 1813 der zurückgekehrten kurhessischen Regierung einen Plan zur Errichtung eines Landesbistums mit Sitz in Fritzlar⁷⁴. Diese Bestrebungen scheiterten im wesentlichen an der grundsätzlichen Haltung der Regierung, die - wie auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens⁷⁵ - den Stand der Rechtslage im Jahre 1806 als unverändert und fortgeltend ansah. Immerhin erreichte Wendt im Jahre 1814, dass die katholischen Kirchenangelegenheiten aus der

⁷² *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 57-59; *Goecke*, Königreich Westphalen (wie Anm. 68), S. 238 f.

⁷³ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 76; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 1, S. 397, Teil 2/2 S. 12 f. Adam Rieger, später erster bürgerlicher Bischof von Fulda, war seit 1812 Mitglied des Vikariats in Kassel; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 83 Anm. 4; *Hilpisch, Stephan*, Die Bischöfe von Fulda, Fulda o.J. (1957), S. 23.

⁷⁴ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 71-73; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 6 Anm. 2.

⁷⁵ *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 85 f.; *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 461 f.

Zuständigkeit der protestantischen Konsistorien⁷⁶ herausgenommen wurden und die geistlichen Kommissare in Fritzlar und Amöneburg unmittelbar mit den weltlichen Regierungsbehörden in Verbindung treten konnten⁷⁷. Schon im Februar 1814 hatte Kolborn den Frh. von Wendt als Erzbischöflichen Delegaten unter Beschränkung der Jurisdiktion auf die in Kurhessen gelegenen Teile des Erzbistums Regensburg bestätigt⁷⁸: ein Rechtsakt, dessen Verbindlichkeit in kurhessischen Regierungskreisen bestritten wurde, weil man die Kompetenz des Regensburger Metropoliten Dalberg mit dem Wegfall der Reichsverfassung (1806) als erloschen betrachtete⁷⁹.

5.2 Fortbestand des Hochstifts Fulda als Diözesanverband und Konkretisierung der Verhandlungen betr. Errichtung eines kurhessischen Landesbistums Fulda

Als durch preußisch-kurhessischen Vertrag vom 16. Oktober 1815 das fuldische Kerngebiet mit der Stadt Fulda an Kurhessen kam, war der fürstbischöfliche Stuhl in Fulda vakant; Adalbert von Harstall, der letzte Fürstbischof, war am 8. Oktober 1814 verstorben. Die Leitung der Diözese lag in den Händen des Generalvikars Warnsdorff, der 1814 von Papst Pius VII. zum Apostolischen Vikar des erledigten Bistums ernannt und am 27. November 1814 mit den üblichen Quinquennalfakultäten ausgestattet worden war⁸⁰. Die Diözese hatte zwischen 1802 und 1813 unter den weltlichen Herrschern des säkularisierten Hochstifts Fulda (Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien⁸¹, Napoleon und dem Fürstprimas Dalberg als Großherzog von Frankfurt) ein wechselvolles Schicksal erlebt, war aber als geistlicher Verband mit seinem Domkapitel erhalten geblieben. - Da das Bistum fast ganz auf kurhessischem Gebiet lag, bot sich hier am ehesten die Gelegenheit, die katholischen Kirchenverhältnisse im Kurfürstentum, dessen katholische Bevölkerung durch die territorialen Veränderungen auf 86000, d.h. fast knapp 15% der Einwohnerschaft, angestiegen war⁸², auf der Grundlage eines kurhessischen Landesbistums neu zu regeln⁸³. Diese entsprach aus staatlicher Sicht nicht nur den herrschenden Prinzipien des staatskirchenrechtlichen Territorialismus, sondern auch den politischen Gegebenheiten. Der Einfluss Dalbergs, der auf dem Wiener Kongress durch seinen Beauftragten Wessenberg noch einmal seinen Vorstellungen von einer deutschen Nationalkirche unter einer

⁷⁶ Über deren weitere Rechtsentwicklung insbesondere aufgrund des bereits erwähnten Organisationsedikts vom 29.6.1821 (s. oben S. 4 mit Anm. 23) *Büff*, Kirchenrecht (wie Anm. 27), S. 66

⁷⁷ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 78 f.

⁷⁸ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 76, 79.

⁷⁹ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 74 f., 77.

⁸⁰ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 76 f., 78 Anm. 2; *Jäger*, Fulda (wie Anm. 5), S. 444.

⁸¹ *Bornewasser*, Kirche (wie Anm. 7), passim.

⁸² *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 98.

⁸³ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 80.

Primatialgewalt Gehör verschaffen wollte⁸⁴, war schon mit dem Sturz Napoleons geschwunden. Das Schicksal Regensburgs als Metropole war spätestens seit dem Beginn der Vorarbeiten zu einem bayerischen Konkordat im Sommer 1814⁸⁵ besiegelt; das Bistum Regensburg sollte nur noch als Suffragan innerhalb eines bayerischen Metropolitanverbandes fortbestehen. Die erzbischöflich-regensburgischen Kommissariate zu Fritzlar und Amöneburg wurden damit zu Anachronismen⁸⁶. Folgerichtig scheint man in Kassel dem erzbischöflichen Delegaten Wendt nach 1816 keine besondere Aufmerksamkeit mehr geschenkt zu haben; 1818 wurde ihm das Apostolische Vikariat für das Eichsfeld, eine kirchliche Funktion außerhalb des kurhessischen Staatsgebietes, übertragen⁸⁷. Hingegen unterließ es der Kurfürst nicht, den Fuldaer Generalvikar Warnsdorff bei seinem wohl ersten Besuch in Kassel im Mai 1816 mit dem Hausorden vom Goldenen Löwen 1. Klasse zu dekorieren⁸⁸. - Noch im selben Monat (24. Mai 1816) wandte sich Kurfürst Wilhelm I mit einem Schreiben an den Papst, um Verhandlungen über die Errichtung eines kurhessischen Landesbistums herbeizuführen. Da Papst Pius VII, wie er in seinem Antwortschreiben vom 3. August 1816 zum Ausdruck brachte, hierüber nur in Rom verhandeln wollte, sah die kurhessische Regierung zunächst von weiteren Schritten ab⁸⁹.

Der Tod des Generalvikars Warnsdorff am 17. Februar 1817⁹⁰ brachte die Regierung erneut in die Lage, sich mit der Fuldaer Bistumsfrage zu befassen. Warnsdorff hatte drei Tage vor seinem Tode die ihm erteilten Vollmachten am 14. Februar 1817 gemäß der in Ziffer 20 der Quinquennalfakultäten enthaltenen Delegationsbefugnis *tempore sui obitus*⁹¹ auf den Fuldaer Domkapitular Kempff⁹² übertragen⁹³. Dieser Entscheidung trat das Domkapitel aus eigenem Recht⁹⁴ durch Beschluss vom 19. Februar 1817 bei und bestellte Kempff zum

⁸⁴ *Brück*, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 292-298.

⁸⁵ *Sicherer*, Staat (wie Anm. 64), S. 189-256.

⁸⁶ Über das Ende des Generalvikariats Aschaffenburg *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 225. Über die Bezirke Erfurt und das Eichsfeld vgl. *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 13 f. .

⁸⁷ *Apel*, Versuche (wie Anm. 6), S. 79 Anm. 1.

⁸⁸ *Richter, Gregor (Hrsg.)*, Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik 1633-1833. Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, Fulda 1917.

S. 84. Die Stadt Fulda, um das Wohlwollen des neuen Landesherrn besorgt, hatte den Kurfürsten bei seinem Besuch im Mai 1816 mit einem Schild am Stadteingang begrüßt, das die Aufschrift trug: „*Wilhelm, Langersehnter Du, nimm zu den tapferen Hessen auch die treuen Fulder auf*“; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 21.

⁸⁹ *Mirbt, Fakultät* (wie Anm. 5), S. 76; *Apel, Versuche* (wie Anm. 6), S. 81 f.

⁹⁰ *Mirbt, Fakultät* (wie Anm. 5), S. S. 76; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 85.

⁹¹ Abdruck des specimen formulae quinquennialium pro foro externo bei *Walter, Ferdinand*, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonn 1862 / Neudruck Aalen 1966, S. 511 f.

⁹² Friedrich Bonifaz Frh. von Kempff. Zur Person *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 77 Anm. 3; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 22.

⁹³ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 77.

⁹⁴ Conc. Trid. Sess. XXIV c. 16; lateinischer Text u. deutsche Übersetzung bei *Wohlmuth, Josef (Hrsg.)*, Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Paderborn 2002, S. 769 f.

Generalvikar⁹⁵ für die Dauer der Sedisvakanz. Die päpstliche Konfirmation für Kempff als Generalvikar *pro sede vacante* erfolgte mit Breve vom 19. März 1817⁹⁶. Der kurfürstlichen Regierung konnte in der damaligen Situation an einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Kurie nicht gelegen sein, da sich nach der staatsrechtlichen Neuordnung Europas eine Formierung der kirchenpolitisch tragenden Kräfte erst anbahnte. Der bischöfliche Stuhl sollte überdies auch nach kirchlicher Vorstellung zunächst vakant bleiben; die Ernennung Kempffs diente mithin nur der Aufrechterhaltung des status quo. Nach Berichterstattung durch den Fuldaer Regierungspräsidenten Meyerfeld erteilte der Kurfürst am 5. Juli 1817 dem neuen Generalvikar die landesherrliche Bestätigung⁹⁷. Bemerkenswert an diesem Vorgang bleibt aber, wie beide Seiten schon hier bestimmte Ausgangspositionen für spätere Verhandlungen zu sichern suchten. Bereits in dem Meyerfeld'schen Bericht wird der Fortbestand des Domkapitels "quoad spiritualia" ebensowenig bezweifelt wie die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines kurhessischen Landesbistums mit Sitz in Fulda⁹⁸. Meyerfeld empfiehlt die Bestätigung des Generalvikars u.a., weil damit "die landesherrlichen Rechte über die im Staate bestehende geistliche Behörde und über die Ausführung ihrer Funktionen gewahrt werden". Das Domkapitel beeilte sich, dem Landesherrn das päpstliche Breve, das sich auf den Entscheid des Domkapitels vom 19. Februar 1817 bezog, mit dem Bemerken zuzuleiten, dass dadurch das Domkapitel vom Papst als fortbestehend anerkannt werde⁹⁹.

5.3 Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit in der deutschen Bundesakte (1815) und im frühen landesrechtlichen Konstitutionalismus

In der ersten Phase der mit Art. XIII der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815¹⁰⁰ eingeleiteten Epoche des Konstitutionalismus gelang es nicht, die verfassungsrechtlichen Verhältnisse Kurhessens neu zu ordnen. Die Verhandlungen, denen ein im Auftrag des Kurfürsten erarbeiteter Entwurf zugrunde lag, scheiterten im Jahre 1816 wahrscheinlich an Konflikten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Trennung von Haus- und

⁹⁵ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 77; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 85.

⁹⁶ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 78; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 85; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 21.

⁹⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 78 f. Über die für den landesherrlichen Kommissar beanspruchten Aufsichtsrechte in kirchlichen Angelegenheiten vgl. *Jäger*, Fulda (wie Anm. 5), S. 447, *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 279 f.

⁹⁸ Auszug aus dem Bericht v. Meyerfelds bei *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 78 Anm. 1.

⁹⁹ *Mirbt*, Fakultät. S. 78 Anm. 2.

¹⁰⁰ Auszug bei *Liermann*, *Hans*, Kirchen und Staat, 1. Tbd., München 1954, S. 2; *Huber*, Dokumente (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 84-90.

Staatsvermögen¹⁰¹. Der genaue Wortlaut des Entwurfs ist nicht veröffentlicht worden. Man weiß daher nicht, ob dort auch nach dem Vorbild von Art. XVI Bundesakte die Parität der christlichen Konfessionen und – wie in anderen Verfassungen jener Zeit¹⁰² – die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet werden sollten. Bekannt ist lediglich, dass die „drei vornehmsten Geistlichen der drei christlichen Confessionen von Amtswegen Landtags-Deputirte sein“ sollten und dass als Abgeordnete nur Angehörige der erwähnten Bekenntnisse zugelassen waren¹⁰³. Nach der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschenden Auslegung von Art. XVI Bundesakte bezog sich diese Gewährleistung ausschließlich auf die individuelle Gleichbehandlung von Angehörigen der drei christlichen Bekenntnisse hinsichtlich ihrer bürgerlichen und politischen Rechte; das Recht korporativer Religionsausübung durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften war hingegen der landesherrlichen Anerkennung vorbehalten¹⁰⁴. Eine allgemeine Kultusfreiheit kannte mithin das Bundesrecht nicht.

Selbst wenn man – der Rechtspraxis der kurhessischen Behörden folgend – die durch das Recht des Königreichs Westphalen begründete Kultusfreiheit¹⁰⁵ nicht als fortgeltend ansieht, fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass insoweit an die Verhältnisse des Jahres 1806 angeknüpft worden ist. Unter dem Einfluss der Bundesverfassung war die Zeit nicht ungünstig für eine rechtliche Festlegung des Prinzips religiöser und konfessioneller Toleranz. Im Anschluss an Art. XVI Abs. 2 Bundesakte erging in Kurhessen am 14. Mai 1816 eine Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung der Juden¹⁰⁶. 1818 kam es mit nachdrücklicher Förderung durch die Krone – freilich gegen den Widerstand kirchlicher Kreise vor allem in den althessischen Landen – zum Zusammenschluss der lutherischen und reformierten Konfessionsverwandten zu einer "Evangelisch-christlichen Kirche" in der sog.

¹⁰¹ *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 466; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 95. Das Haus- und Staatsgesetz vom 4.3.1817 bildete nur den Teil eines früheren Verfassungsentwurfs; vgl. *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 132-134.

¹⁰² Art. / §§ 9 Abs. 1 Bay.Verf. 1818, 18 Bad.Verf. 1818, 27 Abs. 1 Wttbg.Verf.1819, 2, 21Ghzt.Hessen.Verf. 1820.

¹⁰³ *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 65.

¹⁰⁴ *Winkelmann*, *Walter*, Die rechtliche Stellung der außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgesellschaften in Hessen, Darmstadt 1912, S. 76, 78; *Richter*, *Aemilius Ludwig*., Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, 8. Aufl., hrsg. von Richard Wilhelm Dove und Wilhelm Kahl, Leipzig 1886, S. 319; *Friedberg*, *Emil*, Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909 (Nachdruck Frankfurt / M. 1965), S. 84, 99; *Anschütz*, *Gerhard*, Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31.1.1850, Berlin 1912 /Neudruck Aalen 1974, S. 184 f.; *Listl*, Religionsfreiheit (wie Anm. 2), S. 52.

¹⁰⁵ S. oben S. 10.

¹⁰⁶ VO, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr. v. 14.5.1816 (GS S. 57). *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 468; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 108.

Hanauer Union¹⁰⁷, die der preußischen Union von 1811 entsprach. Losch¹⁰⁸ berichtet von der Anstellung lutherischer und katholischer Dozenten an der stiftungsgemäß reformierten Landesuniversität Marburg. Dort wurde schon seit 1791 das katholische Kirchenrecht, zeitweise auch die katholische Theologie als akademische Disziplin gelehrt¹⁰⁹. Das Eintreten der beiden katholischen Professoren Leander van Ess (1812-1822)¹¹⁰ und Johann Christian Multer (1821-1838)¹¹¹ für die gemischten Ehen¹¹² mag als Zeichen einer Angleichung konfessioneller Gegensätze betrachtet werden¹¹³, belastete aber das Verhältnis zur bischöflichen Behörde in Fulda, zumal vor allem Multer mit ausgeprägt etatistischen Anschauungen hervortrat¹¹⁴.

5.4 Die sog. Frankfurter Konferenzen (1818-1822)

5.4.1 Staatskirchenrechtliche Grundsätze

Am 5. Juli 1817 hatten Bayern und der Apostolische Stuhl ein Konkordat¹¹⁵ geschlossen, das zwar erst am 26. Mai 1818 als Beilage zu § 103 des Religionsedikts publiziert wurde und dadurch zahlreiche Widersprüche auslöste¹¹⁶, aber immerhin eine dauerhafte Diözesanzirkumskription zuwege brachte. Trotz extrem gegensätzlicher Ausgangspositionen von Staat und Kirche war der Wunsch beider Seiten unverkennbar, nicht nur in der verfassungsmäßigen Gewährleistung individueller Glaubensfreiheit, sondern auch in der Umschreibung des Rechtsstatus der Kirche zu einer Regelung zu gelangen. Die kurhessischen Verhältnisse waren jedenfalls frei von schwerwiegenden Spannungen, als sich die Regierung auf Einladung des württembergischen Bundestagsgesandten und vormaligen Kultusministers Frh. von Wangenheim vom 13. Dezember 1817¹¹⁷ entschloss, an gemeinsamen Beratungen

¹⁰⁷ Henß, Carl (Hrsg.), Die Hanauer Union - Festschrift zur Jahrhundertfeier der ev.-unierten Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel am 28. Mai 1918, Hanau 1918; Müller, Gerhard, Die Union auf dem Weg zur Ökumene. Zum 150jährigen Bestehen der Hanauer Union, in: JbHessKGV 20 (1969), S. 105-123.

¹⁰⁸ Losch, Geschichte (wie Anm. 12), S. 114; vgl. auch Heppe, Heinrich, Das rechtliche Verhältnis der Universität zu Marburg zur evangelischen Kirche Hessens, Marburg 1850.

¹⁰⁹ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 1-15.

¹¹⁰ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 5-10; Altenberend, Johannes, Leander van Eß. Paderborn 2001.

¹¹¹ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), u.a. S. 228-230.

¹¹² (Multer anonym), Rechtfertigung der gemischten Ehen usw., mit Vorwort von van Ess, Köln 1821.

¹¹³ Losch, Geschichte (wie Anm. 12), S. 107.

¹¹⁴ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 228-230.

¹¹⁵ Text bei Walter, Fontes (wie Anm. 91), S. 204-212; Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Berlin 1973, Nr. 72, S. 170-177. Vgl. auch Hausberger, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert. St. Ottilien 1983 (Konkordatstext im Anhang S. 309-329); Ammerich, Hans (Hrsg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000.

¹¹⁶ Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte - Die Katholische Kirche, 5. Aufl., Köln 1972, S. 520-522.

¹¹⁷ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 173 f.; Sidow, Hans-Dietrich, Die Rechtsnatur der Zirkumskriptionsbullen für Deutschland aus der Zeit nach dem Wiener Kongreß, Diss. iur. Köln 1969, S. 49.

über die Neuregelung der Beziehungen von Staat und katholischer Kirche in Deutschland teilzunehmen.

Der Ablauf dieser sog. Frankfurter Konferenz, die am 24. März 1818 erstmals zusammentrat und an der sich neben Baden (zugleich für die beiden Fürstentümer Hohenzollern), Württemberg, den beiden Hessen und Nassau zeitweise auch Mecklenburg, Oldenburg, die Freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt sowie die sächsischen Fürstentümer beteiligten, ist im Schrifttum¹¹⁸ häufig dargestellt worden. Das staatskirchenrechtliche Konzept der Beratungen ist zwar vielschichtig, zeigt jedoch im Kern eine in den landeskirchlichen Territorialismus abgewandelte Form der überkommenen nationalkirchlichen Doktrin wessenbergischer Prägung¹¹⁹. Der Einfluss von Wessenbergs Schrift "Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung" (1815) kann schwerlich überschätzt werden. Aus ihr entwickelte die Ministerialbürokratie die ersten kirchenpolitischen Grundzüge für die Verhandlungen des Apostolischen Stuhles mit Preußen, Hannover und den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz¹²⁰. Württemberg, neben Baden die treibende Kraft in den Beratungen, legte der Versammlung "Allgemeine Grundsätze (vor), nach welchen in den deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre"¹²¹. Diese Richtlinien waren von dem Stuttgarter Oberkirchenrat Benedikt Maria Werkmeister und dem Rottenburger Generalvikariatsrat Ignaz Jaumann, die beide Wessenberg nahestanden, ausgearbeitet worden. Sie stützten sich ausdrücklich u. a. auf das Aschaffenburgener Concordat von 1446, die Emser Punktation, die Kirchenverfassung Joseph II. und die "Schriften der deutschen katholischen Canonisten von entschiedenem Rang", worunter die febronianisch-gallikanistische Richtung zu verstehen war. Allgemein gingen die Bestrebungen dahin, die katholische Kirche gleich der evangelischen Kirche als "Landeskirche" territorial und administrativ im Sinne des *ius advocatiae et supremae inspectionis* in den staatlichen Aufbau einzufügen und dadurch sowohl dem römischen Zentralismus entgegenzuwirken als auch im Inneren für die Restauration "ein Bollwerk ...

¹¹⁸ Longner, Ignaz von, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863; Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), insbes. im 1. Teil §§ 2-8; Brück, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 102-135; Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil II/2, S. 165-241, Teil 3, S. 185-229, 268-Schluss; Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 18-44; Göller, Vorgeschichte (wie Anm. 46), passim; Schäfer, Politik (wie Anm. 5), S. 86-89; Feine, Rechtsgeschichte (wie Anm. 116), S. 526-528; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 46-57; Hausberger, Karl, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: Zeitschrift f. Kirchengeschichte 92 (1981), S. 269-289; Burkard, Staatskirche (wie Anm. 5); ders., Magna Charta Libertatis Ecclesiae Catholicae Romanae, in: FS f. für Friedhelm Jürgensmeier, Würzburg 2002 (wie Anm. 5), S. 393-414; Vonderau, Geschichte (wie Anm. 5), S. 40 f.

¹¹⁹ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 17 f.; Schnabel, Franz, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 7 (Die katholische Kirche), Freiburg / Br. 1965, S. 37-42, 53-61.

¹²⁰ Brück, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 46, 57, 76; Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 172.

¹²¹ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 172; Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 18; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 49.

gegen die Unruhe und das (im politischen Aufschwung befindliche¹²²) demokratische Prinzip“ zu gewinnen. Nicht nur die Frankfurter Konferenzstaaten, sondern auch Bayern, Preußen und Hannover waren in ihren Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl bemüht, den Konferenzstoff auf eine Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie zu beschränken¹²³, weil insofern ohne Aufgabe der eigenen Rechtsposition eine Übereinstimmung mit dem Papst am ehesten zu erwarten war. Zur Einleitung förmlicher Konkordatsverhandlungen konnte sich die Frankfurter Versammlung jedoch nicht entschließen. Ob hierfür allein die pragmatische Erwägung, „sich möglichst freie Hand vorbehalten und also nicht durch eine Übereinkunft ... binden“¹²⁴ zu wollen, maßgebend war, erscheint fraglich. Ein Konkordat hätte die Staaten gezwungen, sich dem alten und fruchtlosen Streit zwischen Privilegien- und Legaltheorie auszusetzen, jedenfalls aber die damals für das Verhältnis von Staat und Kirche als maßgeblich angesehenen territorialistischen und kollegialistischen Maxime, die eine Eigenrechtlichkeit der katholischen Kirche leugneten, aufzugeben. Die aufkommende Koordinationslehre, die zuerst von Franz Otto Frh. von Droste zu Vischering 1817¹²⁵ literarisch konzipiert und vornehmlich von katholisch-kirchlichen und liberalen Kreisen befürwortet wurde, musste dem Staat noch verdächtiger erscheinen, weil sie von einer doppelten Souveränität, nämlich des Staates und der Kirche, in Analogie zum Völkerrecht ausging¹²⁶. Auf staatlicher Seite entsprach zu jener Zeit der Ratschlag episkopalistisch gesonnener Konsultoren wie Werkmeister, Kopp, Koch und Jaumann der herrschenden Lehre, nämlich von einem Subjektionsverhältnis zwischen Kirche und Staat¹²⁷.

5.4.2 Verhandlungen bis zum Erlass der Bulle „*Provida solersque*“ (1821)

Am 30. April 1818 wurden auf der Frankfurter Konferenz "Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den Deutschen Bundesstaaten“ beschlossen¹²⁸. Hieraus entnahm man diejenigen Gegenstände, für die eine Billigung durch den Papst unumgänglich erschien (Diözesanzirkumskription, Kapitularverfassung, Seminare, Bischofswahl und Treueid). Diese fasste man am 30. April 1818 zu einer

¹²² Einfügung vom Verf.

¹²³ Brück, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 20-37, 50, 94 f.

¹²⁴ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 20.

¹²⁵ Droste zu Vischering, *Franz Otto Frh. von*, Kirche und Staat, Münster 1817, neu bearbeitet von J. Fr. Sommer 1819.

¹²⁶ Schnabel, Geschichte (wie Anm. 119), S. 169-175.

¹²⁷ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/1, S. 37 f., 43 f., 46, Teil 2/2 S. 172.

¹²⁸ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 192, 202. Text bei Münch, Sammlung (wie Anm. 38), Bd. 2, S. 338-366; Burkard, Staatskirche (wie Anm. 5), S. 745-770: Auszug bei Burkard, Magna Charta (wie Anm. 118), S. 405.

"Deklaration" zusammen¹²⁹, die von den Gesandten Türkheim (Baden) und Schmitz-Grollenburg (Württemberg) dem Apostolischen Stuhl zur Annahme am 23. März 1819 vorgelegt¹³⁰, von Kardinalstaatssekretär Consalvi aber abgelehnt wurde¹³¹.

Schon am 24. Juli / 7. Oktober 1818¹³² hatten die Konferenzstaaten eine Vereinbarung über die "Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz" getroffen, die dem Apostolischen Stuhl wegen ihres ausgeprägt etatistischen Charakters nicht vorgelegt werden sollte und die ähnliche Tendenzen wie die französischen Organischen Artikel von 1802 zeigten. Obgleich der Kardinalstaatssekretär Verhandlungen über ein Konkordat vorschlug, schloss sich die Konferenz dem Votum Schmitz-Grollenburgs an, der Verhandlungen mit der Kurie ablehnte. Sie instruierte die Gesandten, in Rom ein Breve wenigstens über die Hauptpunkte der Deklaration zu erlangen¹³³. In der "Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità" vom 10. August 1819¹³⁴, ergänzt durch Note vom 24. September 1819, widersprach Consalvi erneut der Deklaration, bot aber statt eines Konkordats eine Zirkumskriptionsbulle an. Dieser Vorschlag fand die Billigung durch die Frankfurter Konferenz¹³⁵. Unter dem Eindruck der bevorstehenden Zirkumskription wurde am 24. Januar 1821 die "Deklaration" in eine "Kirchenpragmatik" und ein "Fundationsinstrument" umgearbeitet¹³⁶.

Die Kirchenpragmatik bestimmte als organisches Staatsgesetz Bekenntnis- und Kultusfreiheit für die katholische Kirche, ein staatliches Oberaufsichtsrecht, das Placet für sämtliche kirchlichen Verlautbarungen (einschließlich der geistlichen Gegenstände) und die Bildung der sog. Oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitz Freiburg und den Suffraganen Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda. Staats- und Kirchengrenzen stimmten darin überein. Frankfurt schloss sich dem Bistum Limburg an, die beiden Fürstentümer Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg. Daneben werden in der Kirchenpragmatik die Rechte des Erzbischofs erwähnt, vor allem – als Rest nationalkirchlicher Sonderstellung – für den Fall, dass der päpstliche Stuhl erledigt oder „gehindert sein sollte“. Es folgen Bestimmungen über die Bildung der Diözesen, Wahl und Treueid der Bischöfe, landesherrliche Rechte bei

¹²⁹ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 204, 218-221; Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 20; Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 22. Text bei Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 522-525.

¹³⁰ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 26; Göller, Vorgeschichte (wie Anm. 46), 1928 S. 465, 477; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 50.

¹³¹ Göller, Vorgeschichte (wie Anm. 46), 1928 S. 486, 493; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 51.

¹³² Textnachweis bei Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 23 Anm. 2. Vgl. auch Schäfer, Politik (wie Anm. 5), S. 87.

¹³³ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 21 Anm. 2.

¹³⁴ Text (in deutscher Sprache) bei Münch, Sammlung (wie Anm. 38), Bd. 2, S. 378-409; Burkard, Staatskirche (wie Anm. 5), S. 771-795.

¹³⁵ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 186-191.

¹³⁶ Texte bei Münch, Sammlung (wie Anm. 38), Bd. 2, S. 323-338.; Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 107, S. 258-264. Vgl. Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 28 f.; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 453.

den Diözesansynoden, das Domkapitel, die Dekane, die Ausbildung des Klerus, das Kirchenvermögen und den Recursus ab abusu.

Das Fundationsinstrument befasste sich nicht nur mit der Dotation und finanziellen Ausstattung des bischöflichen Stuhles, sondern wiederholte auch einige wesentliche Normen der Kirchenpragmatik, insbesondere über das Bischofswahlrecht und die hierbei zu beachtenden landesherrlichen Exklusivbefugnisse und das staatliche Placet für kirchliche Verlautbarungen.

Aus späterer Sicht findet man bestätigt, dass mit der Aufspaltung bezweckt war, im Fundationsinstrument die für die Kirche gerade noch annehmbaren staatskirchenrechtlichen Normen zusammenzufassen, während die Kirchenpragmatik gleichsam die kirchenpolitischen Zielvorstellungen der Konferenzstaaten verkörperte.

Diese beiden Vereinbarungen gaben die katholische Kirche, wie es von vornherein dem staatskirchlichen Konzept entsprach, in die Hand des Staates, da in jedem der zahlreichen Punkte staatliche Mitwirkungs-, Vorbehalts- und Einsichtsrechte verankert waren. Am 16. August 1821 errichtete der Apostolische Stuhl in der Bulle „*Provida solersque*“¹³⁷ ohne weitere Verhandlungen das Erzbistum Freiburg mit den bereits erwähnten Suffraganen. Dem Bistum Fulda wurden auch – in Abweichung von der preußischen Zirkumskriptionbulle "*De salute animarum*" vom 16. Juli 1821 – die Pfarreien von Sachsen-Weimar zugewiesen¹³⁸, allerdings erfolgte der endgültige Anschluss erst 1829.

Zu echten Verhandlungen mit der Kurie war es nicht gekommen, sondern vornehmlich zu einem Notenaustausch. Niebuhrs Verhandlungsgeschick in der Sache Preußens war den Frankfurter Gesandten kein Vorbild. Der Apostolische Stuhl hatte immerhin eine Ausgangslage dafür gewonnen, in den erwähnten Ländern die kirchliche Hierarchie wiederzuerrichten, woran ihm im Interesse der Seelsorge am meist gelegen war. Die Auseinandersetzung konnte angesichts der in der Kirchenpragmatik und im Fundationsinstrument enthaltenen staatlichen Forderungen nicht ausbleiben.

Die kurhessische Regierung, die auf den Frankfurter Konferenzen durch Regierungsrat Ries vertreten war, zeigte bei den Beratungen ein bemerkenswertes Maß an Zurückhaltung. Mirbt¹³⁹ hat diesen Mangel an Solidaritätsgefühl mit der Empfindlichkeit des Kurfürsten in Fragen erklärt, die seine fürstliche Gewalt berührten. Deshalb soll er sowohl

¹³⁷ Text bei *Münch*, Sammlung (wie Anm. 38), Bd. 2, S. 309-323; *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 106, S. 246-257.

¹³⁸ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 196, 224. Um die Jahreswende 1821/22 erfolgte die Neufestlegung der Diözesangrenzen des Bistums Fulda gegenüber dem Bistum Würzburg, die aufgrund des bayerischen Konkordats notwendig geworden war; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 88.

¹³⁹ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 104; *Jäger*, Fulda (wie Anm. 5), S. 450 f. Vgl. hierzu auch *Bähr*, *Otto*, Das frühere Kurhessen, Kassel 1895, S. 34 f. (insbesondere über den späteren Kurfürsten Friedrich Wilhelm I.).

das gemeinsame Vorgehen der Konferenzstaaten als auch kirchliche Ansprüche mit Misstrauen betrachtet haben. Es wird noch zu erwähnen sein, dass sich eine gewisse Verzögerungstaktik sogar hemmend auf den Ablauf der Beratungen auswirkte. Die kurfürstliche Regierung entschied erst, wenn eine Stellungnahme unaufschiebbar war. So entschloss man sich nach Mejers Darlegung¹⁴⁰, erst am 17. Februar 1819, d.h. wenige Tage vor der Abreise der Gesandtschaft¹⁴¹ nach Rom, die Errichtung eines Bistums Fulda in Vorschlag zu bringen; Kurhessen habe sich zunächst wie Frankfurt einer anderen Diözese anschließen wollen, "den Besitz eines eigenen Landesbischofs zuletzt (aber als) würdiger" befunden. Spätere Ereignisse, namentlich der Streit um die Aufbringung der Kosten für den gemeinsamen Vertreter der Vertragsstaaten in Rom¹⁴² legen auch die Vermutung nahe, dass seine notorische Finanzschwäche den Kurfürsten zur Zurückhaltung veranlasste.

Diese Tendenz zu konsequenter Passivität zeigte sich auch bald in der Kirchenpolitik des Kurfürsten Wilhelms II. (1777-1847), der im Jahre 1821 seinem Vater (gest. am 27. Februar 1821) in der Regentschaft folgte und bis 1847 regierte.

5.4.3 Die Ausführung der Bulle „Provida solersque“ in Kurhessen, insbesondere die erste Besetzung des Fuldaer Bischofsstuhls

In einem Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 beschlossen die Frankfurter Konferenzstaaten, die Zirkumskriptionsbulle "Provida solersque" unter den bekannten Vorbehalten, die bereits in der Preußischen Kabinettsorder vom 23. August 1821 zur Publikation der Bulle "De salute animarum"¹⁴³ zu finden sind, die staatliche Sanktion zu erteilen; gleichzeitig aber wurde vereinbart, den Bischöfen der Kirchenprovinz bei ihrer Designation die Kirchenpragmatik und das Fundationsinstrument zur Anerkennung vorzulegen¹⁴⁴. Obgleich die kurhessische Regierung inzwischen die ersten Schritte zur Besetzung des Fuldaer Bischofsstuhls eingeleitet hatte, zögerte sie jedoch, dem als Staatsvertrag konzipierten Konferenzbeschluss durch Ratifikation beizutreten¹⁴⁵. Nachdem das Ministerium den Fuldaer Seminarregens, den Dompfarrer und die Landdechanten aufgefordert hatte, aus dem Diözesanklerus drei Kandidaten für das Bischofsamt

¹⁴⁰ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 219 Anm. 2, 235 Anm. 1.

¹⁴¹ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 241.

¹⁴² Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 104.

¹⁴³ PrGS 1821, S. 114. Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 91, S. 203-221.

¹⁴⁴ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 31 f.; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 52 f.;

¹⁴⁵ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 277. Jäger (Fulda [wie Anm. 5], S. 453), verzeichnet für die Folgezeit eine „teils bewußte, teils unmotivierete ‚Blockadepolitik‘ (Kurhessens) in Frankfurt, die auch mit personellen Veränderungen in Zusammenhang gebracht werden muß“.

vorzuschlagen¹⁴⁶, benannte der Kurfürst im Mai 1822 den Generalvikar Kempff, ohne freilich – wie Mirbt¹⁴⁷ berichtet – dessen Zustimmung eingeholt zu haben¹⁴⁸.

Die Nominierung Kempffs, der – wie ausgeführt – bereits seit 1817 als Apostolischer Vikar die Geschicke des Bistums Fulda leitete, mag man dahin deuten, dass die Regierung keine personelle Veränderung wünschte und von dem Designierten keine ernsthaften Schwierigkeiten in den Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche erwartete. Sie war ihrer Sache so sicher, dass sie, noch bevor Kempff sich äußern konnte, bereits mit Preußen über die Ablösung der Pension verhandelte, die ihm als ehemaligem Mitglied des adeligen Benediktinerkonvents und Domkapitular zu Fulda zustand¹⁴⁹.

Währenddessen war die Bistumsfrage immer noch mit dem leidigen Finanzproblem belastet. Bei den Sitzungen der Frankfurter Konferenz machte der kurhessische Vertreter geltend, dass die Aufwendungen für die kleineren Bistümer wie Fulda im Verhältnis zu den größeren zu hoch seien¹⁵⁰. „In Geldsachen“, so schreibt Mejer¹⁵¹, „entschloss Kurhessen sich immer zuletzt“. Schon das Fundationsinstrument für Fulda, das u.a. eine Dotation von 26.370 rh. Gulden in liegenden Gütern vorsah¹⁵², war von der kurhessischen Regierung erst erstellt worden, als die entsprechenden Urkunden für die übrigen Bistümer der Kirchenprovinz längst vorlagen¹⁵³. Schließlich entstand noch Streit darüber, ob das Kurfürstentum zur Ausstattung einer vierten Domherrnstelle in Fulda verpflichtet war¹⁵⁴. Der kurhessische Vertreter verzögerte die Beratungen noch dadurch, dass er die Empfindlichkeit des Landesherrn in Angelegenheiten seiner fürstlichen Gewalt thematisierte¹⁵⁵. So kritisierte er das von Konferenzstaaten bereits beschlossene Publikationspatent, in dessen Diktion er die

¹⁴⁶ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 79 f.; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S.87; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 271 Anm. 1. Einer Wahl des Bischofskandidaten durch den Klerus wurde später vom Hl. Stuhl ebenso widersprochen wie einem Nominationsrecht protestantischer Regierungen; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 287. Über das Nominationsrecht bei Erstbesetzung von Bischofsstühlen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz vgl. Staatsvertrag vom 8.2.1822 1.Separatartikel Nr. 1 (s. oben S. 22) u. *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 413. Bischofswahlen mit dem sog. irischen Veto der Staatsregierungen (vgl. z.B. Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11.4.1827, 1. Kap.) erfolgten erst mit der ersten Sedisvakanz, weil ein Domkapitel im Sinne der genannten Vorschriften noch nicht vorhanden war; vgl. auch *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 23. Zum Bischofswahlrecht vgl. auch *Friedberg, Emil*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874 (Nachdruck Aalen 1965).

¹⁴⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 81.

¹⁴⁸ Der zunächst als Kandidat erwogene Fritzlarer Stiftsherr Peter Emanuel von Grimmeisen hatte aus Altersgründen abgelehnt; vgl. *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 22.

¹⁴⁹ Die Klärung dürfte in die Zuständigkeit der Fuldaischen Ausgleichskommission gehört haben; vgl. *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 284; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 81.

¹⁵⁰ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 276.

¹⁵¹ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 198 Anm. 1; vgl. auch *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 174-176.

¹⁵² *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 174.

¹⁵³ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 198 Anm. 1.

¹⁵⁴ Bulle *Provida solersque*, Ziff. XV; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 280.

¹⁵⁵ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 284 f.; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 104.

„Sprache...des Gesetzgebers“ vermisste¹⁵⁶. Wie weit das territorialistische Denken die Regierungskreise beherrschte, erkennt man in der Forderung des kurhessischen Gesandten, in der Bestätigungsverordnung den Terminus „katholische Kirche“ durch „katholische Kirchengesellschaft Unserer Lande“ zu ersetzen¹⁵⁷. Die offenkundige Verzögerungstaktik Kurhessens, die auch der päpstliche Exekutor der Bulle und nachmalige Bischof von Rottenburg Baron von Keller beklagte, belastete die Arbeit der Konferenzstaaten schließlich so stark, dass schon im Herbst 1822 der württembergische Außenminister Witzingerode meinte, Kurhessen müsse, wenn es weiterhin die Ratifizierung des Staatsvertrages vom 8. Februar 1822 hinauszögere, eventuell als ausgetreten behandelt werden. In Baden äußerte man indessen Bedenken, da der Papst sonst Gelegenheit erhalte, das Bistum Fulda aus dem Metropolitanverband herauszunehmen. Erst nachdem Blittersdorff, der badische Bevollmächtigte in Frankfurt, um die Jahreswende 1822/23 persönlich in Kassel erschienen war und offenbar mit Geschick bei den rivalisierenden Spitzen der Ministerialbürokratie zur Eile gedrängt hatte, ratifizierte der Kurfürst am 3. Januar 1823 den Staatsvertrag vom 8. Februar 1822. Bereits im Dezember 1822 waren sämtliche Einwendungen Kurhessens von den Konferenzdelegierten als verspätet zurückgewiesen worden.

Die Selbstherrlichkeit, mit der die kurhessische Regierung bei der Designierung des Kandidaten für den Fuldaer Bischofsstuhl vorgegangen war, sollte den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz alsbald in weitere diplomatische Schwierigkeiten mit dem Apostolischen Stuhl bringen. Der Apostolische Vikar Kempff, dem im Januar 1823 die Kirchenpragmatik und das Fundationsinstrument nach der Vereinbarung vom 2. Februar 1822 zur Anerkennung vorgelegt worden waren, lehnte nämlich – als einziger der von den Regierungen in Aussicht genommenen Kandidaten¹⁵⁸ – die Nominierung wegen der die Freiheit der Kirche und des Episkopats einschränkenden Bestimmungen der Kirchenpragmatik ab¹⁵⁹. Außerdem verstand er es, die Kirchenpragmatik, die bis dahin in Rom unbekannt gewesen sein soll, dem Apostolischen Stuhl zuzuleiten¹⁶⁰. Hieraus ergab sich eine längere diplomatische Kontroverse mit den Frankfurter Konferenzstaaten, die im September 1824 zur Suspension der Kirchenpragmatik führte¹⁶¹. Aus der später noch zu erwähnenden Verordnung der Konferenzstaaten vom 30. Januar 1830 geht freilich hervor,

¹⁵⁶ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 280.

¹⁵⁷ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, ebd. Zu der im Folgenden beschriebenen Verzögerungstaktik vgl. Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 280-285.

¹⁵⁸ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 50.

¹⁵⁹ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 81-83.; Hilpisch, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 22; Richter, Chronik (wie Anm. 88), S. 90; Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 50; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 454, 456.

¹⁶⁰ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 82 f.; Longner, Beiträge (wie Anm. 118), S. 520.

¹⁶¹ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 326 f.; Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 33-36.

dass die Regierungen am wesentlichen Inhalt der Kirchenpragmatik festhalten wollten. Aber auch hier sollte die Haltung der Fuldaer Kurie bedeutsam werden.

Die kurfürstliche Regierung benannte zwar schon im Januar 1823 den Geistlichen Rat Johann Adam Rieger (1753-1831)¹⁶², Pfarrer in Kassel und Kanonikus des säkularisierten Johannesstifts in Amöneburg, für den Fuldaer Bischofsstuhl¹⁶³. Die päpstliche Ernennung verzögerte sich jedoch bis 1829, weil Rieger im Januar 1823 die Beachtung der Kirchenpragmatik gegenüber der Regierung ausdrücklich versprochen hatte und deshalb in Rom zunächst kein Vertrauen fand¹⁶⁴. In einem Privatbrief des Kardinalstaatssekretärs Consalvi an den gemeinsamen Bevollmächtigten der Frankfurter Konferenzstaaten in Rom, den Württembergischen Geschäftsträger Kölle, vom 27. Februar 1823 waren aus dem Fuldaer Klerus der Apostolische Vikar Kempff, der Geistliche Rat und Schuldirektor Pfaff, 1831 Nachfolger Riegers auf dem Bischofsstuhl, und der Seminarregens Komp als geeignete Kandidaten benannt worden¹⁶⁵.

Wie bekannt, kamen die kirchenpolitischen Beziehungen der Frankfurter Konferenzstaaten mit Rom, wo inzwischen Papst Leo XII. regierte, wieder in Bewegung, als Baden im September 1824 durch Vermittlung des österreichischen Botschaftsrats Genotte Separatverhandlungen einleitete¹⁶⁶. Das Ergebnis waren vier von Baden vorgelegte und in den Verhandlungen 1824/25 überarbeitete Propositionen. Sie betrafen die Besetzung des Freiburger Erzstuhls, die Zusammensetzung des Domkapitels, die Seminare sowie die Jurisdiktion und die Rechte des Erzbischofs¹⁶⁷. Diese Propositionen, die auf die Rechtsverhältnisse auch der übrigen Diözesen der Kirchenprovinz erweitert worden waren, wurden vom Apostolischen Stuhl in Form eines Ultimatums vom 16. Juni 1825 unter Vermittlung der badischen Regierung den Frankfurter Konferenzstaaten zur Annahme vorgelegt. Kurhessen zeigte – wie bisher – wenig Neigung zu einer förmlichen Mitarbeit in der Konferenz. Bei den Beratungen der Konferenzstaaten am 4. Februar 1826 konnte der kurhessische Gesandte zu den einzelnen Punkten der päpstlichen Verlautbarung nicht

¹⁶² Zur Person vgl. *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 83 Anm. 4; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 23.

¹⁶³ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 50 f.; *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 500; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 83 f.; *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 90.

¹⁶⁴ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S.85 f. Vgl. auch *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 304-306, bezüglich der Einstellung des Apostolischen Stuhls zu Bischofskandidaten, die ein Einverständnis mit der Kirchenpragmatik erklärt hatten.

¹⁶⁵ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 34 m.w.N., der dieses Schreiben offenbar irrtümlich auf den 27.2.1822 datiert; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 287 f.; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 23.

¹⁶⁶ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 328-408; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 36 f.; *Sidow*, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 53.

¹⁶⁷ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 92; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 338 f.; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 37; *Sidow*, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 53.

mitstimmen, weil er nur Weisung hatte, das Ultimatum abzulehnen¹⁶⁸. Da die übrigen Konferenzstaaten aber erkennen ließen, dass sie den Vorschlägen des Papstes wenn auch mit Vorbehalten nähertreten wollten, gab der Gesandte im April 1826 die Erklärung ab, dass die kurfürstliche Regierung der Stellungnahme des Großherzogtums Hessen-Darmstadt beitrete¹⁶⁹.

Nachdem die Konferenzstaaten im August 1826 beschlossen hatten, dem Apostolischen Stuhl anheimzustellen, vom Inhalt des Ultimatus Gebrauch zu machen¹⁷⁰, erging am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle „Ad dominici gregis custodiam“¹⁷¹, die für das Bischofswahlrecht den sog. irischen Wahlmodus¹⁷² vorsah. Hierzu folgte am 25. Mai 1827 das an die Domkapitel der Kirchenprovinz gerichtete Breve „Re sacra“¹⁷³. Am 15. November 1827 schlossen die Frankfurter Konferenzteilnehmer einen Staatsvertrag¹⁷⁴, wonach die Bullen vom 16. August 1821 und 1. April 1827, ausgenommen jedoch das Breve „Re sacra“, unter gewissen Vorbehalten angenommen und publiziert werden sollten. In einigen Staaten war die Veröffentlichung schon vorher erfolgt; Kurhessen allerdings veranlasste sie mit der bekannten Säumigkeit erst am 31. August 1829¹⁷⁵.

Fragt man, welche Hintergründe die merkwürdige Haltung der kurhessischen Regierung bei den Frankfurter Verhandlungen gehabt haben könnte, dann fällt es schwer, kirchenpolitische Motive zu entdecken. Kein Mitglied des Kabinetts hatte ein staatskirchenrechtliches Konzept für die Mitarbeit in der Konferenz entwickelt. Man hat sogar den Eindruck, dass es entweder am Verständnis oder am Interesse für diese Fragen fehlte. Wie anders wäre es zu erklären, dass erst ein nachgeordneter Beamter, nämlich der in der Fuldaischen Ausgleichskommission¹⁷⁶ tätige Polizeidirektor Scheffer, die Regierung auf etwaige Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Nominierung Kempffs aufmerksam

¹⁶⁸ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 369 f.

¹⁶⁹ Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 369 f.

¹⁷⁰ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 112 f.

¹⁷¹ Text (/in deutscher Sprache) bei Huber, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd.1 , Nr.109, S.268-271. Vgl. Mejer, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 391; Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 40; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 54; Zuber, Staat (wie Anm. 5), S. 261.

¹⁷² Die Regierung kann in einer vom Domkapitel erstellten Kandidatenliste die *personae minus gratae* bezeichnen, soweit hinsichtlich der übrigen eine Wahl möglich bleibt.

¹⁷³ Text (/in deutscher Sprache) bei Huber, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd.1 , Nr. 110, S. 272 f. Dort werden die Domkapitel ermahnt, nur solche Kandidaten auf die Liste zu setzen, „von denen sie vor dem Wahlakt gewiss sind, dass sie außer durch die vom kanonischen Recht geforderten Eigenschaften überdies noch durch ihre Klugheit sich empfehlen und nicht dem Landesherrn weniger genehm sind“. Vgl. auch Sägmüller, Johann Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg / Br. 1914, Bd. 1, S. 335; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 55 m.w.H.

¹⁷⁴ Text bei Huber, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 109, S. 273-275.

¹⁷⁵ Sammlung d. Gesetz pp. August 1829, S. 45; Walter, Fontes (wie Anm. 91), S. 339.; Sidow, Rechtsnatur (wie Anm. 117), S. 55.

¹⁷⁶ S. oben Anm. 149.

machen mußte¹⁷⁷, während höherenorts und hinter dem Rücken des Kandidaten bereits über seine Pensionsansprüche verhandelt wurde. Auch der kurhessische Gesandte Riess entfaltete anders als die Vertreter der wichtigsten Konferenzstaaten (Baden, Württemberg, Nassau, Hessen-Darmstadt) keine eigenen kirchenpolitischen Initiativen etwa im Sinne des in den Beratungen vorherrschenden Nationalkirchentums. Als Protestant und ohne sachkundige Berater¹⁷⁸ blieb ihm in der Regel kaum mehr übrig, als sich passiv zu verhalten¹⁷⁹, zumal Weisungen aus Kassel oft ausblieben. Selbst ein gegenüber staatlichen Hoheitsansprüchen so kritischer Betrachter wie Brück¹⁸⁰ vermag an der Persönlichkeit des Gesandten Riess nichts Erwähnenswertes zu finden. Für ihn dürfte die loyale Vertretung seines Landes in Frankfurt kaum mehr als eine Stufe in einer erfolgreichen Beamtenkarriere¹⁸¹ gewesen sein.

Aufs Ganze gesehen, zielte das Interesse der kurhessischen Regierung dahin, die Vorteile eines gemeinsamen Vorgehens mit den übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu nutzen und damit eine unmittelbare Konfrontation mit dem Apostolischen Stuhl zu vermeiden. Zugleich aber ließ sie erkennen, dass sie hierfür nur möglichst geringe Souveränitätsbeschränkungen und Finanzmittel einzusetzen bereit war. Beides hatte mit dem eigentlichen Gegenstand der Beratungen so gut wie nichts zu tun. Mit einer Empfindlichkeit, wie sie kleinen Staaten häufig eigen ist, war man in Kassel darauf bedacht, die eigene Selbständigkeit nicht nur zu wahren, sondern ihr bei sich bietender Gelegenheit auch Nachdruck zu verschaffen. So siegte bei der Regierung die Vorstellung, dass es würdiger sei, einen eigenen „katholischen Landesbischof“ in Kurhessen zu haben, über die anfänglichen, vielleicht in finanzieller Hinsicht vorteilhafteren Pläne eines Anschlusses an eine Nachbardiözese. Als die Konferenzstaaten den Vertrag vom 8. Februar 1822 endlich zustande gebracht hatten, bereitete ihnen Kurhessen, das zur Sache kaum etwas beigetragen hatte, noch eine Verzögerung. Der Regierung missfiel die Reihenfolge der Unterschriften, die für die Vertreter von Kurhessen und Hessen-Darmstadt vorgesehen war¹⁸². 1832 bot sich Gelegenheit, von einer Kostenbeteiligung für den gemeinsamen Vertreter der Konferenzstaaten in Rom freizukommen. Obgleich der Anteil Kurhessens nur 6 % (= 180 Fl.)

¹⁷⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 81.

¹⁷⁸ Sachkundige Berater spielten bei den übrigen Konferenzdelegationen nicht selten eine maßgebliche Rolle; *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 9.

¹⁷⁹ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 176, 189.

¹⁸⁰ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 9.

¹⁸¹ Riess war zunächst Regierungsrat in Hanau und Vortragender Rat in Angelegenheiten der Justiz, nach 1829 zeitweilig Innenminister, Justizminister, Direktor der Provinzialregierung Hanau und – wohl seit 1831 – kurhessischer Bundestagsgesandter in Frankfurt; *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 2/2, S. 176; *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 152, 182, 216, 219, 251.

¹⁸² *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 226.

ausmachte, verweigerte die Regierung ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Mandats¹⁸³. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie das erste Jahrzehnt nach dem Regierungsantritt Wilhelms II (1821) von Hofintrigen und Günstlingswirtschaft bestimmt war¹⁸⁴, dann nimmt es nicht wunder, dass für eine über die jeweilige aktuelle Lage hinausgehende Politik kein Raum blieb.

Dass die Zirkumskriptionsbullen von 1821 und 1827 von der kurhessischen Regierung verspätet veröffentlicht worden sind, mag auch darauf beruhen, dass das Fuldaer Generalvikariat zunächst die schon erwähnten Bedenken des Apostolischen Stuhls gegen den von der Regierung vorgeschlagenen Kandidaten für das Bischofsamt zerstreuen musste¹⁸⁵. Schon vor Einleitung des Informativprozesses Mitte Dezember 1827 hatte das Generalvikariat zu Gunsten von Rieger in Rom interveniert. Der mit der Durchführung des Informativprozesses subdelegierte Generalvikar Kempff, der nach den zuvor geschilderten Ereignissen zweifellos das Vertrauen der römischen Kurie besaß, hat es wohl veranlasst, dass Rieger die Kirchenpragmatik in diesem Verfahren förmlich abschwor. Rieger wurde am 23. Juni 1828 als Bischof von Fulda präkonisiert und am 22. September 1829 inthronisiert. Die Schilderung Mirbts¹⁸⁶ lässt den ersten bürgerlichen Bischof von Fulda als eine Persönlichkeit erscheinen, die durchaus bereit war, loyal mit der Regierung zusammenzuwirken. Gewisse Ergebnisadressen¹⁸⁷ dürften sogar den Eindruck vermittelt haben, dass Rieger, der bei der Inthronisation im 73. Lebensjahr stand, für die Regierung kein ernstzunehmender Widerpart in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen sein werde. Pralle¹⁸⁸ bezeichnet ihn als „unbedeutend“, und schon bei Brück (1868)¹⁸⁹ findet sich die Bemerkung, „zum Glück (habe) dem greisen Bischofe ein entschiedenes gesinnungstüchtiges Domkapitel zur Seite (gestanden), von dem er sich zum Wohle der Diözese leiten ließ“¹⁹⁰. Wie der Einfluss innerhalb der Fuldaer Kurie verteilt war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist Rieger in der kurzen Zeit seines bischöflichen Wirkens – er starb am 30. Juli 1831¹⁹¹ –

¹⁸³ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 104.

¹⁸⁴ *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 153. Man vgl. hierzu auch die eindruckliche Schilderung von *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 284 f., über den bereits erwähnten Besuch des badischen Bevollmächtigten Blitterdorff in Kassel um die Jahreswende 1822/23.

¹⁸⁵ Vgl. zum Folgenden *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 85 f.; *Hilpisch*, *Stephan*, Die Einführung des Bischofs Johann Adam Rieger von Fulda im Jahre 1829, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 38 (1962), S. 3-8.

¹⁸⁶ ebd. S. 85 f., 99.

¹⁸⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 85 f., 99 Anm. 1.

¹⁸⁸ *Pralle*, *Ludwig*, s.v. Fulda, in: *LThK*, 2. Aufl., Bd. 4, Sp. 444-447 (446).

¹⁸⁹ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 122.

¹⁹⁰ *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 24, meint, Rieger sei „nicht ganz frei vom Geist der Aufklärung und des Josephinismus“ gewesen.

¹⁹¹ *Richter*, Chronik (wie Anm. 88), S. 100.

kirchenhoheitlichen Ansprüchen des Staates mit größerer Tatkraft entgegengetreten als andere Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz¹⁹².

5.4.4 Kurhessische Vereinbarungen über praktisch wichtige Statusfragen (1829)

Das kirchenpolitische Klima zur Zeit der Wiederbesetzung des Fuldaer Bischofsstuhls ließ bereits in Formfragen Auseinandersetzungen mit der Regierung befürchten. So war dem Bischof in einem Regulativ vom 25. August 1828¹⁹³ verboten worden, in seinen Erlassen das höfische „Wir“ und den Zusatz „ex divina miseratione et apostolicae sedis gratia“ zu verwenden und die Verlautbarungen nur mit dem Vornamen zu unterzeichnen. Dem noch zu besetzenden Domkapitel wurde die Bezeichnung „kurfürstliches bischöfliches Domkapitel“ verordnet: ein Ansinnen, das den Protest des Generalvikars auslöste.

Schon vor der Inthronisierung des Bischofs gelang es dann aber dem Generalsekretär des Staatsministeriums Karl Michael Eggena¹⁹⁴, in Verhandlungen¹⁹⁵ im Juli / August 1829 mit dem Generalvikar Kempff und den Geistlichen Räten Komp¹⁹⁶, Pfaff, Kaiser, Schleichert¹⁹⁷ und Schlereth und dem Fuldaer Stadtpfarrer Hohmann¹⁹⁸ in praktisch wichtigen Fragen ein Einverständnis zu erzielen: die Besetzung des Domkapitels¹⁹⁹, den Inhalt der Fundationsurkunde²⁰⁰, das Nominationsrecht hinsichtlich der niederen Kirchenämter²⁰¹, den Entwurf einer Dienstvorschrift (Regulativ) für den landesherrlichen

¹⁹² Höhler, Matthias, Geschichte des Bistums Limburg, Teil 2, Limburg / Lahn 1908, S. 114.

¹⁹³ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 87 m.w.N.

¹⁹⁴ 1789-1840. Zur Person Losch, Philipp, Die Abgeordneten der Kurhessischen Ständeversammlung 1830 bis 1866, Marburg 1909, S. 20; Wippermann, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 152, 182, 199, 219, 251, 265, 285 f., 351; Höffner, Ewald, Kurhessens Ministerialvorstände der Verfassungszeit 1831-1866, phil. Diss., Gießen 1981, S. 128-132. Eggena, den Wippermann (ebd. S. 182) „die wahre Seele (der) Verwaltung“ nennt und dessen Karriere bis zum Amt des Innenministers (1831) führte, hat es wohl verstanden, das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen. Nachdem er, als Minister entlassen, Regierungsdirektor in Fulda geworden war, wählte ihn die Stadt Fulda in die Stadtversammlung. Nach kurhessischem Verfassungsrecht bestand das Staatsministerium aus vier Mitgliedern (Innenminister, Justizminister, Finanzminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten) und einem Beauftragten für die Angelegenheiten des kurfürstlichen Hauses; Münscher, Geschichte (wie Anm. 12), S. 490.

¹⁹⁵ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 87-92, mit Urkundennachweisen S. 87 Anm. 2; Vonderau, Geschichte (wie Anm. 5), S. 43; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 457.

¹⁹⁶ 1764-1840. Erster Regens des neuen Fuldaer Priesterseminars. Hilpisch, Stephan, Geschichte des Fuldaer Priesterseminars, Fulda 1962, S. 13 f.

¹⁹⁷ 1765-1840. Richter, Chronik (wie Anm. 88), S. IX f. Er war seit 1801 Dompfarrer. Verfasser des von Gregor Richter herausgegebenen Breviarium rerum Buchoniae chronicum, Fulda 1917.

¹⁹⁸ 1792-1870. Hilpisch, Geschichte (wie Anm. 186), S. 14. Zeitweilig Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht am Priesterseminar, seit 1853 Domdechant.

¹⁹⁹ Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 92 f. mit näheren Personalhinweisen.

²⁰⁰ Kh.VO vom 18.9.1829 über die Errichtung des Bistums Fulda, abgedruckt bei Walter, Fontes (wie Anm. 91), S. 353-358. Die Fundationsurkunden für die einzelnen Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind im wesentlichen inhaltsgleich. Vgl. z. B. für das Erzbistum Freiburg / Br. Huber, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 113, S., 275-278.

²⁰¹ Kh.VO vom 30.8.1829 über die Besetzung der Kirchenämter, abgedruckt bei Walter, Fontes (wie Anm. 91), S. 350 f.

Bevollmächtigten beim Bistum²⁰², ein Regulativ über das Zensur- und Strafrecht des Bischofs und schließlich den Amtseinfluss auf das Unterrichtswesen²⁰³.

Dem Regulativ für den landesherrlichen Bevollmächtigten kam in der weiteren Entwicklung der korporativen Religionsfreiheit in Kurhessen noch besondere Bedeutung zu. Dass die Fuldaer Kurie die Instruktion vorbehaltlos bei den Verhandlungen mit Eggena akzeptiert hat²⁰⁴, ist von ihr später, nämlich beim Streit über die Kirchenartikel der Verfassung von 1831, bestritten worden.

In personeller Hinsicht fällt vor allem auf, dass im August 1829 das landesherrliche Einvernehmen zur Übertragung der Domdechanei an Kempff erwirkt werden konnte²⁰⁵. Neben dem Domkapitular und späteren Bischof Leonhard Pfaff²⁰⁶ wird man Kempff als die bedeutendste Gestalt im Fuldaer Domkapitel ansehen dürfen. Er hat die Geschicke des Bistums während des weitaus größten Teils der kurhessischen Zeit maßgeblich mitbestimmt²⁰⁷. Hilpisch²⁰⁸ nennt ihn einen „Mann von unbedingter Kirchlichkeit, großer Geschäftsgewandtheit und unbeirrbarer Festigkeit“.

Wie in anderen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz gab es auch in Kurhessen kleinliche Querelen über die Titulatur des Bischofs und das Auftreten des Domkapitels²⁰⁹. So zeigten die Kapitelskreuze, die den Domkapitularen am Tage der Inthronisation des Bischofs zu überreichen waren, nicht mehr – wie ehemals – das Bildnis des hl. Benedikt, sondern den hessischen Löwen und den Namenszug des Kurfürsten²¹⁰. Andererseits fand sich der Kurfürst bereit, dem Bischof das aus dem landesherrlichen Patronat abgeleitete Nominationsrecht für Pfarrstellen größtenteils zu überlassen²¹¹. Auch bei der Aufbringung der Kosten für die Amtseinsetzung des Bischofs zeigte sich Wilhelm II. – entgegen seiner sonstigen Gewohnheit – nicht knauserig²¹².

²⁰² Kh. Dienstvorschrift für den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bistum Fulda vom 12.8.1829, Bistumsarchiv Fulda, Az. 001-01 Fasz. 23 Auszug s. unten S. 63.

Mirbt, Fakultät (wie Anm. 5), S. 90 Anm. 2; *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 279 f.

²⁰³ Kh.VO vom 31.8.1829 über die bischöfliche Gewalt in Strafsachen und an den Unterrichtsanstalten, abgedruckt bei *Walter*, Fontes (wie Anm. 91), S. 351-353.

²⁰⁴ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 96, 117 Anm. 2.

²⁰⁵ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 92.

²⁰⁶ 1848-1878. *Hilpisch*, *Stephan*, Die Bischöfe von Fulda 1830-1930, in: Schnack, Ingeborg (Hrsg.), Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, Bd. 6, Marburg 1958, S. 78-83.

²⁰⁷ Frh. von Kempff verstarb am 24.4.1853. Er war nach dem Tode der Bischöfe Rieger (1831) und Pfaff (1848) Kapitularvikar; *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 24, 27.

²⁰⁸ *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 22.

²⁰⁹ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 87, 90 Anm. 3.

²¹⁰ *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm.73), S. 24.

²¹¹ *Kugel*, E., Die fiscalischen Patronatsrechte in den Diöcesen Trier und Fulda (1870-71) in: AkKR 27 (1872), S. 43-59.; *Harder*, *Jürgen*, Die katholischen und evangelischen Staatspatronate in Deutschland, in: AkKR 127 (1955), S. 6-68, 313-396.

²¹² *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 86 Anm. 3, 94 Anm. 6.

Das in langjährigen Bemühungen entwickelte staatskirchenrechtliche System verdankte seine Tragfähigkeit in Kurhessen hauptsächlich dem Umstand, dass der Staat von dem Instrumentarium, das ihm zur Verfügung stand, nur zurückhaltend Gebrauch machte²¹³. Die verbliebenen, für die Kirche drückenden landesherrlichen Aufsichts- und Mitwirkungsrechte hätten vielleicht sogar abgemildert werden können, wenn die kurhessische Regierung nicht gehalten gewesen wäre, die Politik der Frankfurter Konferenzstaaten gegenüber dem Apostolischen Stuhl mitzutragen.

6. Die Gemeinsamen Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853

Trotz formaler Suspension der Kirchenpragmatik von 1820²¹⁴ lebte deren Inhalt bald nach Besetzung der fünf Bischofsstühle in einer von den Staaten beschlossenen, fast gleichlautenden Verordnung vom 30. Januar 1830 -GemVO 1830-²¹⁵ wieder auf²¹⁶. War schon im Fundationsinstrument das freie Verkehrsrecht mit dem Apostolischen Stuhl nur dem Ortsordinarius und unter dem Vorbehalt der „aus dem Metropolitanverbände herrührenden Verhältnisse“ eingeräumt worden (Art. XIII), so unterwarf die GemVO 1830 nunmehr sämtliche „Verfügungen von Wichtigkeit“ dem staatlichen Placet (§ 4) und verlangte dieselbe Genehmigung selbst für frühere päpstliche Verlautbarungen, sofern von deren Inhalt Gebrauch gemacht werden sollte (§ 5). Auch die Einführung des *recursus ab abusu* (§ 36) lag ganz auf dieser Linie. Es fällt angesichts der kaum kompromissbereiten Haltung der Frankfurter Konferenzstaaten schwer, zu der Überzeugung zu gelangen, dass die Bischöfe von dieser Entwicklung überrascht wurden. Sie hatten wohl eher darauf gehofft, nach Neuordnung der kirchlichen Hierarchie eine günstigere Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen zu finden²¹⁷. Umso deutlicher widerfuhr ihnen in dem am 30. Juni 1830

²¹³ Dies dürfte vor allem für die Tätigkeit von Eggena als landesherrlicher Beauftragter beim Bistum gelten; *Mirbt*, Fakultät. S. 95 f.

²¹⁴ Vgl. oben S. 24.

²¹⁵ Bekanntmachung mehrerer bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen vom 30.1.1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, Kh.GVBl. 1830, S. 5; auch abgedruckt bei *Walter*, *Fontes* (wie Anm. 91), S. 340-345; *Huber*, *Staat u. Kirche* (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 114, S. 280-284. (Fassung des Ghzt. Hessen). Vgl. auch *Schäfer*, *Politik* (wie Anm. 5), S. 89 f.; *Wolf, Hubert*, Die „Landesherrliche Verordnung“ vom 30. Januar 1830, in: FS f. für Friedhelm Jürgensmeier, Würzburg 2002 (wie Anm. 5), S. 427-434.

²¹⁶ Gegenüberstellung von Kirchenpragmatik und GemVO 1830 bei *Longner*, *Beiträge* (wie Anm. 118), S. 636-651 ; dort S. 635 f. auch inhaltliche Herkunftsnachweise für einen erheblichen Teil der vorgenannten Verordnung aus den Publikationen von B.M. Werkmeister (Entwurf einer neuen Verfassung der katholischen Kirche im deutschen Staatenbunde, Karlsruhe 1816) und Koch ([anonym erschienen], *Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen*, Frankfurt / Main 1816). Vgl. auch *Mirbt*, Fakultät [wie Anm. 3], S. 17

²¹⁷ Über die Beteiligung des Mainzer Bischofs Vitus Burg am Zustandekommen der GemVO 1830 vgl. *Bachem, Karl*, *Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei*, 2. Aufl., Bd. 1, Köln 1928 (Neudruck Aalen 1967), S. 287.

ergangenen Breve „*Pervenerat non ita pridem*“²¹⁸ Pius‘ VIII. eine Zurechtweisung. Die Forderung des Papstes, um eine Rücknahme der Verordnung bemüht zu sein, fand jedoch bei den meisten Bischöfen keinen Widerhall. Anders war die Lage allein in Kurhessen. Hier hatte Bischof Rieger bereits am 15. März 1830 den Freiburger Metropolitenerzbischof Boll in bewegten Worten zum „Zusammenstehen“ gegen die landesherrlichen Maßnahmen aufgefordert²¹⁹. Dabei wies er darauf hin, dass er in seinem Informativprozess die Kirchenpragmatik von 1820 abgeschworen habe und „am Ende (seiner) Tage keinen Meineid begehen“ werde. Schon am 27. August 1830 folgte ein Protest an das Staatsministerium²²⁰, der sich insbesondere gegen die bereits erwähnten §§ 4, 5 und 19 GemVO 1830 richtete. Brück²²¹, vermutete hinter dieser Demarche den Einfluss von Kempff. Auffällig und für die kurhessischen Verhältnisse bezeichnend ist, dass sich die Eingabe jeglicher direkter Angriffe gegen einzelne kirchenhoheitliche Ansprüche der kurfürstlichen Regierung enthielt. Es wurde vielmehr im Wesentlichen zum Ausdruck gebracht, dass es nunmehr Sache der Staatsbehörde sei, ihre eigene beschwichtigende Versicherung, an der bisherigen Rechtslage werde sich nichts ändern, unter Beweis zu stellen. Bei aller Entschiedenheit in der Sache war der Protest so abgefasst, dass ein *modus vivendi* offenblieb. Man wird auch später bemerken, dass diese von Augenmaß zeugende Tendenz das kirchenpolitische Konzept der Fuldaer Kurie bestimmt hat.

Die in § 1 GemVO 1830 gewährleistete Bekenntnis- und Kultusfreiheit wurde durch die nachfolgenden Bestimmungen, die auf eine Territorialisierung des katholischen Kirchenwesens²²² und eine fast kirchenregimentliche Organisation der staatlichen Kirchengewalt²²³ hinausliefen, nahezu ins Gegenteil verkehrt. Angesichts dieser staatskirchenrechtlichen Prinzipien, die sich damals auch in anderen deutschen Ländern außerhalb der Oberrheinischen Kirchenprovinz fanden²²⁴ und die teils im Schrifttum als

²¹⁸ Lat. Text bei *Walter*, *Fontes* (wie Anm. 91), S. 345-348.; Auszug in dt. Sprache bei *Huber*, *Staat u. Kirche* (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 115, S. 285 f.

²¹⁹ *Mirbt*, *Fakultät* (wie Anm. 5), S. 97; *Maas*, *Geschichte* (wie Anm. 176), S. 60 Anm. 2.

²²⁰ *Mirbt*, *Fakultät* (wie Anm. 5), S. 100; *Brück*, *Kirchenprovinz* (wie Anm. 39), S. 131 (mit Datum 30.8.1830).

²²¹ *Brück*, *Kirchenprovinz* (wie Anm. 39), S. 131.

²²² Vgl. z. B. §§ 5 (Genehmigungsvorbehalt für päpstliche Verlautbarungen), 8 (staatl. Schutz der Metropolitanverfassung), 10 (Verbot des kanonisch-rechtl. Rekurses an Gerichte außerhalb der Kirchenprovinz), 19 (Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Papst auf die Ortsordinarien).

²²³ Vgl. z. B. §§ 4 (Genehmigungsvorbehalt für kirchl. Anordnungen etc.), 9, 18 (Genehmigungsvorbehalt für Diözesan- und Provinzialsynoden), 14-17 (Bischofswahlrecht), 23 (Einverständnis bei Besetzung der Dekanate), 24 (Berichtspflicht des Dechanten gegenüber der Staatsbehörde), 25 (Ausbildung des Klerus an staatlichen Theologischen Fakultäten), 27 (staatl.-kirchl. Seminarintrotitus), 29 (staatl.-kirchl. Pfarrkonkurs), 34 (Treueid der Geistlichen gegenüber dem Landesherrn), 36 (Recursus ab abusu), 37, 38 (staatl. Vermögensaufsicht).

²²⁴ *Feine*, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 116), S. 520-522 (Bayern), 523-525 (Preußen).

rechtens verteidigt wurden²²⁵, konnte die katholische Kirche keinen Wandel im Grundsätzlichen erwarten.

In Kurhessen erschien die Rechtslage mindestens hinsichtlich der erwähnten Pfarrstellenbesetzung für die Kirche günstiger als in anderen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz²²⁶. Die Behandlung der Anstände des Apostolischen Stuhls gegen die GemVO 1830 beschäftigten die Frankfurter Konferenzstaaten bis in den Herbst 1834²²⁷. Die Regierung in Kassel und die Fuldaer Kurie zeigten freilich kein sonderliches Interesse am Fortgang der Sache, weil inzwischen durch den Erlass der Verfassung von 1831 der Schwerpunkt des staatskirchenrechtlichen Meinungsstreits auf eine andere Ebene verlagert worden war.

Im Oktober 1833 wandte sich Papst Gregor XVI. (1831-1846) erneut gegen die GemVO 1830, und zwar in einem Breve an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz²²⁸ und in Noten an die Regierungen von Baden und Württemberg²²⁹. Wie *Mirbt*²³⁰ angibt, soll der kurhessischen Regierung ein entsprechendes Schreiben des Papstes nicht zugegangen sein. Nach Beratungen der Konferenzstaaten, an denen sich auch der kurhessische Vertreter beteiligt hatte, wurden die Beanstandungen durch Separatnoten Badens und Württembergs im September / Oktober 1834 zurückgewiesen²³¹. Inwieweit diesem Schritt eine Übereinkunft der Konferenzstaaten zugrundelag, ist unklar²³². Eggena, inzwischen Regierungsdirektor in Fulda und kurhessischer Beauftragter beim Bistum, hatte dem Innenministerium im März 1834 empfohlen, von einer gemeinsamen Entgegnung der Konferenzstaaten abzusehen²³³.

Erst nach den Ereignissen der Jahre 1848/49 erreichte der inzwischen personell veränderte oberrheinische Episkopat, in welchem nunmehr der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler die Richtung bestimmte, eine partielle Reform der GemVO 1830. Kernpunkte

²²⁵ *Mejer*, Geschichte (wie Anm. 44), Teil 3, S. 406 f. (einschränkend); *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 98-101.

²²⁶ *Feine*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 116), S. 528 Anm. 25 m.w.H.

²²⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 105-113.

²²⁸ Gregor XVI, Breve „Quod graviora“ vom 4.10.1833. Auszug bei *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 139 f.; *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 213, 214, S. 480-482, 482-485. Vgl. auch *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 106 f.

²²⁹ Note des Kardinalstaatssekretärs vom 5.10.1833. Abdruck bei *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 214, S. 482-485. Vgl. auch *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 107 f.

²³⁰ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 108.

²³¹ Badische Note vom 4.9.1834, abgedruckt bei Friedberg, Emil, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872, Beil. IX, S. 875-879; Auszug bei *Huber*, Staat und Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, Nr. 216, S. 487 f.

²³² *Huber*, Staat und Kirche (wie Anm. 115), Bd. 1, S. 480; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 112 f.

²³³ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 112 f.

bischöflicher Denkschriften vom 5. Februar 1851²³⁴ und 10. Februar 1852²³⁵ waren die staatliche Einflussnahme auf die Priesterausbildung und Pfarrstellenbesetzung, das kirchliche Disziplinarwesen, die katholischen Schulen, die kirchlichen Institute und Genossenschaften und die Vermögensverwaltung. Die hierauf ergangene Gemeinsame Verordnung vom 1. März 1853 -GemVO 1853-²³⁶ nimmt vom staatlichen Placet solche Verfügungen aus, die „rein geistliche Gegenstände betreffen“ und „ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche“ liegen. Insoweit wird nur eine Vorlagepflicht der kirchlichen Behörde bei Verkündung verlangt (§ 2)²³⁷. Dasselbe gilt im Wesentlichen für päpstliche Verlautbarungen und Beschlüsse von Provinzial- und Diözesansynoden (§§ 3-5)²³⁸. Der freie Verkehr der Gläubigen mit dem Apostolischen Stuhl wird gewährleistet und in kirchlichen Verwaltungssachen lediglich dem „aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbände hervorgehenden Verhältnisse“ unterworfen (§ 6)²³⁹. Vom Pflichtstudium der katholischen Theologen an einer Staatsuniversität (§ 25 GemVO 1830) können, falls dies in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, Ausnahmen zugelassen werden (§ 7). Über die Aufnahme in ein Priesterseminar entscheidet eine bischöfliche Kommission, jedoch bleibt dem landesherrlichen Kommissar, der die Wahrung der „Gesetze und Vorschriften des Staats“ seitens des Kandidaten zu prüfen hat, ein Einspruchsrecht vorbehalten; den in das Priesterseminar Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel erteilt (§ 8)²⁴⁰.

Die GemVO 1853 ist allein in Kurhessen nicht verkündet worden²⁴¹. Diese auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache findet ihre Erklärung darin, dass der Fuldaer Bischof Florentius Kött (1848/73) anlässlich einer Stellungnahme²⁴² zur Denkschrift vom 5. Februar 1851 erklären konnte, „eine Veranlassung zu mehreren jener in der Denkschrift aufgestellten Desiderien in Beziehung auf die katholische Kirche im Kurstaate nicht vorhanden“ sei²⁴³. Der Bischof sah daher auch keine Veranlassung, einer weiteren Eingabe des oberrheinischen

²³⁴ Auszug bei *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm.115), Bd. 2, Nr. 67, S. 159-166; vgl. auch *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 304, 309-314.

²³⁵ Auszug bei *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 2, Nr. 68, S. 166-168.

²³⁶ Text bei *Walter*, Fontes (wie Anm 91), S. 348 f.; *Schulte, Johann Friedrich von*, System des allgemeinen kath. Kirchenrechts, Gießen 1856, S. 67 f.

²³⁷ Vgl. demgegenüber § 4 GemVO 1830.

²³⁸ Vgl. demgegenüber §§ 5, 9, 18 GemVO 1830.

²³⁹ Vgl. demgegenüber § 19 GemVO 1830.

²⁴⁰ Vgl. demgegenüber § 27 GemVO 1830.

²⁴¹ *Friedberg*, Kirche (wie Anm. 5), S. 84. Die kurhessische Regierung hatte sich schon an den Beschlussfassungen nicht beteiligt; *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 309.

²⁴² Eingabe von Bischof u. Domkapitel an die Regierung vom 21.7.1851; Auszug bei *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 2, Nr. 128, S. 286-290.

²⁴³ Vgl. auch *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 345 f. *Rudolf Lill* (Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert Jedin, Bd. 6, Freiburg / Br. 1985, S. 541) kennzeichnet den von Bischof Kött erreichten Status als *modus vivendi*.

Episkopats vom 12. April 1853²⁴⁴ – dem Vorbild der Mitbischöfe folgend – durch ein Beschwerdeschreiben an die eigene Regierung Nachdruck zu verleihen²⁴⁵.

6. Entwicklung der religionsrechtlichen Normen im kurhessischen Verfassungsrecht
 Bevor erörtert wird, aufgrund welcher Rechtsumstände sich der Bischof von Fulda zur Zeit der Denkschriften von 1851 und 1853 „in einer viel günstigeren Lage als seine Mitbischöfe“ befand²⁴⁶, ist die Entwicklung der religionsrechtlichen Normen im kurhessischen Verfassungsrecht zu betrachten. Man wird erkennen, dass die Fuldaer Kurie auch im Streit um die Kirchenartikel eine entschiedene Haltung, die durch das Breve „Pervenerat“ vom 30. Juni 1830²⁴⁷ vorgezeichnet war, mit einem auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Verhandlungsmodus zu verbinden verstand.

7.1 Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831

Am 5. Januar 1831 hatte das Land eine Konstitution²⁴⁸ erhalten, die „unter den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus (als) die radikalste“ bezeichnet wird²⁴⁹. Der hiermit seit 1850 in Zusammenhang stehende, den Bestand des Staates bedrohende Verfassungskampf²⁵⁰, dessen Auswirkungen bis in die Endphase des Kurfürstentums reichten, kann hier übergangen werden, weil kirchenpolitische Fragen keine wesentliche Rolle spielten²⁵¹.

Die Konstitution enthielt einen für die damaligen Verhältnisse ungewöhnlich liberal gefassten Grundrechtekatalog (*III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der*

²⁴⁴ Huber, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 2, Nr. 71, S.177 f.; Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 315 f.

²⁴⁵ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 316.

²⁴⁶ Brück, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 316 Anm. 15, 360 f.; Rivinius, Karl, Das Ringen der katholischen Kirche um ihre Freiheit vor staatlicher Bevormundung in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Aufgezeigt an den beiden Denkschriften des oberrheinischen Episkopats von 1851 und 1853, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 19 (1978), S. 197–236 (218, 230 f.).

²⁴⁷ Vgl. oben S. 31.

²⁴⁸ Verfassungsurkunde für Kurhessen vom 5.1.1831 (GBl. S. 1); <http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfkurhessen.html>; Polley, Rainer (Hrsg.), Die kurhessische Verfassung von 1831, Marburg 1981. Zur Vorgeschichte vgl. Zuber, Staat (wie Anm. 5), S. 227-232.

²⁴⁹ Huber, Ernst-Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 3. Aufl., Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 68; Schäfer, Politik (wie Anm. 5), S. 64-69; Jäger, Fulda (wie Anm. 5), S. 442.

²⁵⁰ Huber, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 249), S. 62-76.

²⁵¹ Ausgelöst wurde der Konflikt durch einen Streit zwischen Regierung und Ständeversammlung über das verfassungsmäßige Steuererhebungs- und Haushaltsrecht. Näheres zuletzt bei Frotscher, Werner, Verfassungsdiskussion und Verfassungskonflikt. Zur Entwicklung freiheitlich-parlamentarischer Verfassungsstrukturen in Kurhessen 1813 – 1866, in: Zs. f. Hessische Geschichte u. Landeskunde 107 (2002), 203-221 (216-220), (auch Online-Ressource); Starck, Verfassung (wie Anm. 1), 20, 22, 26. Nadine E. Herrmann (Juristische Arbeitsblätter 2001, S. 208-214) behandelt den kurhessischen Verfassungskonflikt vor allem im Hinblick auf das Normenkontrollrecht des Oberappellationsgerichts.

Unterthanen [§§ 19-48]) und ein besonderes Kapitel, das sich u.a. mit den Kirchen befasste (*X. Von den Kirchen, den Unterrichts-Anstalten und den milden Stiftungen* [§§ 132-138]). Nach § 29 hat „die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse ... auf den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluss“. § 30 gewährleistet „(jedem) Einwohner...vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung... Jedoch darf die Religion nicht als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen“. Während § 29 auf Art. XVI Abs. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815²⁵² beruht, soll der Vorbehalt in § 30 Satz 2 auf die Initiative des Marburger Staatsrechtslehrers Sylvester Jordan²⁵³ zurückgehen²⁵⁴. Jordans Konzept hat vor allem das Staatsorganisationsrecht der Verfassung im Geiste des politischen Liberalismus geprägt²⁵⁵; aus diesem Ansatz sind aber auch seine staatskirchenrechtlichen Vorstellungen zu verstehen. Es lohnt, diesen Erwägungen Raum zu geben, weil hier das bis in die Gegenwart²⁵⁶ aktuelle Spannungsverhältnis von Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht und seine für die Verhältnisse in Deutschland typische rechtspolitische Tradition deutlich werden.

Jordan war der einzige Katholik unter den führenden Persönlichkeiten der kurhessischen Verfassungsbewegung und galt als ein Mann von frommer Gesinnung²⁵⁷; der katholischen Kirche als Institution begegnete er jedoch mit schärfster Ablehnung²⁵⁸. Die staatskirchenrechtlichen Anschauungen Jordans sind – fast lehrsatzartig – seinen beiden Werken „Versuche über allgemeines Staatsrecht, in systematischer Ordnung und mit

²⁵² Vgl. oben S. 15.

²⁵³ 1792-1861. Seit 1821 Professor an der Universität Marburg. 1830 Vorsitzender des Verfassungsausschusses. Mitglied des kurhessischen Landtages als Deputierter der Universität. 1839/45 in Haft wegen Hochverratsverdacht. 1848 kurhessischer Bundestagegesandter. Mitglied des Frankfurter Vorparlaments und der Nationalversammlung. *Lempp, Richard*, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlament, Tübingen 1913, S. 185-190, 195; *Wieber, Walter*, Die politischen Ideen von Sylvester Jordan, Tübingen 1913; *Kaiser, Werner*, Sylvester Jordan – seine Staatsauffassung und sein Einfluß auf die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, Diss. phil. Leipzig 1936; *Huber*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 249), Bd. 2, S. 399.

²⁵⁴ *Kaiser, Jordan* (wie Anm. 253), S. 102 f. Der Vorbehalt stimmt fast wörtlich mit Art. 21 Satz 2 der Verfassung des Großherzogtums Hessen von 1820 überein.

²⁵⁵ *Wieber*, Ideen (wie Anm. 253) S. 43-52; *Kaiser, Jordan* (wie Anm. 253), S. 71-77.

²⁵⁶ Die aktuelle Diskussion ist vor allem dadurch ausgelöst worden, dass neben den überkommenen christlichen Bekenntnissen kleinere Religionsgemeinschaften und der Islam an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen haben. Vgl. *Hollerbach, Alexander*, Staatskirchenrecht oder Religionsrecht?, in: *KuR* 1997, S. 49-51; *Muckel, Stefan*, Auf dem Weg zu einem grundrechtlich geprägten Staatskirchenrecht? Anmerkungen zum Zeugen-Jehovas-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: *Stimmen der Zeit* 2001, S. 463-479; *König, Matthias*, Abhängigkeit und institutioneller Wandel im deutschen Religionsrecht, in: Heinig, Hans Michael (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?*, Tübingen 2007, S. 91-103; *Weber, Hermann*, Änderungsbedarf im deutschen Religionsrecht?, in: *NJW* 2010, 2475-2480; *Rüfner, Wolfgang*, Modernisierung des Staatskirchenrechts durch Vergrundrechtlichung?, in: *Festschrift f. Klaus Stern*, hg. v. Michael Sachs u.a., Berlin 2012, S. 573-596; *de Wall / Muckel*, *Kirchenrecht*, 4. Aufl., München 2014, S. 61-63 (Muckel)

²⁵⁷ *Wieber*, Ideen (wie Anm. 253) S. 8-14.

²⁵⁸ *Wieber*, Ideen (wie Anm. 253) S. 14-20.

Bezugnahme auf Politik²⁵⁹ und dem „Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts“²⁶⁰ zu entnehmen. Ausgehend von seiner durch den deutschen Idealismus geprägten Staatslehre will Jordan „die Idee der Religion und das Ideal der Kirche von den wirklichen (positiven) Religionen und Kirchen unterscheiden“. Das Rechtsverhältnis von Staat und (real vorhandenen) Kirchen deutet er aus dem Zweck des Staates, nämlich der „Begründung der Herrschaft des Rechtsgesetzes“²⁶¹. Wegen des idealen Charakters einer einzigen und wahren Kirche hält er es für „Anmaßung, wenn eine wirkliche Kirche behauptet, dass sie das Ideal selbst, darum unverbesserlich und unwandelbar und in ihrem Schoße die Idee der Religion in ihrer göttlichen Reinheit zu finden sei“. Sind die wirklichen Kirchen „nur mehr oder weniger vollkommene Versuche“, die Idee der Religion und das Ideal der Kirche zu realisieren, so sind sie als „religiöse Erziehungsanstalten“ zu verstehen, näherhin als „Mittel zur Verfolgung der menschlichen Selbstbestimmung, und insofern... Äußerungen der Gewissensfreiheit der Bürger“. Ähnlich dem von ihm vertretenen Idealtypus des Universalstaates nimmt Jordan eine „unsichtbare Universalkirche“ an, die „desto mehr sichtbar“ wird, je größer die Fortschritte sind, die die einzelnen wirklichen Kirchen auf dem Wege gegenseitiger Toleranz und im Verzicht auf ihre Individualitäten machen. So gewinnt die Toleranz für Jordan geradezu eine ekklesiologische Dimension und wird zum einzigen Gradmesser der „Fortschrittlichkeit“ einer Kirche. Der Zweck der Idealkirche, in der „sich die Idee der Religion in ihrer völligen (absolute) Reinheit verwirklicht“, besteht in der Vermittlung des Glaubens an Gott, von Unsterblichkeit und Tugend „als Dogmen“²⁶². Das mit Jordans Unterstützung in den Grundrechtekatalog aufgenommene Recht auf individuelle Gewissens- und Religionsfreiheit wollte er auch gegenüber den Kirchen gewahrt sehen. Seine späteren Ausführungen im Frankfurter Parlament lassen erkennen, dass er selbst in Glaubensfragen, die die kurhessische Konstitution (§ 132 Satz 2) den „verfassungsmäßigen Beschlüssen“ der Kirchen überlassen hatte, ein Eingriffsrecht des Staates in den kirchlichen Bereich zum Schutz der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit für begründet hielt²⁶³.

Vielleicht motiviert durch Erfahrungen mit dem Klerus in seiner Tiroler Heimat²⁶⁴, verstieg er sich besonders während der letzten Jahrzehnte seines Lebens zu einer Anschauung, die der

²⁵⁹ Marburg 1828, hier Teil IX § 14.

²⁶⁰ Kassel 1831, hier § 69.

²⁶¹ Jordan, Versuche (wie Anm. 259), S. 2.

²⁶² Jordan, Lehrbuch (wie Anm. 260), S. 88; Wieber, Ideen (wie Anm. 253) S. 21 f.

²⁶³ Lempp, Frage (wie Anm. 253), S. 195 m.w.N.

²⁶⁴ Jordan, Sylvester, Die Jesuiten in Tirol, Heidelberg 1845.

katholischen Kirche unterstellte, namentlich unter dem Einfluss des Jesuitenordens²⁶⁵ nur noch vom Interesse an Machterhaltung geleitet zu sein²⁶⁶. Die Möglichkeit eines friedlichen Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche, etwa auf der Basis von Verträgen, erschien ihm wegen der nach seiner Ansicht prinzipiellen Intoleranz des Katholizismus ausgeschlossen²⁶⁷.

Der Entwurf für die Kirchenartikel der Verfassung (§§132-135) wird nicht Jordan, sondern dem Hanauer Regierungsdirektor Ludwig von Baumbach(-Roppershausen) zugeschrieben²⁶⁸. Jordan hat aber in den Beratungen des Verfassungsausschusses bedeutsame Anregungen gegeben²⁶⁹. So erreichte er, dass nicht nur – wie vorgesehen – die drei christlichen Konfessionen, sondern „alle im Staat anerkannten Kirchen“ dem gleichmäßigen Schutz der Staatsgewalt unterstellt wurden (§ 132 Satz 1)²⁷⁰. Damit war die durch die Rechtsentwicklung (Augsburger Religionsfriede 1555, Westfälischer Friede 1648, deutsche Bundesakte 1815) vorgezeichnete paritätische Privilegierung der christlichen Konfessionen oder Religionsparteien nicht in die Verfassung aufgenommen worden²⁷¹: ein für die vormärzliche Verfassungsentwicklung ungewöhnlicher Vorgang, der in den zeitgenössischen Konstitutionen anderer deutscher Staaten keine Parallele findet und nur aus der entschieden liberalen Tendenz der kurhessischen Verfassung erklärt werden kann. De facto brachte dies freilich keine wesentliche Neuerung, weil nur die drei christlichen Konfessionen als „im Staate anerkannt“ behandelt wurden.

Die in § 132 Satz 1 bereits zum Ausdruck kommende Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften tritt dann besonders deutlich in einem Vorschlag Jordans zu § 132 hervor. Nach § 132 Satz 2 blieben den anerkannten Kirchen die „verfassungsmäßigen Beschlüsse (in) Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen“. Jordan wollte die von der Staatsregierung beanspruchten „unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht“ über die Kirchen (§ 133) mit einer Generalklausel verbinden, wonach die landesherrliche Genehmigung von Verordnungen der Kirchengewalt nur aus Gründen des Rechts oder des allgemeinen Staatswohls versagt werden dürfe²⁷². Der Vorschlag Jordans,

²⁶⁵ *Jordan, Sylvester*, Die Jesuiten und der Jesuitismus. Altona 1851.

²⁶⁶ *Wieber*, Ideen (wie Anm. 253) S. 18-20. Die staatskirchenrechtlichen Anschauungen seiner Spätzeit treten vor allem in seiner Schrift „P. Gespräche über Staat und Kirche / aufgezeichnet von J. Steverlys und herausgegeben von Sylvester Jordan“, Frankfurt / M. 1848, hervor; „Steverlys“ ist als Anagramm zu Sylvester Jordan zu verstehen.

²⁶⁷ Vgl. hierzu das Zitat bei *Wieber*, Ideen (wie Anm. 253) S.19 f., aus einem Brief Jordans vom 21.2.1838.

²⁶⁸ *Losch*, Abgeordnete (wie Anm. 194), S. 12 f.; *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 64 f.

²⁶⁹ *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 97 f.

²⁷⁰ *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 97.; vgl. auch *Jordan*, Lehrbuch (wie Anm. 250), S. 91.

²⁷¹ *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 97.

²⁷² *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 98.

der einer (etwa historisch oder soziologisch begründeten) Begünstigung einzelner Kirchen oder Religionsgesellschaften) entgegenwirken sollte, fand im Vermittlungsausschuss keine Mehrheit. Damit blieb auch für das kurhessische Verfassungsrecht²⁷³ der Zugang zum Prinzip gestufter Parität²⁷⁴ offen, das auf reichsrechtlicher Ebene entwickelt worden war, Differenzierungen nach der Bedeutung und Eigentümlichkeit einer Religionsgemeinschaft zuließ und das Staatskirchenrecht in den deutschen Ländern geprägt hat.

Der Vermittlungsausschuss entschloss sich zu einer auch in die Verfassung eingegangenen differenzierenden Behandlung des Verhältnisses zu den „evangelischen Glaubensparteien“ (§ 134) und zur katholischen Kirche (§ 135). Das in der letzterwähnten Vorschrift genannte „besondere Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt“ wird als „Richtschnur“ für drei Sachkomplexe konkretisiert: 1) das kirchliche Zensur- und Strafrecht und den bischöflichen Amtseinfluss auf die Unterrichtsanstalten. Insoweit verbleibt es bei der Verordnung vom 31. August 1829 (§ 135 Buchst. a)²⁷⁵. 2) Das staatliche Placet für allgemeine Anordnungen, Rundschreiben und Erlasse kirchlicher Behörden an den Klerus und die Diözesanen und das Einsichtsrecht des Staates in die Korrespondenz mit dem Apostolischen Stuhl (§ 135 Buchst. b-d). Hier wird gegenüber §§ 4, 5, 36 GemVO 1830²⁷⁶ eine Einschränkung vorgenommen, die sich an der landesherrlichen Dienstvorschrift für den Bevollmächtigten beim Bistum Fulda vom 12. August 1829²⁷⁷ orientierte. Wohl ausgehend von § 132 Satz 2 der Verfassung sind Verlautbarungen zu Gegenständen, die „ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche“ liegen, nicht dem Placet unterworfen. Insoweit behält sich der Staat jedoch ein Einsichtsrecht vor, um eine Veröffentlichung, wenn hierdurch ein Nachteil für den Staat zu befürchten ist, zu untersagen (§ 135 Buchst. c). Der Schriftverkehr mit dem Apostolischen Stuhl kann weiterhin vom landesherrlichen Bevollmächtigten eingesehen werden, wenn nicht eigens benannte Ausnahmefälle (einzelne Seelsorgeangelegenheiten, dem Papst reservierte Dispensationen, Zeremonialschreiben) vorliegen (§ 135 Buchst. d). Der Rekurs an die Landesbehörde wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt wird in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Geistlichen grundsätzlich erst nach erfolglos durchgeführtem kirchlichem Abhilfungsverfahren zugelassen (§ 135 Buchst. e).

²⁷³ *Iseler, Johannes*, Die Entwicklung des öffentlichen politischen Lebens in Kurhessen in der Zeit von 1815-1848, Diss. phil. Marburg 1913, S. 59 f.

²⁷⁴ *Campenhausen, Axel Frh. von / de Wall, Heinrich*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 27, 129; *de Wall / Muckel*, Kirchenrecht (wie Anm. 256), S. 41.

²⁷⁵ S. oben Anm. 203.

²⁷⁶ Vgl. oben S. 31.

²⁷⁷ Vgl. oben S. 29 und Anhang.

Verglichen mit dem beschränkten Kontrollrecht nach §§ 4, 5 GemVO 1830 stellen §§ 132 Satz 2, 135 Buchst. b) u. e) Verfassung 1831 verfassungsrechtliche Vorformen des Versuchs dar, einen Bereich kirchlicher Autonomie aus der staatlichen Kirchenhoheit auszuscheiden. Was § 135 Buchst. b) Verfassung 1831 den „eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche“ und § 71 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg²⁷⁸ die „innerkirchlichen Angelegenheiten“ nennt²⁷⁹, ist materiell-rechtlich in § 147 der Reichsverfassung von 1849 („Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“) eingegangen²⁸⁰. Im Gegensatz zum Baumbach'schen Entwurf²⁸¹ und anderen Verfassungen des vormärzlichen Konstitutionalismus²⁸² unterlässt es die kurhessische Verfassung, den christlichen Kirchen korporativ das Recht der freien Religionsausübung zu gewährleisten. Insofern verbleibt es – neben der Schutzklausel in § 132 Satz 1 – bei den Vorgaben in §§ 1, 2 GemVO 1830.

7.2 Kirchliche Einwendungen gegen die Verfassung vom 5. Januar 1831

Sofort nach Bekanntwerden des Inhalts der Verfassungsurkunde entschlossen sich Bischof und Domkapitel in Fulda, gegen den die Kirchenfreiheit einschränkenden § 135 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen und auch die Presse einzuschalten²⁸³. Schon vor Verkündung der Verfassung (5. Januar 1831) wurde dem Innenministerium in einer Eingabe vom 2. Januar 1831²⁸⁴ zur Kenntnis gebracht, dass sich der katholische Klerus an den für den 9. Januar 1831 angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten²⁸⁵ nicht beteiligen werde. Am selben Tage (2. Januar 1831) ging eine Beschwerde der Kurie an die

²⁷⁸ Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25.9.1819

(<http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg/wuertt1819-index.htm>), Auszug bei *Liermann*, Kirchen (wie Anm. 100), S. 4-6.

²⁷⁹ Vgl. auch § 57 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4.9.1831 (<http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfsachsen.html>), Auszug bei *Liermann*, Kirchen (wie Anm. 100), S. 8 f.: „innere kirchliche Angelegenheiten“.

²⁸⁰ Über die weitere Entwicklung dieser Formel zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht *de Wall / Muckel*, Kirchenrecht, 4. Aufl., München 2014, S. 2 f. (de Wall), 76-81 (Muckel).

²⁸¹ *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 97.

²⁸² z.B. Großherzogtum Hessen(-Darmstadt), Verf. 1821 (<http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfhessen.html>), Art. 21; Königreich Württemberg, § 70 Verf. 1819; Königreich Sachsen, § 56 Verfassung 1831 (<http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfsachsen.html>).

²⁸³ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 116 Anm. 1; *Jäger*, Fulda (wie Anm. 5), S. 460. Publizistisches Medium war vor allem der in Würzburg erscheinende „Allgemeine Religions- und Kirchenfreund“, hg. von Franz Georg Benkert. Aber auch der von Andreas Raeß und Nikolaus Weis herausgegebene „Katholik“ (1821 ff., Mainz) beteiligte sich an der Auseinandersetzung; *Kißling, Johannes B.*, Geschichte der deutschen Katholikentage, 2 Bde, Münster 1920/23, hier: Bd. 1, 166 f.

²⁸⁴ Abgedruckt in: Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund Nr. 9 (1.2.1831), S. 135 f.; vgl. auch *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 116.

²⁸⁵ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 117 Anm. 7.

Ständeversammlung²⁸⁶, der sich der Magistrat der Stadt Fulda anschloss²⁸⁷. Die Zurückweisung dieser Anträge durch das Ministerium und die Ständeversammlung am 3./ 7. Januar 1831²⁸⁸ vermochten den Widerstand nicht zu brechen. Kirchliche Verfassungsfeierlichkeiten, bei denen nach dem Willen des Ministerium über Jesaja 63, 7 („Ich will der Güte des Herrn gedenken“) gepredigt werden sollte, fanden auf katholischer Seite nicht statt²⁸⁹. Die Angriffe der Fuldaer Kurie und des Magistrats richteten sich hauptsächlich gegen das landesherrliche Placet, die Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Apostolischen Stuhl und den *recursus ab abusu*. In dem kurzgefassten Antwortschreiben der Ständerversammlung werden die Kirchenartikel der Verfassung als „zum Schutze der bürgerlichen Freiheit der katholischen Unterthanen wesentlich nöthig“ bezeichnet. Im übrigen stehe die Regelung in Einklang mit den von den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz gefassten Beschlüssen und der „besonderen Vereinbarung der kurfürstlichen Staats-Regierung mit der geistlichen Behörde zu Fulda vom 31. August 1829“²⁹⁰.

Dass diese Erklärungen nicht geeignet waren, den aufkommenden Streit aus der Welt zu schaffen, liegt auf der Hand. So sandten denn auch Bischof und Domkapitel bereits am 8. Januar 1831 eine weitere Eingabe an das Innenministerium²⁹¹. Diese recht umfangreiche Erklärung, die die schon bekannten Beschwerdepunkte betraf, soll hier vor allem deshalb näher betrachtet werden, weil sie einen Blick auf die Verhandlungssituation im Juli / August 1829 erlaubt, als es zur Abfassung der „Dienstvorschrift für den landesherrlichen Bevollmächtigten beim Bistum Fulda“ vom 12. August 1828²⁹² kam. Man erfährt, die Fuldaer Kurie habe am 14. September 1829 gegen dieses Regulativ protestiert, sei aber am 14. September 1829 abschlägig beschieden worden. Andererseits gestehen Bischof und Domkapitel zu, dass damals „im Drange der Umstände und um die seit langem verwaiste Diözese wiederherzustellen, einigen harten Anforderungen, die im Namen des Gouvernements gemacht wurden, Raum gegeben werden mußte“. Wie es scheint, hat die kirchliche Seite die ihr günstige Rechtslage nach der Bulle „*Ad dominici regis custodiam*“ von 1827 und dem (damals noch nicht verlautbarten, aber im seinen wesentlichen Zügen bekannten) Fundationsinstrument von 1829 geltend gemacht. Eggena als Beauftragter des

²⁸⁶ abgedruckt bei *Gössel, Ferdinand*, Geschichte der Kurhessischen Landtage von 1830-1835, Bd. 1, Cassel 1837 (auch Online-Ressource), S. 311-316.

²⁸⁷ abgedruckt bei *Gössel*, Geschichte (wie Anm. 286), S. 316-319.

²⁸⁸ abgedruckt bei *Gössel*, Geschichte (wie Anm. 286), S. 320 f.

²⁸⁹ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 117; *Gössel*, Geschichte (wie Anm. 286), S. 321.

²⁹⁰ Während das Schreiben der Ständeversammlung an die Kurie recht konziliant abgefasst ist, wird dem Magistrat von Fulda unterstellt, dass er sich zu der Eingabe „durch verläumderische Vorspiegelungen“ habe hinreißen lassen. Der Magistrat möge „einer Verleitung zu einer aufrührerischen Unternehmung...nachdrücklich widerstehen“; *Gössel*, Geschichte (wie Anm. 286), S. 321.

²⁹¹ abgedruckt bei *Gössel*, Geschichte (wie Anm. 286), S. 322-327.

²⁹² S. oben Anm. 202.

Staatsministeriums hat es dann aber wohl verstanden hat, seine Verhandlungspartner von der loyalen Gesinnung der Regierung – gleichsam *praeter legem* – zu überzeugen. Die Kurie hebt ausdrücklich hervor, dass sie sich zu den erwähnten „harten Anforderungen“ verstanden habe u.a. „im Vertrauen auf die uns vielfältig versicherten gerechten und billigen Gesinnungen dieses Gouvernements“.

Es spricht für das Verhandlungsgeschick von Eggena, dass es ihm gelang, dieses Vertrauen „trotz einer auffallenden Eile und Zudringlichkeit“ der Verhandlungen zu festigen, gleichzeitig aber, wie aus der Eingabe vom 8. Januar 1831 ebenfalls hervorgeht, den Vorbehalt einer päpstlichen Genehmigung für das ausgehandelte Regulativ abzulehnen. Wahrscheinlich war die Regierung, die sich in den Monaten vor Verkündung der Verfassung einem zunehmenden Druck in der Öffentlichkeit ausgesetzt sah, insgeheim zu Kompromissen in Form einer großzügigen Auslegung staatskirchenrechtlicher Normen bereit. Wenn die Anstände der Kirche – wie in der erwähnten Eingabe vom 4. September 1829 – aktenkundig wurden, zeigte sie sich unnachgiebig. Gegen Schluss der Eingabe vom 8. Januar 1831 erscheint – kurz vor Versicherung loyaler Gesinnung gegenüber der Krone und dem Hinweis auf die friedfertige Haltung des katholischen Bevölkerungsteils – eine Bemerkung, die das Ministerium offensichtlich als Ankündigung einer weiteren Maßnahme bei ungünstigem Verhandlungsausgang verstehen sollte. Bischof und Domkapitel berufen sich nämlich „auf das Zeugnis unseres Gewissens, das sich sträubet, die fraglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu beschwören“. Nach § 156 Abs. 1 war die Verfassung „ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- und Civil-Standes, sowie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, zu beschwören“²⁹³. Die Antwort des Ministeriums scheint nicht Neues gebracht zu haben²⁹⁴, denn die Kurie setzte ihre Beschwerden mit Eingaben an die Ständeversammlung am 12. Januar²⁹⁵ und 4. Februar 1831²⁹⁶ und an das Ministerium am 4. Februar 1831²⁹⁷ fort. Die Stimmung in der Ständeversammlung war für die kirchlichen

²⁹³ Vgl. auch Art. / §§ X § 3 Bay.Verf. 1818 (<http://www.verfassungen.de/de/by/bayern18-index.htm>), 20 Wttbg.Verf. 1819, 139 Sächs.Verf. 1831. *Polley, Rainer*, Die Vereidigung des kurhessischen Volkes auf die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 32 (1982), S. 271-287. Auch mit dem sog. Huldigungseid gem. § 21 der Verfassung wurde „Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt“.

²⁹⁴ *Gössel*, *Geschichte* (wie Anm. 286), S. 327. Danach erklärte das Ministerium, „dass von den fraglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde kein Missbrauch zum Nachtheil der katholischen Kirche gemacht werden solle“.

²⁹⁵ abgedruckt in: *Allgem. Religions- und Kirchenfreund* 1831 (Nr. 10 v. 4.2.1831), S. 147 ff.; *Roscovany, Augustinus*, *Monumenta Catholica pro impediencia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili*, 8 Bde, Wien u.a. 1847/79, hier Bd. 2, Nr. 369.

²⁹⁶ abgedruckt in: *Allgem. Religions- und Kirchenfreund* 1831 (Nr. 16 v. 25.2.1831), S. 262 ff.; *Roscovany*, *Monumenta* (wie Anm. 295), Nr. 371.

²⁹⁷ abgedruckt in: *Allgem. Religions- und Kirchenfreund* 1831 (Nr. 16 v. 25.2.1831), S. 271 f.

Beschwerdeführer nicht günstig. Musste den Deputierten schon aus allgemeinen politischen Erwägungen eine weitere Verzögerung des mühsam zustande gebrachten Verfassungswerks ungelegen sein, so wurde ihre Haltung noch durch die Stellungnahme von Sylvester Jordan verschärft. Seiner Anschauung folgend, dass es einen rechtlich geordneten Frieden mit der Kirche nicht geben könne, brachte er bereits am 22. Januar 1831 in der Ständeversammlung einen Antrag durch, wonach bei Verweigerung des Verfassungseides die betreffenden Kleriker ihrer Pfründe verlustig zu erklären seien²⁹⁸. In seinen „Politischen Erinnerungen“ erwähnt er zum damaligen Streit: „Mit gleicher Rücksichtslosigkeit bekämpfte ich, obwohl Katholik, die Anmaßungen des Fuldaer Domkapitels, gegen welches ich sogar dem Ministerium des Inneren ein Gutachten übergab, worin ich demselben riet, standhaft auf die (sic) Rechte der Staatsgewalt zu beharren“²⁹⁹. Die Antwort der Ständeversammlung an die Kurie vom 27. Januar 1831 fiel entsprechend scharf aus. Sie empfahl der Regierung alsbald, nämlich am 11. Februar 1831, die Renitenten „gegebenenfalls auch durch Anwendung der Strenge zur Beschwörung der Verfassung anzuhalten“³⁰⁰. Indessen setzte sich auch in diesem Streit die besonnene Richtung, insbesondere in Regierungskreisen, durch. Dabei fiel dem auch mit den katholischen Kirchenverhältnissen wohlvertrauten Landtagskommissar Eggena eine besondere Aufgabe zu³⁰¹. Nachdem einige der im öffentlichen Leben stehenden Laien³⁰² und der größte Teil des Klerus den Verfassungseid verweigert oder nur unter Vorbehalt hinsichtlich der Rechte der Kirche geleistet hatten³⁰³ und der Pressefeldzug im „Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund“ seinen Fortgang nahm³⁰⁴, handelte Eggena im August 1831 mit den schon erwähnten Domkapitularen Pfarr und Hohmann den Entwurf für eine von der Staatsregierung und Ständeversammlung abzugebende Erklärung aus³⁰⁵, die auf staatlicher

²⁹⁸ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 118 Anm. 5 a.E.; *Polley*, Vereidigung (wie Anm. 293), S. 284.

²⁹⁹ *Tesdorpf*, Paul (Hrsg.), Sylvester Jordan's Politische Erinnerungen aus der Zeit seiner Gefangenschaft, 1839-1845, München 1912, S. 81; *Kaiser*, Jordan (wie Anm. 253), S. 99.

³⁰⁰ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 119.

³⁰¹ Eggena hatte schon nach dem erwähnten Beschluss der Ständeversammlung vom 28.1.1831 zur Zurückhaltung „bis zu einer ruhigeren, der kräftigen Ausübung der Staatsgewalt günstigeren Zeit“ geraten. Hingegen hatte der damalige Fuldaer Regierungsdirektor Hanstein, landesherrlicher Bevollmächtigter beim Bistum, vom Innenministerium am 4.3.1831 das Mandat erwirkt, „dass jeder sich über den auf die Verfassung geleisteten Eid nicht ausweisen (könne), sowohl active als passive, für wahlunfähig erklärt werde“. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 119 Anm. 4, 120 Anm. 1; *Polley*, Vereidigung (wie Anm. 293), S. 285.

³⁰² so die katholischen Kammerdeputierten Warnsdorf, Thomas und Keitz; *Losch*, Abgeordnete (wie Anm. 194), S. 32, 54, 58.

³⁰³ Näheres bei *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 120, 124 Anm. 1, 126; *Kißling*, Geschichte (wie Anm. 283), S. 165.

³⁰⁴ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 121. Zur Frage, ob der Freiburger Metropolit und die übrigen Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom Vorgehen der Fuldaer Kurie Kenntnis hatten, vgl. *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 135.

³⁰⁵ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 122.

Seite im Mai / Juli 1832 mit gewissen Modifikationen auch gebilligt wurde³⁰⁶, obgleich Jordan die Auffassung vertreten hatte, dass schon das Ansinnen einer solchen Erklärung die dem Staat geschuldete Ehrerbietung verletze³⁰⁷. Die Erklärung³⁰⁸ ging dahin, dass „durch den § 135 der Verfassungsurkunde keine Änderung in den durch die Stiftungsurkunde des Bistums Fulda versicherten Rechten der katholischen Geistlichkeit (habe erfolgen sollen), mit dem Bemerken, dass überhaupt die katholischen Landesbewohner geistlichen und weltlichen Standes mit fester Zuversicht annehmen und voraussetzen dürfen, es werde von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde niemals durch die Staatsregierung ein Gebrauch gemacht oder zugelassen werden, welcher Anlass zu gegründeter Beschwerde über Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Kirche geben könnte“. Daraufhin wurde der Verfassungseid von den katholischen Einwohnern bis zum Frühjahr 1833 ohne Vorbehalt geleistet³⁰⁹.

Wenn auch das Verhalten der kurhessischen Regierung bei Vertretern staatlicher Kirchenhoheit keinen Beifall fand³¹⁰, erwies sich dieser Ausgleich im Wege einer Absichtserklärung doch für beide Seiten als vorteilhaft. Der Streit um die Beschwörung der Verfassung war die letzte grundlegende Auseinandersetzung zwischen Staat und katholischer Kirche in Kurhessen³¹¹.

Bischof und Domkapitel hatten diesen Streit über die Kirchenartikel der Verfassung ohne Unterstützung des Episkopats der Oberrheinischen Kirchenprovinz ausfechten müssen. Brück³¹² berichtet, Bischof Rieger habe am 11. Februar 1831 sämtliche Proteste an den Freiburger Metropolitensand gesandt, um ein gemeinsames Vorgehen der oberrheinischen Bischöfe zu veranlassen; es sei jedoch nichts geschehen. Der Mainzer Bischof Burg, ein

³⁰⁶ Im einzelnen *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 124 f., m.w.H.

³⁰⁷ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 123.

³⁰⁸ auszugsweise bei *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 125 f.; vgl. auch *Schäfer*, Politik (wie Anm. 5), S. 90 f. (vermutlich zu einer vorausliegenden, aber inhaltlich ähnlichen Erklärung).

³⁰⁹ *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 126. Über einen Ausnahmefall berichten *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 217, und *Losch*, Abgeordnete (wie Anm. 194), S. 59. *Polley* (Vereidigung [wie Anm. 293], S. 285) kommt aufgrund archivalischer Quellen zu dem Ergebnis, dass die „von der Staatsregierung angeordnete erneute, nunmehr unbedingte Vereidigung der fuldischen Bevölkerung ... im Sande (verlaufen sei), weil sich die Kreisräte davor scheuten, das heiße Eisen nochmals anzufassen“.

³¹⁰ *Mirbt*, Fakultät, S. 118, 126-128.

³¹¹ Der Streit um die Verweigerung des Verfassungseides war übrigens kein Novum in der kirchenpolitischen Auseinandersetzung während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Schon ein Jahrzehnt vor Verkündung der kurhessischen Verfassung hatte die katholische Kirche in Bayern u.a. auf diesem Wege die sog. Tegernseer Erklärung König Max' I. vom 15.9.1821 (abgedruckt bei Huber, Staat u. Kirche [wie Anm. 115], Bd. 1, S. 196, zur Vorgeschichte dort S. 177 mit Dokumentation) herbeigeführt. Hierdurch sollte der Widerspruch zwischen dem Konkordat vom 5.6.1817 (abgedruckt bei Huber, ebd., S. 170-177) und dem als Beilage zur Verfassung vom 26.5.1818 (Auszug abgedruckt bei Huber, ebd., S. 127 f.) verkündeten Religionsedikt (abgedruckt bei Huber, ebd., S. 128-139) überbrückt werden. Vgl. auch *Hausberger*, Staat (wie Anm. 115), S. 273-291.

³¹² *Brück*, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 210; *ders.*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 135.

Befürworter der GemVO 1830³¹³, habe sich sogar gegenüber dem hessen-darmstädtischen Minister du Thil ausdrücklich von der Demarche des Fuldaer Bischofs als dessen „Privatsache“ distanziert.

7.3 Die oktroyierten Verfassungen 13. April 1853 und 30. Mai 1860 und die Wiederherstellung der Verfassung vom 1831

In die Amtszeit von Christoph Florentius Kött, des dritten bürgerlichen Bischofs von Fulda³¹⁴, fielen die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 1848/49, die in den bekannten Verfassungskonflikt von 1850 führten. Als § 103 der oktroyierten, d.h. einseitig vom Kurfürsten verordneten Verfassung vom 13. April 1852³¹⁵ erscheint unverändert der Kirchenartikel § 135 der Verfassung von 1831. Infolge der Einführung des Zweikammersystems erlangte der jeweilige Bischof von Fulda als „katholischer Landesbischof“ gemäß § 41 Nr. 8 Sitz und Stimme in der Ersten Kammer³¹⁶, jedoch ist bekannt, dass der Bischof von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat³¹⁷. In staatskirchenrechtlicher Hinsicht hatte die „Wende im März 1848“³¹⁸ auch in Kurhessen dazu geführt, dass gesetzliche Regelungen, die die Kirchenfreiheit einschränkten, entweder aufgehoben wurden oder von ihrer Anwendung abgesehen wurde³¹⁹. So war mindestens in der Verfassungspraxis des Kurfürstentums einiges vorweggenommen, was für die übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit der GemVO 1853 erreicht wurde.

Wie es scheint, war die Regierung bestrebt, den fortdauernden Verfassungskonflikt nicht auch noch durch einen Streit mit den Religionsgemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, zu belasten. Schon das Religionsgesetz vom 29. Oktober 1848³²⁰ hatte neben der individuellen auch die korporative Religionsfreiheit zugesichert (§ 1 Abs. 1), aber auch die erwähnte Vorwandklausel aus § 30 Satz 2 Verf. 1831 übernommen (§ 1 Abs. 2). § 2 Abs. 1 bekräftigt, dass die Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Wahrnehmung staatlicher und kommunaler Ämter vom Glaubensbekenntnis unabhängig

³¹³ *Brück*, Geschichte (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 204 f.; *ders.*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 125 f.; *Kißling*, Geschichte (wie Anm. 283), Bd. 1, S. 159 f.

³¹⁴ 1848-1878. *Hilpisch*, Bischöfe 1958 (wie Anm. 206), 84-88.

³¹⁵ Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen 1852 Nr. II April S. 4.

³¹⁶ *Münscher*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 527. Vgl. auch entsprechende Regelungen in Art./§§ 27 Nr. 3 Bad.Verf. 1818; 2 Nr. 3 Bay.Verf.1818; 52 Nr. 4 Ghzt.Hessen.Verf.1820; 63 Nr. 9 Sächs.Verf.1831; 133 Nr. 3 Wttbg.Verf.1819.

³¹⁷ *Losch*, Abgeordnete (wie Anm. 194), S. 34.

³¹⁸ *Jedin*, Handbuch (wie Anm. 243), Bd. 6, S. 494 (Lill).

³¹⁹ So z.B. bei schulrechtlichen Vorgaben für das im Jahre 1852 mit dem Fuldaer Priesterseminar verbundene, als Gymnasium konzipierte Knabenseminar; vgl. *Hilpisch*, Bischöfe 1958 (wie Anm. 206), S. 85 f.

³²⁰ Gesetz, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betr. vom 29.10.1848(Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 1848 (auch Online-Ressource), S. 133.

sind, und zwar – anders als in § 29 Verf. 1831 – nicht nur hinsichtlich der christlichen Konfessionen. Zugang zum Lehramt im Religionsunterricht haben nur Angehörige der betreffenden Konfession (§ 2 Abs. 2). § 5 erklärt für den Fall des Übertritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft den Wegfall der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten in der „verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft“, dies allerdings mit einem näher umschriebenen Vorbehalt hinsichtlich der Beitragspflicht für die Unterhaltung kirchlicher Bauten. § 6 greift den Begriff der staatlich anerkannten Kirchen aus § 132 Satz 1 Verf. 1831 auf und unterwirft andere Religionsgesellschaften dem „Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht“, d.h. dem allgemeinen Vereinsrecht; hieraus ergeben sich weitgehende Auskunftspflichten betr. das Glaubensbekenntnis, die Mitglieder und Einrichtungen. Das Religionsgesetz gewährleistet aber das Recht, Geistliche, Lehrer, Prediger und Inhaber ähnlicher Ämter zu bestellen, „über die Art der gemeinsamen Gottesverehrung, mit dem dabei einzuhaltenden Ceremoniell, sich zu verständigen, solche in dazu bestimmten Räumlichkeiten auszuüben, auch den Anhängen anderer Confessionen dabei den Zutritt zu gestatten“ (§ 7 Abs. 1). Weitreichend ist die Klausel über die Zuerkennung von Korporationsrechten. Auf Verlangen sollen sie diesen Religionsgesellschaften erteilt werden, „sofern nicht erhebliche, denselben mitzuteilende Gründe entgegenstehen“ (§ 7 Abs. 2). Den Schluss bilden Strafbestimmungen zum Schutz vor Störung von Gottesdiensten und bei „öffentlichen Schmähungen“ zwischen Anhängern der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften (§§ 8, 9). Soweit ersichtlich, ist das Religionsgesetz bis zum Ende des Kurstaates erhalten geblieben³²¹. Unter diesen Umständen ist verständlich, dass der Fuldaer Bischof Florentius Kött (1848/73) anlässlich der erwähnten Stellungnahme³²² zur Denkschrift vom 5. Februar 1851 erklären konnte, mehrere der dort erwähnten Forderungen träfen auf die Lage der katholischen Kirche im Kurfürstentum nicht zu³²³.

Nachvollziehbar ist auch, dass § 109 der oktroyierten Verfassung vom 30. Mai 1860³²⁴ die Grundlagen für einen Konsens anbot, der inhaltlich an die Erklärung von 1832 anknüpfte: „Die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt werden im Einklange mit der Fundationsurkunde des Bisthums Fulda, nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit dem Bischof und dem Dom-Kapitel, durch besonderes Gesetz geordnet, welches unter den Schutz der Verfassung gestellt wird“. Das Zweikammer-

³²¹ Als Anspruchsgrundlage und in seinen Grenzen wurde das Gesetz u.a. bedeutsam, als der Deutschkatholizismus vor allem in Hanau und Marburg zeitweilig erheblichen Zuspruch fand; s. unten Abschnitt 8.3.

³²² Eingabe von Bischof u. Domkapitel an die Regierung vom 21.7.1851; Auszug bei *Huber*, Staat u. Kirche (wie Anm. 115), Bd. 2, Nr. 128, S. 286-290.

³²³ Vgl. auch *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 345 f..

³²⁴ Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 15 (1860, auch Online-Ressource), S. 25.

System wurde zwar noch beibehalten, jedoch entfiel in § 47 der (ohnehin nicht beanspruchte) Sitz für den Bischof von Fulda.

Schließlich kehrte das Land mit einer landesherrlichen Verkündung vom 21. Juni 1862³²⁵ wieder zur Verfassung von 1831 zurück. Damit lebte auch die erwähnte Erklärung von 1832 über die Anwendung des Kirchenartikels § 135³²⁶ wieder auf. Es ist anzunehmen, dass der in § 109 der Verfassung 1860 beschriebene *modus procedendi* damit nicht aufgegeben werden sollte. Freilich ist, soweit ersichtlich ist ein solches auf einer vorgängigen Verständigung zwischen Staatsregierung und Bistum beruhendes Gesetz bis zum Untergang des Kurfürstentums (1866) nicht ergangen.

In der Zeit nach 1848 blieb das kirchliche Leben im Bistum Fulda weitgehend von staatlicher Reglementierung verschont. Bekannte Beispiele sind die Entfaltung des kirchlichen Vereinswesens, das Bonifatius-Jubiläum 1855 und eine gemeinsame Konferenz der deutschen Bischöfe 1856 in Fulda³²⁷. Freilich wird bezweifelt, dass die beschriebene Gesetzeslage nach der Verfassung und im einfachen Landesrecht ausreichte, um das seit Jahrhunderten eigenständige Hochstift Fulda mit seiner katholischen Bevölkerung in den kurhessischen Gesamtstaat zu integrieren³²⁸. Hierfür werden kleinliche Verstöße gegen das Prinzip religiöser Parität bei der Besetzung von Beamtenstellen, charakterliche Eigentümlichkeiten des Herrscherhauses, aber auch die konfessionell-kulturellen Eigenheiten Fuldas als Ursache genannt. Möglicherweise scheiterte die Integration der verschiedenen, im Zuge der Säkularisation und ihrer Folgen an Kurhessen gelangten Landesteile aber auch daran, dass der Gesamtstaat wegen seiner geographischen Lage schon „im 19. Jahrhundert ein politisch überholtes Gebilde“ war³²⁹.

8 Staatskirchenrechtliche Einzelfragen

Abschließend soll das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche exemplarisch an drei umstrittenen Sachkomplexen beschrieben werden: der Behandlung konfessionell gemischter Ehen (1823/52), dem Marburger Fakultätsprojekt (1830/33) und der deutschkatholischen Bewegung (1845). Schließlich folgt ein Kapitel, das die historischen

³²⁵ Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 16 (1861/63), S. 13 (auch Online-Ressource); Huber, Dokumente (wie Anm. 8), Bd. 2, Nr. 123, S. 171 f.

³²⁶ Vgl. oben S. 43.

³²⁷ *Hilpisch*, Bischöfe 1957 (wie Anm. 73), S. 28; *ders.*, Bischöfe 1958 (wie Anm. 206), S. 86. *Rivinius*, Ringen (wie Anm. 246), S.205-209. Im jährlichen Sitzungszyklus versammeln sich die deutschen Bischöfe erst seit 1867 „am Grabe des heiligen Bonifatius“ in Fulda.

³²⁸ *Schäfer*, Politik (wie Anm. 5), S. 95; *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 245; *Vonderau*, Geschichte (wie Anm. 5), S. 27.

³²⁹ *Schäfer*, Politik (wie Anm. 5), S. 98.

Verflechtungen im deutschen Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts exemplarisch am absonderlichen Beispiel einer kurhessischen Fürstenehe beschreibt.

8.1 Konfessionell gemischte Ehen (1823/52)

Nach den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geltenden kanonisch-rechtlichen Vorgaben³³⁰ bedurften konfessionell gemischte Ehen unter Christen der bischöflichen Dispens³³¹, die nur erteilt wurde, wenn u. a. die katholische Erziehung der Kinder durch entsprechende Zusagen der Ehegatten gewährleistet war. Demgegenüber sahen zahlreiche Landesrechte vor, dass die Kinder aus sog. gemischten Ehen der Konfession des Vaters folgen. Dieser Konflikt wird im Schrifttum meist am Beispiel Preußens und der sog. Kölner Wirren beschrieben³³², aber auch in Kurhessen hatte „das bischöfliche Ordinariat zu Fulda...einen harten Kampf mit der ...Regierung zu führen“³³³.

Mit einem Ministerialerlass vom 18. August 1823 sollte erreicht werden, dass „dem katholischen Brauttheile fernerhin nicht mehr zugemutet würde, sämtliche Kinder, ohne Beschränkung des Geschlechtes, in der katholischen Religion erziehen zu lassen“. Der Protest des Ordinariats vom 27. August 1826 machte nicht nur die grundsätzlichen Bedenken gegen konfessionell gemischte Ehen geltend, sondern verlangte auch, dass den Ehegatten eine vertragliche Absprache über die religiöse Kindererziehung vorbehalten blieb. Das Ministerium begegnete diesem Einwand am 3. Januar 1827 mit dem Bemerkung, dass dem protestantischen Pfarrer ausnahmsweise die Einsegnung einer solchen Ehe zukomme, wenn sich der katholische Geistliche aus Gewissensgründen hieran gehindert sehe. Diese Verordnung wurde vom Ordinariat zum Anlass genommen, dem Seelsorgeklerus die Beachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften einzuschärfen, d.h. im Konfliktfall die Einsegnung der Ehe abzulehnen. Dem Ministerium gelang es nicht, dem Ordinariat in Fulda eine von den kanonisch-rechtlichen Vorschriften abweichende Praxis abzurufen. Mehrere Gesetze (zuletzt 1853), die im wesentlichen auf ein Bestimmungsrecht des Vaters hinausliefen und die Möglichkeit eines Religionswechsels der Kinder betrafen, wurden,

³³⁰ Über die Formpflicht, die örtliche und persönliche Geltung nach dem tridentinischen Dekret *Tametsi* vgl. *Sägmüller*, Lehrbuch (wie Anm. 173), Bd. 2, S. 119-128.

³³¹ *Sägmüller*, Lehrbuch (wie Anm. 173), Bd.2, S.197.

³³² *Feine*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 116), S. 535-538; *Jedin*, Handbuch (wie Anm. 243), S. 95f. (Lill); *Link, Christoph*, Kirchliche Rechtsgeschichte, München 2009, S.129-131.

³³³ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S.219-223 (219); *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S.353-370.

nachdem das Ordinariat wiederum hiergegen Protest eingelegt hatte, von der Staatsbehörde nicht weiterverfolgt³³⁴.

8.2 Das Marburger Fakultätsprojekt (1830/33)

Die Zirkumskriptionsbullen „Provida solersque“ (1821)³³⁵ und „Ad dominici gregis“ (1827)³³⁶ hatten für den geistlichen Nachwuchs in jeder Diözese eine Ausbildungsstätte nach Vorschrift des Konzils von Trient vorgesehen. Gemeint war damit das sog. Seminardekret vom 15. Juli 1563³³⁷. Da bereits in vier Diözesen — nämlich Freiburg, Fulda, Mainz und Rottenburg — solche Einrichtungen vorhanden seien, solle auch alsbald in dem fünften Bistum, nämlich Limburg, ein Seminar errichtet werden. Das sog. Tridentinische Seminar war nach dem Willen der Konzilsväter als eine kostenlose Ausbildungsmöglichkeit für arme Kandidaten des geistlichen Standes vorgesehen, jedoch unter dem Einfluss der partikularkirchlichen Gesetzgebung zur obligatorischen philosophisch-theologischen Ausbildungsstätte für den gesamten Diözesanklerus bestimmt worden³³⁸.

Die damaligen Verhältnisse in den Bistümern der Oberrheinischen Kirchenprovinz entsprachen nur teilweise der Seminarklausel³³⁹. In Baden wurde 1807 die staatliche katholisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg nach Freiburg verlegt und blieb fortan die einzige theologisch-wissenschaftliche Ausbildungsstätte des Landes. Von den auf badischem Gebiet liegenden drei Priesterseminaren in Heidelberg, Bruchsal und Meersburg blieb nur das letztere als Ordinandenseminar, d.h. für die theologisch-praktische Schlussausbildung, erhalten; es wurde 1827 nach Freiburg und 1842 in die ehemalige Benediktinerabtei St. Peter im Schwarzwald verlegt. – In Württemberg entstand im Jahre 1812 eine staatliche katholische Landesuniversität in Ellwangen. Die Hochschule bestand nur aus einer katholisch-theologischen Fakultät, war aber mit allen Rechten einer Universität ausgestattet. Das im Jahre 1812 gegründete Priesterseminar zu Ellwangen hatte die

³³⁴ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S.222. Zu Ansprüchen aus Verlöbnissen und zu Ehetrennungsklagen vgl. Verordnung, die streitigen Ehesachen der Katholiken betr. vom 6.9.1829 (GBI.1829, S. 69) u. *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 369.

³³⁵ S. oben Anm. 137.

³³⁶ S. oben Anm. 171.

³³⁷ Conc. Trid. Sess. 23, De ref., c. 18; lateinischer Text u. deutsche Übersetzung bei *Wohlmuth*, Dekrete (wie Anm. 94).

³³⁸ *Hegel, Eduard*, Die Organisationsformen der diözesanen Priesterausbildung in Deutschland, in: Die Kirche und ihre Ämter und Stände, Festgabe für Joseph Kardinal Frings, Köln 1960, S. 645-666 (645, 656, 662); *Tüchle, Hermann*, Das Seminardekret des Trienter Konzils, die Formen seiner geschichtlichen Verwirklichung, in: TübTheolQ 144 (1964), S. 12-30.

³³⁹ Vgl. zum Folgenden *Baldus, Manfred*, Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1965, S. 49-56 m.w.N.

Verfassung eines Ordinandenseminars. 1817 wurde die Landesuniversität Ellwangen als katholisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen angeschlossen. In demselben Jahre siedelte das Priesterseminar von Ellwangen nach Rottenburg über. – Die gesamte Ausbildung des Klerus der Diözese Mainz oblag dem bischöflichen Seminar in Mainz, das während der französischen Zeit gegründet worden war. – Im Fulda bestand in solches Seminar seit 1572³⁴⁰ neben der im Jahre 1734 eröffneten Universität³⁴¹, die u. a. auch eine theologische Fakultät besaß. Die Universität wurde durch eine Verordnung Wilhelm Friedrichs von Oranien-Nassau vom 22. Oktober 1805 „provisorisch“ aufgehoben; die kaiserlichen Privilegien sollten „einstweilen ruhen“³⁴². Trotz dieser nur vorläufigen Regelung ist eine Wiedereröffnung der Universität nicht erfolgt. Die Professoren für die philosophisch-theologischen Fächer wurden vom bischöflichen Priesterseminar übernommen, das von nun an die gesamte Ausbildung der Diözesangeistlichkeit besorgte³⁴³. – Die im Jahre 1827 errichtete Diözese Limburg eröffnete 1829 in Limburg ein Seminar (Seminarium Wilhelmianum), in dem auch philosophisch-theologische Vorlesungen gehalten wurden.

Es bestanden somit lediglich in Mainz und Fulda Ausbildungsstätten, die als Tridentinische Seminare angesehen werden können. Die Ordinandenseminare erfüllten jedenfalls, wie der Vertreter des Apostolischen Stuhls bei den Verhandlungen zur Bulle „Provida solersque“ von 1821 zum Ausdruck brachte, nicht den Begriff eines Tridentinischen Seminars, weil eben ein wesentlicher Teil der Priesterausbildung außerhalb der Seminare an staatlichen Einrichtungen erfolgte³⁴⁴.

Die weitere Entwicklung des Priesterausbildungswesens in den Bistümern der Oberrheinischen Kirchenprovinz wurde dadurch bestimmt, dass die beteiligten Regierungen Maßnahmen ergriffen, um den wissenschaftlichen Teil der Theologenausbildung an staatliche Hochschulen zu ziehen. Bei der staatlichen Promulgation der Bulle „Ad dominici gregis“ (1827) machten die beteiligten Staaten so weitgehende Vorbehalte, dass sie auch an

³⁴⁰ *Hilpisch*, Geschichte (wie Anm. 196), passim.

³⁴¹ Zur Geschichte vgl. *Mühl*, *Werner August*, Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät 1734–1805. Fulda 1961 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 20); *Polley*, *Rainer*, Die Adolphsuniversität Fulda 1734–1805. Ausstellung des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Marburg 6. September–12. Oktober 1984, Fulda 22. Oktober – 30. November 1984. Marburg 1984 (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 2).

³⁴² *Richter*, *Gregor*, Der Plan der Errichtung einer katholischen Universität zu Fulda im 19. Jahrhundert, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 15 (1921), S. 49–64, 97–112, 120–128, 16 (1922), S. 10–16, 17–32, 33–48, hier 15 (1921), S. 49 f.

³⁴³ *Hegel*, Organisationsformen (wie Anm. 338), S. 659; *Hilpisch*, Geschichte (wie Anm. 196), S. 13; *ders.*, Das Fuldaer Priesterseminar nach dem Jahre 1803, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 44 (1968), S. 169–172.

³⁴⁴ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 30; *Hegel*, Organisationsformen (wie Anm. 338), S. 662.

Eingriffen in das kirchliche Bildungswesen nach den Grundsätzen liberaler Staatskirchenpolitik nicht gehindert waren³⁴⁵.

In § 34 GemVO 1830³⁴⁶ wurde die Errichtung katholisch-theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten verfügt. Sofern die Errichtung einer Fakultät an der Landesuniversität nicht möglich war, sollten die Theologen aus den „allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese“ unterstützt werden, um an einer anderen staatlichen Universität der Kirchenprovinz studieren zu können.

Bei den bereits bestehenden theologischen Fakultäten zu Freiburg und Tübingen hatten die Bischöfe praktisch keinen rechtlich begründeten Einfluss auf die Hochschullehrerschaft. Vor der Besetzung eines Lehrstuhls sollte zwar mit dem Bischof Rücksprache genommen werden³⁴⁷, jedoch war die bischöfliche Stellungnahme für die staatlichen Stellen rechtlich unverbindlich und hatte nicht, wie etwa bei den theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau, im negativen Falle die Natur eines Vetos³⁴⁸. Die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche um die Fakultäten in Freiburg und Tübingen brauchen hier nicht im einzelnen wiedergegeben zu werden³⁴⁹. Das Großherzogtum Hessen eröffnete im Jahre 1830 mit Zustimmung des Bischofs von Mainz eine katholisch-theologische Fakultät an der Universität Gießen. Das Priesterseminar in Mainz wurde auf ein Ordinandenseminar beschränkt. Die Wiedereröffnung eines philosophisch-theologischen Studienkurses im Mainzer Seminar erfolgte im Jahre 1851 auf Betreiben des Bischofs Emanuel von Ketteler, der die kirchliche Aufsicht über die theologischen Studien in Gießen nicht hinreichend gewahrt sah. Die Regierung konnte nicht verhindern, dass der Gießener Fakultät durch die Maßnahme des Bischofs die Hörer entzogen wurden. Die Fakultät bestand nominell noch bis 1859 und wurde, als der letzte Professor von seinem Lehramt zurückgetreten war, auch amtlich aufgelöst.

Während die Gießener theologische Fakultät immerhin über 20 Jahre die philosophisch-theologische Ausbildungsstätte des Mainzer Diözesanklerus war, scheiterte ein anderes staatliches Fakultätsprojekt im hessen-nassauischen Raum am Widerstand der betroffenen Bistümer. Im Jahre 1830 vereinbarten die Regierungen von Kurhessen und Nassau die Errichtung einer gemeinsamen katholisch-theologischen Fakultät an der

³⁴⁵ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 118 f.; *Höhler*, Geschichte (wie Anm. 192), Teil 2, S. 43 f.; *Hagen, August*, Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg (1812-1934), Rottenburg 1939, S. 37.

³⁴⁶ S. oben Anm. 215.

³⁴⁷ *Haring, Johann B.*, Das Lehramt der katholischen Theologie, Graz 1929, S. 100 ff.; *Hagen*, Staat (wie Anm. 341), S. 9.

³⁴⁸ *Baldus*, Hochschulen (wie Anm. 335), S. 52.

³⁴⁹ *Brück*, Kirchenprovinz (wie Anm. 39), S. 141-154; *Hagen*, Staat (wie Anm. 345), 49 ff.

kurhessischen Landesuniversität Marburg³⁵⁰. Zwar wurde die Fakultät im Jahre 1831 konstituiert³⁵¹, konnte jedoch nicht in praktische Wirksamkeit treten, weil sich die kirchliche Behörde in Fulda weigerte, den philosophisch-theologischen Kurs am dortigen Seminar einzustellen und die Theologiestudierenden nach Marburg zu verweisen. Die kurhessische Regierung kam den Wünschen der Fuldaer Diözese insoweit entgegen, als man über eine Verlegung der Fakultät nach Fulda verhandelte³⁵². Dieses Vorhaben wurde aber zunichte, als die nassauische Regierung 1833 von dem Fakultätsvertrag zurücktrat. Das Seminar in Fulda blieb in seiner bisherigen Verfassung bestehen. Die seit der ersten deutschen Bischofskonferenz zu Würzburg (1848) bestehenden Pläne zur Errichtung einer freien katholischen Universität in Fulda mussten im Kulturkampf aufgegeben werden³⁵³.

Die nassauische Regierung schloss 1838 einen neuen Fakultätsvertrag, nunmehr mit dem Großherzogtum Hessen. Danach sollten die katholischen Theologen vorzugsweise die theologische Fakultät in Gießen besuchen; eine staatlich auferlegte Pflicht zum Studium an der Fakultät bestand jedoch nicht. Die bischöfliche Behörde in Limburg überwies die Theologen für die philosophisch-theologischen Semester nach Gießen, während das Limburger Seminar nur noch als Abschlussseminar erhalten blieb. Da aus den Kreisen der Studierenden Beschwerden über die Zustände an der Fakultät laut wurden, bemühte sich der Bischof von Limburg seit 1844 um die Verlegung des philosophisch-theologischen Studienkurses an eine andere Lehranstalt. Nachdem Nassau den Fakultätsvertrag im Jahre 1848 gekündigt hatte, gingen die Theologiestudierenden des Bistums Limburg für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung an das im Jahre 1851 wiedereröffnete philosophisch-theologische Seminar in Mainz. Ab 1886 studierten sie im Seminar zu Fulda.

Mit dem Anschluss von Kurhessen, Nassau und Frankfurt an Preußen (1866) kamen das Seminar in Fulda und das Ordinandenseminar in Limburg unter preußische Gesetzgebung; der Bestand wurde auch durch Art. 12 Abs. 2 des preußischen Konkordats (1929) gesichert. Mit Dekret der römischen Bildungskongregation vom 22.12.1978³⁵⁴ errichtete der Apostolische Stuhl in Fulda eine Theologische Fakultät, die auch nach

³⁵⁰ Zum folgenden *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 54-66; *Höhler*, Geschichte (wie Anm. 192), Teil 2, 92-96; *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 287 f.; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 54-66; *Höhler*, Geschichte (wie Anm. 192), Teil 2, S. 92-96; *Zuber*, Staat (wie Anm. 5), S. 287 f.

³⁵¹ *Jäger*, Fulda (wie Anm. 5), S. 461 f. Stiftungsurkunde abgedruckt bei *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), 250 f.;

³⁵² *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 153 f.; *Richter*, Plan (wie Anm. 338), 15 (1921), S. 52 f.

³⁵³ *Richter*, Plan (wie Anm. 338), 15 (1921), S. 53. Der Universitätsplan konnte erst 1980 mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt realisiert werden: vgl. *Baldus, Manfred*, Kirche und Universität im kanonischen Recht, in: *WissR* 24 (1991), S. 193-220.

³⁵⁴ AkKR 147 (1978), S. 480. Theologische Fakultät Fulda, jährlicher Bericht im *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* unter *Kirchenhistorische Chronik*.

staatlichem Hochschulrecht anerkannt ist³⁵⁵ Das Priesterseminar nimmt nunmehr die Aufgaben eines Ordinandenseminars im Anschluß an das Fakultätsstudium wahr. Träger der Fakultät ist der Bischöfliche Stuhl. Von Dozenten der Fakultät wird der Lehrbetrieb des Kath.-Theol. Seminars der Universität Marburg, einer Einrichtung des Bistums Fulda in Verbindung mit dem Hessischen Wissenschaftsministerium, mitbesorgt.

8.3. Die deutschkatholische Bewegung in Kurhessen

Die historischen Daten zur Entwicklung der deutschkatholischen Bewegung in Kurhessen können der Monographie von Paul Lieberknecht³⁵⁶ entnommen werden. Ausgelöst durch einen Protest gegen die Wallfahrt zum Heiligen Rock in Trier (1844) war eine „rational-nationalistische Gegenströmung“³⁵⁷ aufgekommen, die sich zunächst nur gegen die traditionell orientierte Erneuerungsbewegung in den deutschen Diözesen wandte. In Kurhessen fand der Deutschkatholizismus vor allem in Hanau und Marburg Zuspruch. Die Ankündigung öffentlicher Gottesdienste und das Auftreten von auswärtigen Geistlichen gaben der Fuldaer Kurie Anlass zu Beschwerden an das Innenministerium³⁵⁸. Dort sah man sich zu einem Einschreiten erst veranlasst, als in der Bewegung sozialkritische Merkmale die Oberhand gewannen und sie „zum Sammelbecken für alle Personen (geworden war), die gegen die hergebrachte Autorität von Staat und Kirche und gegen deren Amtsträger gestimmt oder mit ihnen unzufrieden waren“³⁵⁹. Die damit übernommene „Funktion einer politischen Opposition“³⁶⁰ war für die kurhessische Regierung – maßgeblich beeinflusst durch den späteren Kurfürsten Friedrich Wilhelm – ein hinreichender Grund, mit Verboten³⁶¹ gegen die Deutschkatholiken vorzugehen. In den öffentlichen Auseinandersetzungen, die im Jahre 1846 sogar zur Auflösung des Landtages führten, ging es um die durch Verfassung und Religionsgesetz vorgegebene Religionsfreiheit im individuellen und korporativen Sinne, um Vereinsfreiheit und die Frage, ob dieser Verband als „größte Protestbewegung des deutschen Vormärz“³⁶² überhaupt den Rechtsstatus einer Religionsgesellschaft beanspruchen könne. Religionsgeschichtlich betrachtet, sind die Deutschkatholiken, die später im

³⁵⁵ Baldus, *Manfred*, Kirchliche Hochschulen, in: HdbStKirchR, Bd. 2, Berlin 1995, S. 601-637 (623).

³⁵⁶ Lieberknecht, *Paul*, Geschichte des Deutschkatholizismus in Kurhessen, Marburg 1915 (auch Online-Ressource); Schäfer, Politik (wie Anm. 5), S. 94 f..

³⁵⁷ Kuhn, *Annette*, s.v. Deutschkatholizismus, in: LThK, 3. Aufl., Bd. 3, Sp. 136. Vgl. auch Albrecht, *Christian*, s.v. Deutschkatholizismus, in: RGG, 4. Aufl., Bd. 2, S. 715; Kuhn, *Annette*, s.v. Deutschkatholiken, in: TRE, Bd. 8, S. 559-566.; Schäfer, Politik (wie Anm. 5), S. 94 f.

³⁵⁸ Lieberknecht, Geschichte (wie Anm. 356), S. 6, 15, 20.

³⁵⁹ Bullik, *Manfred*, Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz : Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen, 1830-1848, Köln 1972, S. 388.

³⁶⁰ Bullik, Staat (wie Anm. 359), ebd.

³⁶¹ Lieberknecht, Geschichte (wie Anm. 356), S. 38-81.

³⁶² Kuhn, Deutschkatholiken (wie Anm. 357), S. 562.

Freidenkerverband Anschluss fanden, eine Episode geblieben. Aus staatskirchenrechtlicher Sicht hat ihr Auftreten in Kurhessen deutlich gemacht, dass das erwähnte Prinzip gestufter Parität³⁶³ zu Konflikten führen kann, wenn Abspaltungen oder andere Religionen unter Hinweis auf eine verfassungsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit eine Gleichstellung anstreben. Die von Annette Kuhn in Bezug auf den Deutschkatholizismus angemahnten Forschungsdefizite³⁶⁴ liegen, soweit ersichtlich, außerhalb des staatskirchenrechtlichen Spektrums.

4 Die Reise nach Rellinghausen - Kurhessische Fürstenehe und rheinisches Staatskirchenrecht

Im Juni 1831 reiste der 28jährige Kurprinz Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel³⁶⁵ nach Rellinghausen³⁶⁶, einem Dorf im ehemaligen Stift Essen, einem früheren geistlichen Fürstentum. In seiner Begleitung befand sich die vier Jahre jüngere Gertrude Lehmann geb. Falkenstein³⁶⁷, Tochter eines rheinischen Weinhändlers und geschiedene Ehefrau eines um zwanzig Jahre älteren preußischen Ulanenoffiziers³⁶⁸. Ohne Aufgebot und ohne Nachweis einer Einwilligung der Eltern des Prinzen wurde das Paar, beide evangelischen

³⁶³ s. oben S. 39.

³⁶⁴ *Kuhn*, Deutschkatholiken (wie Anm. 357), S. 562: Erst auf der Basis umfassender lokalgeschichtlicher Forschung sei es möglich, die Frage zum theologischen Stellenwert und zur gesamtgesellschaftlichen Einschätzung des Deutschkatholizismus zu klären.

³⁶⁵ Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel, geb. 1802 auf Schloß Philippsruh bei Hanau, 1831- 1847 Kurprinz-Mitregent, 1847 – 1866 als Kurfürst Friedrich Wilhelm I letzter Landesherr in Kurhessen, verstorben 1875 in Prag. Vgl. *Grebe*, Friedrich Wilhelm I (wie Anm. 24); *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 172; *ders.*, Der letzte deutsche Kurfürst Friedrich Wilhelm I von Hessen, Marburg 1937, S. 41; *Röth*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 502, 513; *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 183, 219.

³⁶⁶ Heute Essen-Rellinghausen. Über die historische Entwicklung der evangelischen Kirchengemeinde Rellinghausen vgl. *Bädeker*, *F.G.H.J.* / *Hepe*, *Heinrich*, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen, 2 Bde, Iserlohn 1867 / 1870, hier: Bd. 2 (1870), S. 506-509; *Karsch*, *Johannes*, *J.*, Geschichte der evangelischen Gemeinde Rellinghausen, 1886; *Potthoff*, *Ludwig*, Rellinghausen im Wandel der Zeiten, Essen 1953.

³⁶⁷ Gertrude Falkenstein. *Losch*, *Philipp*, Die Fürstin von Hanau und ihre Kinder, in: Hanauer Geschichtsblätter 13 (1939), S. 29-38. *Grebe* (Friedrich Wilhelm I [wie Anm. 24], S. 36) bezeichnet sie als „Stieftochter eines reichen Rittergutsbesitzers“. Sie habe „die Erziehung einer Dame von Stand in einem berühmten Pensionat erhalten“. *Losch* (Geschichte [wie Anm. 12], S. 172 Anm. 1) nennt als ihre Eltern den „Weinhändler“ Gottfried Falkenstein und dessen Ehefrau Magdalena geb. Schulze. Nach Antritt der Mitregentschaft des Kurprinzen (1831) wurde Gertrude Falkenstein zur Freifrau von Schaumburg, dann zur Gräfin Schaumburg und 1853 zur Fürstin von Hanau erhoben.

³⁶⁸ *Grebe*, Friedrich Wilhelm I. (wie Anm. 24), S. 36; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 172. Gertrude Falkenstein heiratete 1822 in erster Ehe den preußischen Leutnant *Karl Michael Lehmann* (1787 -1882). Aus dieser Ehe hatte sie zwei Söhne, die auch nach der [Scheidung](#) der Ehe bei ihr blieben und zusammen mit ihren Kindern aus zweiter Ehe aufgezogen wurden. Friedrich Wilhelm I. erhob die beiden Kinder 1835 bzw. 1837 in den Adelsstand: vgl. *Losch*, Fürstin (wie Anm. 367), S. 31.

Bekanntnisses³⁶⁹, noch am Tage seiner Ankunft von dem lutherischen Pfarrer Camphausen³⁷⁰ im Pastorat getraut³⁷¹. Als Trauzeugen fungierten ein Arzt und ein Gymnasiallehrer aus Duisburg, der erstgenannte ein Kommilitone des Prinzen aus Bonn, der letztgenannte ein Schwager des Pfarrers³⁷². Ein Vermerk über die Eheschließung ist im Trauregister nicht aufzufinden; auch die Pfarrakten schweigen über dieses ungewöhnliche Ereignis³⁷³.

Der Kurprinz lebte damals vorübergehend bei seiner Mutter, der Kurfürstin Auguste, in Bonn. Diese hatte sich aus Gram über das Verhältnis ihres Ehegatten, des Kurfürsten Wilhelm II, mit der Gräfin Reichenbach³⁷⁴, in die rheinische Universitätsstadt zurückgezogen. In ihrem Salon verkehrten so bedeutende Persönlichkeiten wie der Historiker Barthold Gustav Niebuhr, der Übersetzer und Kunstphilosoph August Wilhelm Schlegel und der Schriftsteller Karl August Varnhagen von Ense. Auf einem Ball, den sie gemeinsam mit ihrem Sohn besuchte, traf der Kurprinz die als ungewöhnlich schön und liebevoll gerühmte rheinische Bürgerstochter, die alsbald „eine hervorragende Stellung in der hessischen Geschichte erhalten sollte“³⁷⁵.

Obgleich sich sogar ein Romanautor³⁷⁶ dieses Ereignisses angenommen hat, wird die naheliegende Frage, warum die Eheschließung des Kurprinzen mit Gertrude Falkenstein gerade in dem damals abgelegenen Dorf Rellinghausen stattfand, im allgemein- und

³⁶⁹ Grebe, Friedrich Wilhelm I (wie Anm. 24), S. 36 f.; *Mirbt*, Fakultät (wie Anm. 5), S. 235 Anm. 2. Die Braut soll erst Anfang 1831, d.h. kurz vor der Eheschließung, vom katholischen zum evangelisch-lutherischen Glauben konvertiert sein. *Hassenpflug* (Denkwürdigkeiten aus der Zeit seines zweiten Ministeriums 1850 - 1855, hrsg. von Ewald Grothe, kommentiert und eingeleitet von Ewald Grothe, transkribiert von Rüdiger Ham, Marburg 2008, S. 78) erwähnt sogar eine weitere, der Eheschließung in Rellinghausen vorausgegangene Trauung in der Grafschaft Ravensberg b. Bielefeld, „die natürlich für die der katholischen Kirche angehörende Frau Lehmann eine Wirkung nicht haben konnte“.

³⁷⁰ Camphausen, Carl Gottfried Wilhelm, geb. 1796 in Kettwig, Pfarrer in Rellinghausen seit 1825; *Rosenkranz, Albert*, Das Evangelische Rheinland, Bd. 2, Düsseldorf 1958, S. 73. *Grebe* (Friedrich Wilhelm I [wie Anm. 24], S. 36) und *Wippermann* (Kurfürst [wie Anm. 13], S. 240) erwähnen eine Trauung „durch den evangelischen Pfarrer zu Ronshausen“ im ehemaligen Stift Essen. Es kann sich aber nur um den Pfarrer Camphausen in Rellinghausen gehandelt haben. Vgl. *Bädeker / Heppe*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 509; *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 79 mit Anm.; *Losch*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 172;

³⁷¹ Vgl. *Grebe*, Friedrich Wilhelm I (wie Anm. 24), S. 36; *Wippermann*, Kurfürst (wie Anm. 13), S. 240; *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 79 mit Anm. Bemerkenswert ist, dass der Kurprinz eine „Trauung zur linken Hand“ oder morganatische Ehe, die wegen fehlender Ebenbürtigkeit der Braut damals in Betracht kam, ausdrücklich abgelehnt haben soll; *Grevel*, *Wilhelm*, Die Trauung des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in Rellinghausen im Juni 1831, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 30 (1908), S. 151-164 (152).

³⁷² *Grevel*, *Wilhelm*, Trauung (wie Anm. 371), S.156.

³⁷³ Vgl. *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 79 mit Anm.

³⁷⁴ Emilie Ortlöpp (1791 – 1843), „Tochter eines Gewerbetreibenden aus Berlin“ (*Huber*, Verfassungsgeschichte [wie Anm. 14], Bd. 2, S. 64 Anm. 6), seit 1821 Gräfin Reichenbach, später Gräfin Lessonitz, nach dem Tode der Kurfürstin Auguste (1841) Eheschließung zur linken Hand mit dem Kurfürsten.

³⁷⁵ *Grebe*, Friedrich Wilhelm I (wie Anm. 24), S. 35 f.

³⁷⁶ *Struensee, Gustav*, Wogen des Lebens, Abdruck in: Kölnische Zeitung 1863; vgl. auch *Westerhold, W.*, Prinzenhochzeit in Rellinghausen, in: Essener Anzeiger vom 5., 6. u. 9.1.1938.

rechtshistorischen Schrifttum³⁷⁷ nur dürftig erörtert. Teils werden persönliche Motive angeführt³⁷⁸, überwiegend aber wird vermutet, dass hier juristische Gründe mitspielten. Insbesondere Wippermann³⁷⁹, Münscher³⁸⁰ und Grebe³⁸¹ verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Rat des als „Zierde der Bonner Universität“³⁸² gepriesenen Geheimen Justizrats und Professors Ferdinand Mackeldey³⁸³. Es ist daher lohnend zu prüfen, ob es dem Professor gelungen war, in dem recht buntscheckigen rheinischen Rechtskreis im Falle der lutherischen Kirchengemeinde Rellinghausen eine Rechtslücke zu entdecken, die den Beteiligten die Möglichkeit bot, sich dem Rampenlicht der Öffentlichkeit zu entziehen und heimlich, aber rechtswirksam die Ehe zu schließen³⁸⁴.

Das am 7. Februar 1804 im Gebiet des ehemaligen Fürststifts Essen eingeführte preußische Allgemeine Landrecht verlangte in §§ 139, 151-153 II 1 das – in der Regel dreimalige – öffentliche Eheaufgebot am Wohnsitz der Nupturienten. Eine ähnliche Regelung findet sich in der preußischen Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 25. Oktober 1817³⁸⁵. Demnach war das Erfordernis der Eheproklamation nur zu überwinden, wenn es am Trauungsort entgegenstehendes lokales Recht gab, das dem nur subsidiär geltenden ALR³⁸⁶ vorging. Dazu bedarf es eines Rückblicks auf die jüngere Kirchenrechtsgeschichte der evangelischen Gemeinden in diesem Miniaturstaat, der gefürsteten Reichsabtei Essen.

³⁷⁷ Im rechtshistorischen Schrifttum ist der Ort bislang nur wegen der großen Zahl von Hexenprozessen zwischen 1597 und 1613 bekannt geworden; vgl. *Fuchs, Ralf-Peter*, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe, Münster 2004, S. 62 ff.

³⁷⁸ Vgl. *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 79 mit Anm.

³⁷⁹ Vgl. *Wippermann*, Kurhessen (wie Anm. 13), S. 240.

³⁸⁰ *Münscher, Geschichte* (wie Anm. 12), S. 504.

³⁸¹ *Grebe, Friedrich Wilhelm I* (wie Anm. 24), S. 36 f.

³⁸² *Grebe, Friedrich Wilhelm I* (wie Anm. 24), S. 36.

³⁸³ Ferdinand Mackeldey geb. 1784 in Braunschweig, gest. 1834 Bonn, 1807 Privatdozent, seit 1808 ao. Professor in Helmstedt, nach Auflösung der dortigen Universität 1809 ao. Professor, ab 1811 ordentl. Professor an der kurhessischen Landesuniversität Marburg, ab 1818 (Lehrveranstaltungen ab 1819) Professor in Bonn. Zunächst nicht für ein bestimmtes juristisches Fach berufen, trat Mackeldey vor allem als Romanist hervor. Sein „Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts“ erlebte 13 Auflagen (1818 – 1851). Vgl. ADB 20, S. 13 – 16 (Stintzing); *Landsberg, Ernst*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt. / 2. Hbb, München 1910 (Nachdruck Aalen 1957), S., 120 f.; *Renger, Christian*, Die Gründung und Einrichtung der Universität und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein, Bonn 1982, S. 152; *Strauch, Dieter*, Deutsche Juristen im Vormärz, Köln 1999, S. LIII – LIX.

³⁸⁴ Die nach dem Haus- und Staatsgesetz erforderliche Einwilligung des Vaters der Kurprinzen (*Wippermann*, Kurhessen [wie Anm. 13], S. 133) soll „mindestens mündlich“ vorgelegen haben; *Losch*, Kurfürst (wie Anm. 9), S. 41; vgl. auch §§ 45, 46 II 1 ALR.

³⁸⁵ PrGS 1817, S. 237; auch abgedruckt bei *Bluhme, Friedrich*, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 92-95, hier § 2 Nr. 10. Nach Errichtung der preußischen Rheinprovinz (1822) folgte im Jahre 1826 eine entsprechende kirchliche Verwaltungsbehörde, das Konsistorium der Rheinprovinz in Koblenz.

³⁸⁶ Publikationspatent vom 5.2.1794, Ziff. III u. IV; abgedruckt bei *Koch, Christian Friedrich*, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 4. Aufl., Berlin 1862, Teil I / 1, S. 5-26. Vgl. auch § 2 Patent wg. Wiedereinführung des ALR usw. v. 9.9.1814 PrGS 1814, S. 89.

Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte sich die Ehelehre im evangelischen Landeskirchentum dahin verfestigt, dass mit der kirchlichen Trauung (Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer, „Zusammensprechen“ und Segen) die Ehe kraft Vollmacht der staatlichen Obrigkeit begründet wird und die Ehegatten zugleich für die geistliche Lebensordnung der Kirche gestärkt werden³⁸⁷. Das evangelische Eherecht enthält daher bis in die Gegenwart im Wesentlichen „Vorschriften, die sich auf den gottesdienstlichen Vorgang der Trauung beziehen“, während für das materielle Eherecht, etwa über das rechtliche Zustandekommen einer Ehe, die staatliche Rechtsordnung gilt³⁸⁸. Eheaufgebot und die Befreiung gehören zum materiellen Eherecht.

Im Zuge der Reformation gewann das evangelische Bekenntnis in der Stadt Essen die Oberhand, das Fürststift Essen mit der Äbtissin als Landesherrin blieb aber katholisch. Auf stiftischem Gebiet bestanden mindestens zwei lutherische Gemeinden, nämlich in der Stadt Essen und in Rellinghausen. Für Essener Gemeinde konnte Jacobson³⁸⁹ eine Kirchenordnung vom 23. Januar 1664 nachweisen. Da die Gemeinde keiner Synode angehörte, hatte das Kirchenregiment der Stadt „seinen Schwerpunkt in sich selbst“³⁹⁰, nämlich einem Consistorium (Kirchenrat) unter Beteiligung von Ratsmitgliedern und eines Bürgermeisters. Das zunächst selbständige Ministerium wurde später der Märkischen Synode unterstellt³⁹¹.

Das im 10. Jahrhundert gegründeten Damenstifts Rellinghausen³⁹² gelangte erst im Jahre 1662 durch Kauf an die Reichsabtei Essen³⁹³. Zu diesem Zeitpunkt waren die

³⁸⁷ Zur Entwicklung des reformatorischen Eherechts vgl. *Wolf, Erik*, Ordnung der Kirche, Frankfurt / M. 1960, S. 553-558; *Tröger, Elisabeth*, s.v. Evangelisches Eherecht, in: *EvStL* 3. Aufl. Stuttgart 1987, Bd. 1, Sp. 628-633. Die unterschiedlichen Vorstellungen in der Ehelehre des lutherischen und reformierten Kirchentums können hier vernachlässigt werden; instruktiv insoweit *Hesse, Hans Gert*, Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland, Bonn 1960, S. 72-110.

³⁸⁸ Vgl. *Pirson, Dietrich*, Staatliches und kirchliches Eherecht, in: *Listl, Joseph / Pirson, Dietrich* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 787 – 825 (802).

³⁸⁹ *Jacobson, Heinrich Friedrich*, Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Übersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen. Anhang zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844, S. 159-162 (auch Online-Ressource).

³⁹⁰ *Bädeker / Heppe*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 497; *Jacobson, Heinrich Friedrich*, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats mit Urkunden und Regesten, Vierter Teil: Die Provinzen Rheinland und Westfalen, Bd. 3 Das evangelische Kirchenrecht, Königsberg 1844, S. 137 (auch Online-Ressource). Zur Entstehung der Konsistorien im evangelischen Kirchenrecht vgl. *Wolf*, Ordnung (wie Anm. 387), S. 379 f.

³⁹¹ *Jacobson*, Geschichte (wie Anm. 390), S. 304.

³⁹² Zur nachreformatorischen Geschichte von Rellinghausen vgl. *Recklinghausen, Johann Arnold von*, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark, Westfalen, und der Städte Aachen Cöln und Dortmund, Teil I, Elberfeld 1818, Nachdruck Osnabrück 1977, S.374-376; *Potthoff*, Rellinghausen (wie Anm. 366), S. 108 -111; *Bädeker/Heppe*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 506 – 509.

³⁹³ Über die Reichsabtei Essen (ohne nähere Erwähnung der Beziehung zum Stift Rellinghausen) vgl. *Küppers-Braun, Ute*, Macht in Frauenhand – 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen in Essen, Essen 2002. Die Gefürteste Abtei Essen bestand vor 1802 aus fünf Teilen: dem eigentlichen Stift Essen mit den Städten Rellinghausen und Steele, der freien Stadt Essen, der Herrlichkeit Byfang und den Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld; *Kamptz, Karl Albert von* (Hrsg.), Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den Kgl. Provinzen zwischen der Elbe

staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (1648) bereits weitgehend geklärt. Das Stift Rellinghausen wurde nicht aufgelöst, sondern in das reichsunmittelbare Gebiet des Stifts Essen einbezogen und der weltlichen Gewalt der dortigen Äbtissin unterstellt. Anlässlich des vom Kaiser am 1. Juli 1665 bestätigten Kaufs wurden den „Unterthanen...aber zugleich alle Rechte und Gewohnheiten vorbehalten, so dass mannigfache kirchliche Observanzen fortdauern konnten“³⁹⁴. Im Zuge der Säkularisation (Art. 3 RDHS 1803) verlor das Damenstift Rellinghausen seinen kirchlichen Charakter³⁹⁵; es wurde, da dem aufgehobenen Stift Essen zugehörig, als Entschädigungsland an das Königreich Preußen überwiesen³⁹⁶ und verwaltungsmäßig mit dem Herzogtum Kleve verbunden³⁹⁷. Nach der Niederlage Preußens im Vierten Koalitionskrieg gelangte Essen im Jahre 1806 an das Großherzogtum Berg und nach den Befreiungskriegen gemäß Art. 23 der Wiener Schlussakte (1815) wieder an Preußen³⁹⁸, nunmehr als Teil der 1822 gegründeten Rheinprovinz.

Da im sog. Normaljahr 1624 sich die Mehrheit der Bewohner Rellinghausens zum katholischen Glauben bekannte, war im Jahre 1652 den Lutheranern die Mitbenutzung der dortigen Stiftskirche St. Lambertus untersagt worden. Mit dem Übergang des Stifts an die Reichsabtei Essen (1662) gestattete die Äbtissin Salome von Salm-Reifferscheidt (Amtszeit 1646 – 1688) den Evangelischen die freie Religionsausübung und den Bau einer eigenen Kirche, der noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollendet wurde³⁹⁹. Das Verhältnis der Konfessionen in dem konstitutionell katholischen Stift war zwar durch manche Konflikte belastet⁴⁰⁰, die aber meist beigelegt werden konnten. Noch im 18. Jahrhundert durften die Lutheraner den Kirchhof und die Kirchenglocken der Katholiken benutzen. Von der katholischen Pfarrei erhielten sie den Kommunionwein und die Hostien, mussten aber im Bedarfsfall zu den Reparaturkosten für die Stiftskirche beitragen⁴⁰¹. Die evangelische Gemeinde schloss sich 1766 der Bochumer Klasse des Märkischen Lutherischen

und dem Rhein, 3. Abschnitt OLG-Bezirk Hamm, in: *Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung* 19 (1822), S. 3-147 (9 f.).

³⁹⁴ *Jacobson*, *Geschichte* (wie Anm. 390), S. 138; über eine (wohl ungedruckte) Sammlung von Observanzen ebd. S. 304.

³⁹⁵ *Klueting*, *Edeltraud*, *Klosteraufhebungen in Berg und Westphalen*, in: *Klueting*, *Harm* (Hrsg.), *200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss*, Münster 2005, S. 215-237 (220).

³⁹⁶ *Körholz*, *Franz*, *Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802-1806*, Münster 1907.

³⁹⁷ *Froitzheim*, *Dieter*, *Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg*, Amsterdam 1967, S. 28 f. m.w.N.

³⁹⁸ *Froitzheim*, *Staatskirchenrecht* (wie Anm. 397), S. 29, 34 m.w.N.

³⁹⁹ *Karsch*, *Geschichte* (wie Anm. 366), S. 30-43; *Potthoff*, *Rellinghausen* (wie Anm. 366), S. 111.

⁴⁰⁰ *Karsch*, *Geschichte* (wie Anm. 366), S. 51-53, 58 f.

⁴⁰¹ *Jacobson*, *Geschichte* (wie Anm. 390), S. 304.; *Karsch*, *Geschichte* (wie Anm. 366) , S. 28 f.

Ministeriums (Pfarrkonvent) an⁴⁰². Bochum gehörte zu der östlich angrenzenden, seit 1609 brandenburgisch-preußischen Grafschaft Mark⁴⁰³ mit überwiegend evangelischer Bevölkerung. Die für die Mark zuständige preußische Regierung, Rechtsnachfolgerin der Herzöge von Kleve und Mark als Schutzvogt der Abtei, leistete der Gemeinde in Streitigkeiten mit der Fürstäbtissin vielfach Beistand⁴⁰⁴. 1818 wurde die Gemeinde Rellinghausen in die Kreissynode Düsseldorf aufgenommen. 1825, also zur Amtszeit des bereits erwähnten Pfarrers Camphausen und noch vor dem hier berichteten Geschehnis, schloss sie sich der von König Friedrich Wilhelm III verordneten Kirchenunion von Lutheranern und Reformierten (1817)⁴⁰⁵ an. Ein Zusammenschluss mit der in der Stadt Essen bestehenden lutherischen Gemeinde erfolgte nicht.

Im Recht der Reichsabtei Essen ist bis zu deren Aufhebung im Zuge der Säkularisation (1803) außer Hofrecht, das das Verhältnis von Grundherrn und abhängigen Bauern betraf, „gar kein besonderes statuarisches Recht vorhanden“; geurteilt wurde „nach dem gemeinen Römischen Rechte und den Reichsgesetzen“⁴⁰⁶. Kirchenhoheitliche Ansprüche der Fürstäbtissin gegenüber den evangelischen Gemeinden sind nur für die Bestätigung der Pfarrerwahl und sog. gemischte Ehen bekannt geworden⁴⁰⁷. Ein Consistorium mit kirchenregimentlichen Befugnissen nach dem Vorbild der lutherischen Gemeinde in Essen gab es in Rellinghausen nicht. Als der dortige evangelische Pfarrer im Jahre 1683, also nach Übergang des Stifts an die Reichsabtei Essen, eine Eheschließung „ohne Proklamation“ vornahm, wurde er wegen Verstoßes gegen eine (vermutlich auf die Schirmvogtei zurückgehende) kurbrandenburgische Verordnung belangt, konnte sich aber darauf berufen, dass dieses Gesetz im Stift nicht publiziert worden war⁴⁰⁸.

Demnach spricht einiges dafür, dass die Befugnis des Pfarrers, über das Aufgebot zu entscheiden, zu den „mannigfachen kirchlichen Observanzen“⁴⁰⁹, d.h. örtlichen Gewohnheitsrechten, gehörte, die den Evangelischen mit freier Religionsausübung in Rellinghausen zugesichert worden waren⁴¹⁰. Dass die Auslegung des genannten

⁴⁰² Über die Entstehung der Geistlichen Ministerien als Pfarrkonvente vgl. *Wolf*, Ordnung (wie Anm. 387), S. 381 f., 399.

⁴⁰³ *Reimann, Norbert*, Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz (1313–1368), Dortmund 1973, S. 84-92 betr. die Vogteirechte im Stift Essen; *Becher, Oliver*, Herrschaft und autonome Konfessionalisierung. Politik, Religion und Modernisierung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Mark, Essen 2006, betr. Bochum S. 113-119.

⁴⁰⁴ *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 62.

⁴⁰⁵ Kabinettsorder vom 27. 9. 1817.

⁴⁰⁶ *Kamptz*, Geschichte (wie Anm. 393), S.95.

⁴⁰⁷ *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 51-53 (Bestätigung des gewählten Predigers durch die Äbtissin), 58 f. (sog. gemischte Ehen).

⁴⁰⁸ *Karsch*, Geschichte (wie Anm. 366), S. 61.

⁴⁰⁹ S. oben Anm. 394.

⁴¹⁰ Ein fehlendes Aufgebot berührte die Gültigkeit der Eheschließung nicht (§ 154 II 1 ALR).

Normensystems mindestens aus heutiger Sicht auch anders und zu Ungunsten des Kurprinzen hätte ausfallen können, soll hier nicht vertieft werden. Wenige Monate nach der Trauung in Rellinghausen, im Oktober 1831, rückte der Kurprinz in die Mitregentschaft ein; in Wirklichkeit war er dann der einzige Regent in Kurhessen⁴¹¹. Die Reise nach Rellinghausen wäre demnach kaum der geeignete Zeitpunkt für einen juristischen Eklat gewesen. Vielleicht wegen der mindestens zweifelhaften Rechtslage begnügte sich das Provinzialkonsistorium mit einem Verweis an den Pfarrer, und zwar nicht etwa wegen eigenmächtig erteilter Dispense, sondern wegen Nichteintragung der Eheschließung im kirchlichen Register⁴¹².

9 Zusammenfassung und Würdigung

In seiner Schlussphase ist das Kurfürstentum Hessen zu seiner Verfassung von 1831 zurückgekehrt. Die Diskrepanz zwischen individueller Religionsfreiheit und korporativer Kirchenfreiheit, die der eingangs erwähnte Anonymus kritisiert und die auch in der Verfassung von 1850 aufscheint, ist damit ein Merkmal des Verfassungsrechts geblieben. Umso mehr Beachtung verdient der praktische Umgang mit diesen die Kirchenfreiheit einschränkenden Normen. Hier entstand ein *modus vivendi praeter legem*, der eine fallbezogene Anwendung des geltenden Staatskirchenrechts bis hin zu seiner Nichtanwendung ermöglichte. Als Grundlage konnte dann eine unterhalb der gesetzlichen Ebene liegende Zusage ausreichen, wie etwa die mit Regierung und Ständeversammlung im Jahre 1832 vereinbarte Absichtserklärung zu § 135 der Verfassung. So waren ernste Kontroversen über die Ausübung der in der Verfassung niedergelegten Schutz- und Aufsichtsrechte des Landesherrn gegenüber der katholischen Kirche bis zum Ende des Kurstaates zu vermeiden. Auch Fälle von *recursus ab abusu* kamen offenbar selten vor⁴¹³. Die besonders kritische Frage des staatlichen Einflusses auf das Bischofswahlrecht der Domkapitel konnte immerhin für den zweiten und dritten Besetzungsfall unstrittig gelöst werden; *personae minus gratae* wurden von der Regierung nicht benannt⁴¹⁴. Vorteilhaft für die örtliche Lage der katholischen Kirche mag auch gewirkt haben, dass sie in der Rolle der

⁴¹¹ Losch, Kurfürst (wie Anm. 9), S. 42 f.

⁴¹² Grevel, Trauung (wie Anm. 371), S. 153 f., unter Bezugnahme auf eine ministerielle Auskunft vom 12.6.1886.

⁴¹³ Mirbt, (Fakultät [wie Anm. 5], S. 127 Anm. 1) berichtet von einem Fall, der 1832/34 im Einverständnis von Regierung und Domkapitel behandelt wurde.

⁴¹⁴ Hilpisch, Stephan, Die Wahl der Fuldaer Bischöfe Pfaff (1831) und Kött (1848), in: Fuldaer Geschichtsblätter 39 (1963), S. 137-141 (138, 140).

Minderheit⁴¹⁵ eher auf Zugeständnisse des durch anderweitige Verfassungskonflikte erschütterten Staates hoffen konnte.

Die im Vergleich zu anderen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz eigentümliche Entwicklung in Kurhessen⁴¹⁶ dürfte vorwiegend den unmittelbaren Verhandlungspartnern auf kirchlicher und staatlicher Seite zuzuschreiben sein. Die von Augenmaß zeugende Tendenz im kirchenpolitischen Konzept der Fuldaer Kurie hielt bei aller Entschiedenheit in der Sache einen *modus vivendi* offen. Hier ist neben den Bischöfen Rieger, Pfaff und Kött⁴¹⁷ vor allem der Domkapitular und zeitweilige Generalvikar Kempff zu nennen. Er hat in unterschiedlichen kirchlichen Funktionen die Geschicke des Bistums während des weitaus größten Teils der kurhessischen Zeit maßgeblich mitbestimmt. Auf staatlicher Seite hat namentlich in der Gründungsphase des Bistums Fulda der Generalsekretär des Staatsministeriums Karl Michael Eggena die wesentlichen Anstöße für den *modus vivendi* gegeben.

Durch den Verfassungskonflikt in Kurhessen hat die Weiterentwicklung des deutschen Staatskirchenrechts einen weiteren, wenn auch zunächst erfolglosen Impuls erfahren. Seit dem konfessionellen Zeitalter war in den evangelischen Territorien auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens (1555) das sog. landesherrliche Kirchenregiment⁴¹⁸ entstanden; es erlaubte weitgehende staatliche Einflussrechte u.a. in Personalangelegenheiten der evangelischen Kirche. Nach § 134 Verf.1831 verbleibt die „unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien..., wie bisher, dem Landesherren ...Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird“. Gegen diese Verknüpfung von Staatsspitze und Kirchenleitung kamen namentlich von evangelisch-lutherischer Seite Bedenken auf, seit auf verfassungspolitischer Ebene nach den Ereignissen der Jahre 1848/49 liberale Tendenzen in den Vordergrund rückten. So vertrat der Theologe August Vilmar, seit 1850 Vortragender Rat im Innenministerium, mit breitem Rückhalt unter der Geistlichkeit „die These, dass der durch die Revolution bekenntnislos gewordene Staat...das Recht zur Leitung der protestantischen Kirche verwirkt (habe). Insbesondere seien die Voraussetzungen

⁴¹⁵ Bachem, Karl, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, 2. Aufl., Bd. 1, Köln 1928, S. 113 f.

⁴¹⁶ Kißling, Geschichte (wie Anm. 283), Bd. 1, S. 163.

⁴¹⁷ Hilpisch, Bischöfe 1958 (wie Anm. 206), S.74-88.

⁴¹⁸ Klueting, Harm, Die Säkularisation von 1803 und die Beziehung von Kirche und Staat zwischen Spätmittelalter und Gegenwart, in: Klueting, Reichsdeputationshauptschluss (wie Anm. 395), S. 27-66 (51-54).

des landesherrlichen Kirchenregiments zerstört⁴¹⁹. Dieses Programm lief auf Verselbständigung und Eigenständigkeit der Kirche in ihrer rechtlichen Verfasstheit hinaus und fand Unterstützung beim kurhessischen Ministerpräsidenten Ludwig Hassenpflug⁴²⁰. Ihm ging der Ruf voraus, extrem konservativ in Staatsdingen und zugleich extrem orthodox in Glaubensfragen zu sein⁴²¹. Kurfürst Friedrich Wilhelm war jedoch nicht geneigt, diesem Modell eines „hierarchisch-orthodoxen Protestantismus“ den Weg zu ebnen. 1855 verwarf er die von der Synode vollzogene Wahl Vilmars zum Generalsuperintendenten und versetzte ihn als Professor an die Universität Marburg. Hassenpflug, der die kurhessische Geschichte in zwei Amtszeiten als Ministerpräsident wesentlich geprägt hatte, nahm diesen staatskirchenrechtlichen Konfliktfall zum Anlass, seine Entlassung zu erbitten. Das Ausscheiden des landesherrlichen Kirchenregiments aus der Staatsgewalt, vollzogen in mehreren organisatorischen Schritten während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, fand seinen Abschluss mit dem Ende der Monarchie in Deutschland und in den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 135-141 über Religion und Religionsgesellschaften)⁴²².

⁴¹⁹ *Huber*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 249), Bd. 3, S. 219. Dabei sollte auch der damalige Streit um den Bekenntnisstand der Landeskirche, d.h. deren Selbstverständnis, berücksichtigt werden; *Maurer*, Bekenntnisstand (wie Anm. 27), S. 66f.

⁴²⁰ Ludwig Hassenpflug 1794-1862), kurhessischer Ministerpräsident 1832/37 und 1850/55. Zur Person vgl. *Buchholz, Stephan / Ham, Rüdiger*, Ludwig Hassenpflug – Religiöser Konservatismus und die Frage der Judenemanzipation im Kurfürstentum Hessen, in: FS f. Werner Frotscher, hg. v. Gilbert H. Gornig u.a., Berlin 2007, S. 93-109 (93-102 m.w.N.); *Ham, Rüdiger*, Ludwig Hassenpflug: Staatsmann und Jurist zwischen Revolution und Reaktion, Hamburg 2007.

⁴²¹ *Huber*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 249), Bd. 3, S. 218.

⁴²² *Link*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 332), S. 169-183.

Anhang:

1) Dienstvorschrift für den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bistum Fulda vom 12. 8. 1829 (Bistumsarchiv Fulda, Az. 001-01 Fasz. 23)

Im folgenden Auszug werden die Zuständigkeiten des Bevollmächtigten wie folgt umschrieben:

1. Die Wahrnehmung landesherrlicher Interessen bei der Wahl, Bestellung, Einweisung etc. „der zum Bischofssitz oder zu dem Domkapitel nebst Zubehör gelangenden Personen“.
2. Oberaufsicht über die die landesherrliche Bistumsdotation betreffenden Gegenstände.
3. Wahrnehmung des landesherrlichen ius circa sacra, soweit es nicht der Beteiligung anderer Staatsbehörden bedarf, durch Erteilung eines ggf. mit Gründen versehenen Sichtvermerks (Visa) für die von der bischöflichen Behörde vorzulegenden Beschlüsse oder Entwürfe. Vorlage der dem landesherrlichen Placet gesetzlich reservierten Sachen an das Innenministerium.
4. Herbeiführung einer Abänderung bei Diskrepanz zwischen kirchlichen und staatsbehördlichen Entscheidungen bzgl. Der Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen etc.
5. Wahrnehmung der dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorbehaltenen Befugnisse in kirchlichen Zensur- und Strafsachen, soweit nicht die besondere Wichtigkeit des Falles eine Weisung der Aufsichtsbehörde erforderlich macht.
6. Vorbereitung der landesherrlichen Entscheidung in Fällen des recursus ad principem tanquam ab abusu.
7. „Von allen bischöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa bloß in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder die Dispensationen absichtigt werden möchten oder nur in Glückwünsungen, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird er vorgängige Einsicht nehmen und solche unter dem betreffenden Konzepte bescheinigen“.
8. Generalklausel betr. Wahrnehmung „der außerordentlichen Aufträge“ in Bezug auf das Bistum etc. entsprechend den landesherrlichen Absichten.